

Ausschussvorlage SPA 18/47

eingegangene Stellungnahmen zu der Anhörung zu dem

Gesetzentwurf

der Fraktion der SPD für ein Gesetz zur Neuregelung des Wohnens mit Pflege und Betreuung in Hessen, Drucks. [18/2512](#)

Gesetzentwurf

der Fraktionen der CDU und der FDP für ein Hessisches Betreuungs- und Pflegegesetz (HBPG), Drucks. [18/3763](#)

Änderungsantrag

der Fraktionen der CDU und der FDP, Drucks. [18/3993](#)

1.	bpa, Landesgruppe Hessen, Wiesbaden	S. 1
2.	Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek), Frankfurt	S. 32
3.	LWV Hessen, Kassel	S. 67
4.	Dr. Hannes Ziller, Neu-Isenburg	S. 72
5.	Kommissariat der Katholischen Bischöfe im Lande Hessen, Wiesbaden	S. 77
6.	VdK Hessen-Thüringen, Frankfurt	S. 82
7.	Heimaufsicht beim RP Gießen	S. 85
8.	Landessenorenvertretung Hessen e. V., Wiesbaden	S. 91
9.	Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V., Wiesbaden	S. 94
10.	Lebenshilfe Hessen, Marburg	S. 109



Stellungnahme

des

**Bundesverbandes privater Anbieter
sozialer Dienste e.V. – bpa
Landesgruppe Hessen**

zu dem

**Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP für ein
Hessisches Betreuungs- und Pflegegesetz (HBPG)**

Wiesbaden, 07.07.2011

Vorbemerkung

Der bpa bedankt sich für die Gelegenheit, zum Gesetzentwurf für ein Hessisches Betreuungs- und Pflegegesetz (HBPG) Stellung nehmen zu können.

Dabei begrüßen wir es ausdrücklich, dass die Regierungsfractionen zwischenzeitlich einen eigenen Änderungsantrag eingebracht haben, der dazu geeignet ist, einige drohende Fehlentwicklungen zu korrigieren. Allerdings wird der Gesetzesentwurf weiterhin nicht dem selbst formulierten Anspruch gerecht, zum Bürokratieabbau beizutragen. Im Gegenteil, es werden insbesondere für den ambulanten Bereich erstmals erhebliche Anzeige-, Schulungs- und Mitteilungsverpflichtungen eingeführt. Diese Pflichten führen zwangsläufig zu mehr Bürokratie ohne einen Beitrag zum Schutz der Pflegebedürftigen in der Häuslichkeit leisten zu können. Soweit die Pflegedienste nach dem Pflegeversicherungsgesetz zugelassen sind, werden nämlich die geforderten Unterlagen bereits durch die Pflegekassen angefordert und kontrolliert.

Der Änderungsantrag zum Gesetzentwurf hat angesichts einer inzwischen regelhaften (und zusätzlich anlassbezogenen) Prüfung durch den Medizinischen Dienst konsequenterweise davon Abstand genommen, die im stationären Bereich vielfach kritisierten Doppelprüfungen auch auf den ambulanten Bereich zu übertragen.

Dieser Schritt sollte nun auch für den Geltungsbereich des Gesetzes insgesamt vollzogen werden, indem die ambulante Pflege sowie die Tages- und Nachtpflege komplett herausgenommen wird. Eine besondere Abhängigkeit der pflegebedürftigen Menschen von der Einrichtung ist in diesen Versorgungsbereichen nämlich nicht vorhanden, da der Lebensmittelpunkt in der eigenen Häuslichkeit verbleibt und nur punktuell Pflege- und Betreuungsleistungen zugekauft werden. Anders als bei einer vollstationären Versorgung, die ja auch den Umzug in ein Heim umfasst, ist bei ambulanten Diensten und Tagespflegen jederzeit nicht nur gesetzlich sondern auch faktisch ein Wechsel des Anbieters möglich. Der Einbezug dieser Versorgungsformen ist daher unverhältnismäßig, erhöht die Bürokratiekosten und ist bezogen auf die ambulante Versorgung auch rechtlich fragwürdig.

Unseres Erachtens hat der Bundesgesetzgeber seinerzeit den Geltungsbereich des Heimgesetzes abschließend geregelt und auch nur diesen Geltungsbereich mit der Föderalismusreform auf den Landesgesetzgeber übertragen. Der bpa unterstützt daher die Klage eines ambulanten Mitgliedsbetriebes in Hamburg. Das Bundesland Hamburg ist derzeit neben Niedersachsen das einzige Land, in dem das Heimgesetz auf die ambulanten Pflegedienste ausgedehnt wurde. Alle anderen Bundesländer haben aus gutem Grund davon Abstand genommen. Es stellt

Stellungnahme des bpa e.V. zum HBPG

sich daher schon die Frage, ob unsere Landesregierung und die sie tragenden Regierungsfractionen die Auffassung vertreten, dass hessische Pflegedienste schlechtere Leistungen erbringen als (fast) alle anderen und daher engmaschiger überwacht werden müssten. Die auch im Ländervergleich guten Pflegenoten geben dazu keinerlei Anlass.

Die an zahlreichen Stellen auf den ambulanten Bereich übergestülpten stationären Verpflichtungen zeigen ganz deutlich, dass nicht verstanden wird, wie im ambulanten Bereich gearbeitet wird. Die ambulante Versorgung lebt von ihrer Flexibilität und der Möglichkeit, individuell auf die Bedürfnisse der Kunden einzugehen. Diese bzw. ihre Angehörigen wählen individuell aus dem Leistungsangebot der ambulanten Pflege aus. Der Gesetzgeber läuft Gefahr, einer Erstarrung der ambulanten Versorgung Vorschub zu leisten. Wir hätten es bislang nicht für möglich gehalten, dass diese Entwicklung von einer bürgerlichen Regierungskoalition ausgeht. Der Gesetzentwurf der SPD-Fraktion ist an dieser Stelle deutlich näher an der Versorgungsrealität und den Bedürfnissen der pflegebedürftigen Menschen.

Auch für den stationären Bereich leistet der vorliegende Gesetzentwurf nicht den erhofften Beitrag zum Bürokratieabbau. Im Gegenteil wird zusätzlicher Aufwand bei den unklaren Begriffsbestimmungen, Anzeigepflichten, konkurrierenden Transparenzberichten etc. produziert. Wir begrüßen allerdings, dass der nun vorliegende Änderungsantrag die u.E. rechtswidrigen Ausflüge in das Heimvertragsrecht eingegrenzt hat. Auch das Heimvertragsrecht ist abschließend durch das WBVG bundeseinheitlich geregelt. Eine doppelte Zuständigkeit durch den Landesgesetzgeber ist unnötig, unverhältnismäßig und auch rechtlich fragwürdig.

Der Gesetzgeber sollte sich bei allen Neuregelungen die Frage stellen, ob er mit seinen Eingriffen den betroffenen Menschen gerecht wird und die Verhältnismäßigkeit der Mittel gewahrt bleibt. Bürokratie verteuert zunächst einmal die Angebote und nimmt den Pflege- und Betreuungskräften wertvolle Zeit für den Dienst am Menschen. Es muss daher ein überzeugendes Argument für jede einzelne Anforderung geben.

Besonders problematisch sind die an verschiedenen Stellen insinuierten schlimmen Zustände in Pflegeeinrichtungen hinsichtlich angeblicher Gewaltanwendung und Übergriffen durch professionell Pflegende (insbesondere §§ 1 und 8). Für diese Vermutung fehlt jeglicher Beleg, Studien weisen im Gegenteil auf eine besondere Gefährdung von Pflegegeldempfängern in den Familien hin. Der Gesetzgeber hat sich hier u.E. völlig vergaloppiert und konterkariert alle Imagekampagnen für die Altenpflegeausbildung.

Zu den einzelnen Paragraphen nehmen wir soweit erforderlich nachfolgend Stellung:

§ 1 Aufgabe und Ziel

(1) Ziel des Gesetzes ist es, ältere pflegebedürftige volljährige Menschen und volljährige Menschen mit Behinderung (Betreuungs- und Pflegebedürftige)

1. in ihrer Würde zu schützen und zu achten,
2. vor Beeinträchtigungen ihrer körperlichen und seelischen Gesundheit zu bewahren,
3. in ihrer Selbstständigkeit und Selbstbestimmung, auch hinsichtlich Religion, Kultur und Weltanschauung, sowie ihrer geschlechtsspezifischen Erfordernisse zu achten und zu fördern,
4. bei ihrer Teilhabe am Leben in der Gesellschaft sowie bei der Mitwirkung in den Einrichtungen zu unterstützen und
5. ihr Recht auf gewaltfreie Pflege und Intimsphäre zu schützen.

Die Eingangsformulierung ist irreführend, da keine Trennung erfolgt zwischen älteren, pflegebedürftigen, volljährigen und volljährigen behinderten Menschen.

Änderungsvorschlag des bpa:

Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert: „Ziel des Gesetzes ist es, ältere Menschen, pflegebedürftige volljährige Menschen oder volljährige Menschen mit Behinderung (Betreuungs- und Pflegebedürftige) ...“

Insgesamt ist festzustellen, dass § 1 scheinbar von großem Misstrauen gegenüber jeder Art der professionellen Pflege und Betreuung geprägt ist. Insbesondere die Passagen zur Gewaltprävention und zum Schutz der Intimsphäre tragen dazu bei, eine künstliche Kluft zwischen den Pflegenden in den Einrichtungen und den Pflegebedürftigen sowie ihren Angehörigen aufzubauen. Es kann allerdings nicht die Aufgabe des Gesetzgebers sein, Angst und Misstrauen zu schüren. Es ist wissenschaftlich unumstritten, dass Gewalt gegenüber Pflegebedürftigen insbesondere von pflegenden Angehörigen ausgeht, die sich in ihrer schwierigen Aufgabe überfordert sehen. Die teilweise Übernahme von Pflege und Betreuung durch ambulante und teilstationäre Angebote, entlastet und stabilisiert die Situation in der Häuslichkeit. Sie stärkt und erhält die Fähigkeiten der pflegenden Angehörigen. Stationäre Angebote werden i.d.R. von den Angehörigen als letzten Ausweg gesehen, um schwierige Pflegesituationen zu übernehmen, wenn es gar nicht mehr anders geht. Professionelle Pflegekräfte leisten hier einen wichtigen und unverzichtbaren Beitrag und hätten daher die Unterstützung durch die Politik verdient anstatt unter Generalverdacht gestellt zu werden.

Stellungnahme des bpa e.V. zum HBPG

Wir schlagen daher vor, den korrespondierenden § 2 des Bundesheimgesetzes (Zweck des Gesetzes) hinsichtlich der Zielsetzung ansonsten unverändert zu übernehmen.

Absatz 3

(3) Betreuung im Sinne dieses Gesetzes umfasst nur die tatsächliche Unterstützungsleistung und die Gewährung von sozialen oder psychosozialen Hilfen für die in Abs. 1 genannten Personen.

Die laut Begründung durch diese Formulierung vorgesehene Klarstellung, dass die rechtliche Betreuung nach §§ 1896 ff. BGB nicht in den Anwendungsbereich des Gesetzes fällt, sollte genau so deutlich ausgeführt werden.

Änderungsvorschlag des bpa:

Absatz 3 wird wie folgt geändert: „Die rechtliche Betreuung nach §§ 1896 ff. BGB fällt nicht in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes.“

§ 2 Geltungsbereich

Absatz 1

(1) Dieses Gesetz gilt für die entgeltliche

1. Überlassung von Wohnraum und Zurverfügungstellung oder Vorhaltung von Betreuungs- oder Pflegeleistungen in Einrichtungen, die in ihrem Bestand von Wechsel und Zahl der Bewohnerinnen und Bewohner unabhängig sind,,
 - a) am Tag (Tagespflegeeinrichtungen),
 - b) zur Nacht (Nachtpflegeeinrichtungen),
 - c) für kürzere Zeit (Kurzzeitpflegeeinrichtungen) oder
 - d) auf Dauer (vollstationäre Betreuungs- oder Pflegeeinrichtungen),

Der Gesetzentwurf schließt leider die Tages- und Nachtpflege aus dem Geltungsbereich des Gesetzentwurfs nicht aus.

Der bpa hält – wie oben ausgeführt - eine Einbeziehung der Tages- und Nachtpflege in den Geltungsbereich des Gesetzes für unnötig und unverhältnismäßig. Pflegebedürftige volljährige Menschen bedürfen nur dann des besonderen Schutzes des Heimgesetzes, wenn sie in der Einrichtung auch tatsächlich ihren Lebensmittelpunkt haben und dort wohnen. Dies ist in einer Tages- bzw. Nachtpflege genau nicht der Fall. Die Gäste von Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen haben ihren Lebensmittelpunkt vielmehr weiterhin in der eigenen Häuslichkeit und nehmen das Angebot oftmals nur stunden- oder tageweise wahr. Ein heimgesetzlicher

Schutz für den betroffenen Personenkreis ist daher nicht nur entbehrlich, sondern macht die Tages- und Nachtpflege unnötigerweise teuer und unflexibel.

Absatz 1 Nr. 2

2. Betreuung oder Pflege von Betreuungs- und Pflegebedürftigen in ambulanter Form (ambulante Betreuungs- oder Pflegeeinrichtungen),

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzentwurfes soll sich der Geltungsbereich auch auf ambulante Dienste erstrecken. Zunächst ist fraglich, ob sich die Gesetzgebungskompetenz des Landes Hessen auch auf diesen Bereich erstreckt.

Schon bei der Zulassung werden die im Gesetzentwurf geregelten Sachverhalte und Voraussetzungen an ambulante Pflegedienste geprüft und vertraglich vereinbart. Die Qualität im ambulanten Bereich wird dazu noch einmal jährlich oder/und bei entsprechenden Anlässen nach §§ 112 ff SGB XI von den Verbänden der Pflegekassen und dem MDK geprüft. Die Ergebnisse werden im Rahmen der Transparenzrichtlinien veröffentlicht. Ambulante Betreuungsformen im Behindertenbereich unterliegen der Prüfung durch den LWV. Ein weitergehender Regelungsbedarf in diesem Gesetz bringt daher unnötige Bürokratie für die Aufsichtsbehörde genauso wie für die ambulanten Dienste mit sich. Ambulante Pflege- bzw. Betreuungsdienste die ohne SGB XI bzw. SGB XII-Zulassung tätig sind, wie in der Gesetzesbegründung aufgeführt, werden in der Tat nicht erfasst. Wenn man unseren grundsätzlichen rechtlichen Bedenken nicht folgen möchte, könnte das Gesetz auf diese Fallkonstellation zugeschnitten werden.

Der bpa lehnt daher die Ausweitung des Geltungsbereiches dieser Vorschrift auf ambulante Pflege- bzw. Betreuungsdienste sowohl fachlich-inhaltlich als auch aus verfassungsrechtlichen Erwägungen ausdrücklich ab. Der Bundesgesetzgeber hat von seiner Kompetenz zur Regelung von Prüfvorschriften für ambulante Pflegedienste nämlich abschließend Gebrauch gemacht. Es tritt daher für eine konkurrierende Gesetzgebungskompetenz des Landes Hessen Sperrwirkung ein.

Änderungsvorschlag des bpa:

§ 2 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt ergänzt: „... soweit diese nicht nach den gesetzlichen und vertraglichen Regelungen des SGB XI bzw. SGB XII zugelassen sind.“

§ 3 Informationspflichten

Absatz 1 Nr. 1 Buchst. d)

Hier befindet sich ein grammatikalischer Fehler. Der Klammerzusatz (Betreiberinnen und Betreiber) passt nicht in den Kontext und ist zu streichen.

- (1) Die Behörde informiert und berät
1. die
 - a) Betreuungs- und Pflegebedürftigen,
 - b) Einrichtungsbeiräte und Einrichtungsfürsprecher,
 - c) Angehörigen und Betreuerinnen und Betreuer,
 - d) Betreiberinnen und Betreiber von Einrichtungen nach § 2 (Betreiberinnen und Betreiber) über ihre Rechte und Pflichten nach diesem Gesetz und den danach erlassenen Rechtsverordnungen,

Absätze 2 und 3

- (2) Die Betreiberin oder der Betreiber ist verpflichtet, die Vertragspartnerin oder den Vertragspartner bei Abschluss eines Vertrages schriftlich hinzuweisen auf
1. lokale und regionale Beratungsstellen für Betreuungs- und Pflegebedürftige, die zuständige Behörde sowie Beschwerdestellen und
 2. ihre interne Beschwerdestelle.
- (3) Die Betreiberin oder der Betreiber einer Einrichtung nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 hat den aktuellen Prüfbericht der Aufsichtsbehörde nach § 20 und den Qualitätsbericht nach § 115 Abs. 1 a des Elften Buches Sozialgesetzbuch vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2495), bei Abschluss des Vertrages unaufgefordert vorzulegen und zu erläutern.

Die heimvertraglichen Informationspflichten sind sehr ausführlich und abschließend im bundesweit gültigen WBVG geregelt. Soweit diese identisch sind mit der hier vorgeschlagenen Regelung, wären sie daher überflüssig. Soweit sie voneinander abweichen, beeinträchtigen sie die Gültigkeit der Verträge. Im Übrigen sind heimvertragliche Regelungen auf Landesebene nicht von der Gesetzgebungskompetenz der Länder gedeckt.

Änderungsvorschlag des bpa:

§ 3 Abs. 2 und 3 wird ersatzlos gestrichen.

§ 4 Anregungen, Hinweise und Beschwerden

Anregungen, Hinweise und Beschwerden hinsichtlich der Pflege und Betreuung in Einrichtungen nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 oder 2 können schriftlich bei der Behörde oder über das einzurichtende Beschwerdetelefon mit landeseinheitlicher Rufnummer abgegeben werden. Die zuständige Behörde ist verpflichtet, den Beschwerden unverzüglich nachzugehen.

Gemäß dieser Vorschrift fördert das Land eine landesweite Informations- und Beschwerde-Hotline. Der bpa unterstützt die Beschwerdemöglichkeiten für Verbraucher grundsätzlich. Es ist jedoch u.E. nicht nachvollziehbar, dass neben den bereits bestehenden Möglichkeiten zukünftig noch eine Beschwerde-Hotline eingerichtet werden soll. Die Errichtung einer weiteren Stelle ist nach unserer Ansicht aus Kostengesichtspunkten und auch aus Gründen der Transparenz für den Verbraucher nicht notwendig.

§ 5 Freiheitsentziehende Maßnahmen

Wird eine freiheitsentziehende Maßnahme richterlich genehmigt, ist für die Durchführung jeweils das mildeste Mittel zu wählen. Die Abwägung und Wahl des Mittels sowie die Durchführung einer Maßnahme sind zu dokumentieren.

§ 5 postuliert einen richtigen Grundsatz, der aber an die falsche Adresse gerichtet ist, da nicht die Einrichtungen sondern die Richter selbst festlegen, welches Mittel anzuwenden ist.

Änderungsvorschlag des bpa:

§ 5 wird wie folgt ersetzt: „Wird eine freiheitsentziehende Maßnahme richterlich genehmigt, ist die Durchführung der Maßnahme und die Anwendung des jeweiligen Mittels zu dokumentieren.“

§ 6 Mitwirkungsrecht von Bewohnerinnen und Bewohnern

Absätze 3 und 4

(3) Es soll ein Angehörigen-, Betreuerinnen- und Betreuerbeirat gebildet werden, der die Leitung der vollstationären Einrichtung und den Einrichtungsbeirat bei ihrer Arbeit berät und durch Vorschläge und Stellungnahmen unterstützt.

(4) Das Nähere hinsichtlich des Mitwirkungsrechts der Betreuungs- und Pflegebedürftigen sowie der Bildung und der Aufgaben des Einrichtungsbeirats und des Angehörigen-, Betreuerinnen- und Betreuerbeirats wird durch Rechtsverordnung geregelt.

Die Bildung eines Beirates von Betreuern und Angehörigen nach Absatz 3 und Absatz 4 ist eine vielleicht wünschenswerte, aber nach praktischen Erfahrungen nicht umsetzbare Regelung. Zum einen erhöht dies den Aufwand der Einrichtung immens, zum anderen ist die Kommunikation mit Betreuern und Angehörigen im normalen Alltag bereits aufwändig, ein solches Gremium wird in der Praxis keine Entscheidungen treffen können.

Änderungsvorschlag des bpa:

Absatz 3 wird ersatzlos gestrichen. In Absatz 4 werden nach „Einrichtungsbeirats“ die Worte „und des Angehörigen-, Betreuerinnen- und Betreuerrats“ ersatzlos gestrichen.

§ 8 Recht auf besonderen Schutz

Die Betreiberinnen und Betreiber von Einrichtungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sind verpflichtet, auch gegenüber ihren Beschäftigten Maßnahmen zu treffen, um für eine gewaltfreie und menschenwürdige Pflege der Betreuungs- und Pflegebedürftigen Sorge zu tragen. Insbesondere sind Vorkehrungen zum Schutz vor körperlichen oder seelischen Verletzungen und Bestrafungen sowie anderen entwürdigenden Maßnahmen zu treffen.

Wie bereits eingangs ausgeführt, erweckt der Gesetzgeber mit seinen Ausführungen zur Gewaltprävention den schlimmen Verdacht, dass von der professionellen Pflege ein verstärktes Gewaltpotential ausgehe. Pflegekräfte werden nicht als nötige Unterstützung sondern als potentielle Gewalttäter hingestellt, vor denen die Bewohner geschützt werden müssen. Wir weisen diese unbegründeten und falschen Unterstellungen nachdrücklich zurück und erwarten eine ersatzlose Streichung dieses Paragraphen, da er Ängste und Vorurteile schürt und verstärkt. Damit wird vom eigentlichen gesellschaftlichen Problem abgelenkt, nämlich der Gewalt in der Häuslichkeit durch pflegende Angehörige. Diese entsteht oft aufgrund der Überforderung der Familie/der Angehörigen. Paragraphen wie dieser sind allerdings dazu geeignet, dass überforderte Angehörige noch später die nötige professionelle Unterstützung in Anspruch nehmen. Schulungs- und Entlastungsprogramme für Angehörige wären hier hilfreicher und effektiver als weitere Kosten für unnötige Bürokratie zu verursachen.

Im Übrigen sind die Regelungen des § 8 völlig unbestimmt, ihre Einhaltung ist kaum zu überprüfen.

Änderungsvorschlag des bpa:

§ 8 wird ersatzlos gestrichen.

§ 9 Anforderungen**Absatz 1**

- (1) Eine Einrichtung nach § 2 darf nur betrieben werden, wenn die Betreiberin oder der Betreiber,
1. die notwendige Zuverlässigkeit, insbesondere die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zum Betrieb einer Einrichtung besitzt,
 2. sicherstellt, dass die Zahl der Beschäftigten und ihre persönliche und fachliche Eignung für die von ihnen zu leistende Tätigkeit ausreicht,
 3. angemessene Entgelte verlangt,
 4. ein Qualitätsmanagementsystem betreibt.
 5. die Würde, die Interessen sowie Bedürfnisse von Betreuungs- und Pflegebedürftigen vor Beeinträchtigungen schützt,
 6. die Intimsphäre, Selbstständigkeit, die Selbstbestimmung und Selbstverantwortung der Betreuungs- und Pflegebedürftigen wahrt und fördert, insbesondere bei Menschen mit Behinderung die individuelle Betreuung und Förderung auf der Grundlage von Förder- und Hilfeplänen sowie bei pflegebedürftigen Menschen eine qualifizierte Pflege unter Achtung der Menschenwürde gewährleistet,
 7. nachweist, dass sie oder er anerkannte Methoden zur Vermeidung freiheitsentziehender Maßnahmen anwendet und die Pflegekräfte dahingehend jährlich Schulungen wahrnehmen,
 8. eine angemessene Qualität der Betreuung einschließlich der Pflege nach dem allgemein anerkannten Stand pflegerisch-medizinischer Erkenntnisse sowie die ärztliche und gesundheitliche Betreuung sichert,
 9. gewährleistet, dass für Pflegebedürftige der individuelle Pflege- und Betreuungsprozess qualifiziert umgesetzt und dokumentiert wird,

Durch Rechtsverordnung können Regelungen über die erforderliche Qualifikation und Zuverlässigkeit der Leiterin oder des Leiters und der Beschäftigten getroffen sowie der für die notwendige Qualität erforderliche Anteil an Fachkräften bestimmt werden.

Der bpa lehnt weiterhin den Geltungsbereich dieser Vorschrift für ambulante Pflegedienste ab. Schon bei der Zulassung nach SGB XI werden die hier geregelten Anforderungen bzw. Voraussetzungen an ambulante Pflegedienste von den Verbänden der Pflegekassen geprüft und vertraglich vereinbart. Die Qualität im ambulanten Bereich wird dazu noch einmal jährlich oder/und bei entsprechenden Anlässen nach §§ 112 ff SGB XI von den Verbänden der Pflegekassen und dem MDK geprüft. Die Ergebnisse werden im Rahmen der Transparenzrichtlinien veröffentlicht.

Ein weitergehender Regelungsbedarf in diesem Gesetz bringt unnötige Bürokratie für die Aufsichtsbehörde genauso wie für die ambulanten Pflegedienste mit sich. Die weitgehend aus dem Heimgesetz entlehnten Bestimmungen sind ganz offensichtlich nur schwer auf den ambulanten Bereich übertragbar. So dürfte unstrittig sein, dass ein ambulanter Pflegedienst, der ggf. nur zur Übernahme grundpflegerischer Leistun-

Stellungnahme des bpa e.V. zum HBPG

gen beauftragt wird, nicht die ärztliche Betreuung sicherstellen kann. Sollte der Gesetzgeber darauf bestehen, dass ein ambulanter Pflegedienst unabhängig von den eingekauften Leistung die ärztliche Betreuung sicherstellen muss, würde dies eine erhebliche Kostenlawine für die Pflegebedürftigen nach sich ziehen. Der Gesetzgeber verkennt hier erneut die völlig andersartige ambulante Versorgungsstruktur gegenüber einer vollstationären Versorgung und schränkt so die Selbstbestimmung unnötigerweise ein.

Änderungsvorschlag des bpa:

In Abs. 1 Satz 1 nach „§ 2“ die Angabe „Abs. 1 Nr. 1“ einfügen.

Absatz 1 Nr. 3

Die zwischen den Einrichtungen, den Pflegekassen und den zuständigen Sozialhilfeträgern vereinbarten Entgelte müssen als angemessen gelten. Eine weitergehende Prüfung seitens der Aufsichtsbehörde ist unnötig und führt evtl. dazu, dass Einrichtungen sich nach langen Verhandlungen mit den Kostenträgern noch gegenüber der Aufsichtsbehörde für ihre Entgelte rechtfertigen müssen.

Änderungsvorschlag des bpa:

Abs. 1 Nr. 3 wird ersatzlos gestrichen.

Absatz 1 Nr. 6

Die individuelle Betreuung und Förderung von Menschen mit Behinderung soll auf der Grundlage von Förder- und Hilfeplänen sichergestellt werden.

Der personenzentrierte Ansatz in der Eingliederungshilfe verfolgt das Ziel einer bedarfsgerechten, lebensweltbezogenen und effizienten Versorgung von Menschen mit Behinderungen auf der Grundlage einer konsequenten Orientierung am individuellen Hilfebedarf. Die dafür entwickelten Instrumente (IBRP, ITP) sehen die Beteiligung des behinderten Menschen, seiner Angehörigen oder anderer Bezugspersonen in der Hilfeplanung ebenso vor, wie das Aushandeln von Rehabilitationszielen. In den landesweit verankerten Hilfeplanungskonferenzen werden die Ergebnisse der Hilfeplanung besprochen und Maßnahmen beschlossen. In regelmäßigen Zeitabständen werden dort der Zielerreichungsgrad der vereinbarten Ziele evaluiert, die Maßnahmen mit dem Klienten ausgewertet und mit ihm die Fortschreibung der Hilfeplanung durchgeführt. Darauf sind die Dokumentationssysteme der Einrichtungen der Einglie-

derungshilfe ausgerichtet. Eine doppelte Überprüfung ist daher nicht notwendig, da bereits tragfähige Kooperationen zwischen Leistungsträgern und Leistungserbringern bestehen.

Änderungsvorschlag des bpa:

In Abs. 1 Nr. 6 wird der Halbsatz „...insbesondere bei Menschen mit Behinderung die individuelle Betreuung und Förderung auf der Grundlage von Förder- und Hilfeplänen“ ersatzlos gestrichen.

Absatz 1 Nr. 7:

Dieser Punkt verpflichtet die Betreiber von Einrichtungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 ihre Pflegekräfte jährlich zu anerkannten Methoden hinsichtlich der Vermeidung freiheitsentziehender Maßnahmen zu schulen. Hierdurch werden ein immenser bürokratischer Aufwand und hohe Kosten verursacht. Das Wissen über freiheitsentziehende Maßnahmen ist ein wesentlicher Kern der pflegerischen Ausbildung. Eine Verpflichtung zur jährlichen Schulung aller Pflegekräfte scheint daher überzogen und birgt die Gefahr, dass andere sinnvolle Fortbildungen dafür aus Kostengründen unterbleiben. Hinzu kommt, dass ein Verstoß gegen diese Regelung unter Umständen eine Betriebsuntersagung nach § 22 Abs. 2 Nr. 2 nach sich ziehen kann. Eine solch gravierende Ahndungsmöglichkeit im Falle des Unterlassens dieser Fortbildung ist unverhältnismäßig.

Änderungsvorschlag des bpa:

In Abs. 1 Nr. 7 wird der Halbsatz „und die Pflegekräfte dahingehend jährlich Schulungen wahrnehmen“ gestrichen.

Abs. 1 Satz 2

Zur Regelung des Anteils an Fachkräften in einer Einrichtung im Rahmen einer Rechtsverordnung hat der bpa folgende Anmerkungen:

1. Flexibilisierung der Heimpersonalverordnung

Grundlage jeder Festlegung sollte die tatsächliche Versorgungssituation in der Einrichtung sein. Hierbei ist die besondere Situation kleinerer Einrichtungen angemessen zu berücksichtigen. Das starre „Köpfe zählen“ zur Erfüllung der so genannten Fachkraftquote hat sich nicht bewährt und wird den individuellen Gege-

Stellungnahme des bpa e.V. zum HBPG

benheiten in den Einrichtungen nicht gerecht. Die Notwendigkeit sowohl höherer als auch niedrigerer Fachkraftanteile ist im Einzelfall denkbar. Eine moderne Heimpersonalregelung sollte sich daher stärker am tatsächlichen Bedarf als an einer fixen Quote orientieren. Sie soll auch Raum lassen für moderne Organisationsformen, die dem Konzept folgen, dass eine Gruppe spezialisierter Kräfte ein größeres Team von geeigneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern führen. Die ständige Präsenz einer Fachkraft sowie eine konzeptionelle Grundlage sind für diesen Ansatz unverzichtbar.

Wir müssen auch der Tatsache ins Auge blicken, dass in Hessen viele Einrichtungen händeringend nach geeigneten Fachkräften suchen. Eine enge Auslegung der Quote führt dazu, dass im Einzelfall bewährte Hilfskräfte entlassen werden müssten, um die Quote bei vorübergehender Nichtbesetzung erfüllen zu können.

Seit der Einführung der Heimpersonalverordnung haben sich zudem wesentliche Änderungen im Berufsbild der Pflege- und Betreuungskräfte ergeben. Die Ausbildung einer APH ist bspw. wesentlich komplexer geworden, neue Berufsfelder (z.B. Alltagsbegleiter) haben sich entwickelt. Eine Flexibilisierung des Fachkraftbegriffs ist daher unverzichtbar und kann dazu beitragen, den Fachkräftemangel abzumildern.

Hinzu kommt, dass durch diese Vorschrift auch für ambulante Pflegedienste gelten soll, da § 9 Absatz 1 Satz 1 nicht zwischen stationären und ambulanten Pflegeeinrichtungen unterscheidet. Eine Fachkraftquote pauschal für ambulante Pflegedienste festzulegen, ohne die jeweiligen Strukturen zu kennen, ist weder sachgerecht, noch für den Pflegebedürftigen hilfreich, da unnötige Kosten entstehen, die refinanziert werden müssen und aufgrund der bestehenden Sachleistungsgrenze i.d.R. vom Pflegebedürftigen oder vom Sozialhilfeträger zu tragen sind.

Wir sind zudem der Auffassung, dass die Vorschriften zum Personal zu wichtig sind, um sie in einer Verordnung zu regeln, die jederzeit durch exekutives Handeln veränderbar ist. Alle nötigen Regelungen sollten in das Gesetz selbst aufgenommen werden und das parlamentarische Verfahren durchlaufen. Der bpa bietet hierzu seine konstruktive Mitarbeit an.

Änderungsvorschlag des bpa:

Herausnahme der ambulanten Pflegedienste aus dieser Vorschrift. Aufnahme der personellen Anforderungen in das Gesetz.

Absatz 2

(2) Über Abs. 1 hinaus darf eine Einrichtung nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 nur betrieben werden, wenn die Betreiberin oder der Betreiber

1. eine aussagekräftige, den fachlichen Anforderungen entsprechende Konzeption erstellt und angemessen fortschreibt,
2. die Eingliederung und Teilhabe von Menschen mit Behinderung fördert,
3. den Betreuungs- und Pflegebedürftigen eine nach Art und Umfang ihrer Betreuungsbedürftigkeit angemessene Lebensgestaltung und eine persönliche Lebensführung im Rahmen der sozialen Betreuung ermöglicht sowie die erforderlichen Hilfen gewährt,
4. einen ausreichenden Schutz vor Infektionen gewährleistet und sicherstellt, dass die Beschäftigten mindestens einmal jährlich geschult und die für ihren Aufgabenbereich einschlägigen Anforderungen der Hygiene eingehalten werden,
5. sicherstellt, dass Arzneimittel Bewohner bezogen und ordnungsgemäß aufbewahrt und alle mit der Arzneimittelversorgung betrauten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über den sachgerechten Umgang mit Arzneimitteln mindestens einmal jährlich geschult werden.
6. eine angemessene Qualität des Wohnens sichergestellt ist, und
7. die Verwaltung von Geldern und Wertsachen für die Betreuungs- und Pflegebedürftigen dokumentiert wird.

Absatz 2 Nr. 3

Ausweislich der Gesetzesbegründung ist mit Nr. 3 auch die Begleitung von Arztbesuchen gemeint, die bislang keine rahmenvertragliche Regelleistung darstellt und daher in der Personalausstattung auch keine Berücksichtigung findet. Soweit der Gesetzgeber hier einseitig in die Selbstverwaltung eingreifen will, muss er auch die angemessene Finanzierung sicherstellen.

Absatz 2 Nr. 4 und 5

Auch hier wird die gesetzliche Festschreibung eines Schulungsintervalls abgelehnt, da diese tief in die Trägerautonomie eingreift. Der Träger hat in eigener Verantwortung die angemessenen Schulungsintervalle individuell festzulegen. Ein starres Intervall führt nur dazu, dass formal geschult wird, weil es gesetzlich vorgeschrieben ist. Hinzu kommt, dass die Verpflichtung zur Fortbildung bereits in § 72 SGB XI, in den Rahmenverträgen nach § 75 SGB XI und in den Maßstäben und Grundsätzen zur Sicherung und Weiterentwicklung der Pflegequalität gem. § 113 SGB XI ausführlich geregelt ist.

Änderungsvorschlag des bpa:

In Abs. 2 Nr. 4 und 5 wird „...mindestens einmal jährlich...“ ersetzt durch „...im individuell angemessenen Umfang...“

Absatz 3

(3) Über Abs.1 hinaus darf eine Einrichtung nach § 2 Abs.1 Nr. 2 nur betrieben werden, wenn die Betreiberin oder der Betreiber seine Leistungen unter ständiger Verantwortung einer ausgebildeten Pflegefachkraft erbringt, die Sicherheit in der häuslichen Umgebung fördert und die pflegebedürftigen Menschen sowie deren Angehörigen in pflegerischen Fragen berät, unterstützt. Die Betreuungs- oder Pflegekraft nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 ist auf der Grundlage von § 9 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 verpflichtet, die mit dem betreuungs- und pflegebedürftigen Menschen vereinbarten Leistungen in angemessener Qualität zu erbringen.

Auch hier ist der bpa der Ansicht, dass die Gesetzgebungskompetenz des Landes Hessen sich nicht auf den ambulanten Bereich erstreckt. Die Verpflichtung für ambulante Dienste zur Vorhaltung einer Pflegedienstleitung und deren ständiger Verantwortung ist bereits im SGB XI geregelt und ausdrücklich Zulassungsvoraussetzung. Eine nochmalige gesetzliche Regelung bringt einen weiteren Bürokratieaufbau mit sich.

Die Verpflichtung zur Beratung in pflegerischen Fragen ist im Übrigen ein gesetzlicher Eingriff, der in den ambulanten Vergütungsvereinbarungen nicht gegenfinanziert ist. Selbst wenn es einen diesbezüglichen Leistungskomplex gäbe, wäre es nötig, dass dieser Komplex auch vom Kunden abgerufen wird. Ein Pflegedienst kann aber nicht zu einer Leistungserbringung verpflichtet werden (mit der Gefahr der Betriebsuntersagung bei Zuwiderhandlung), deren Inanspruchnahme im freien Ermessen des Kunden liegt.

Änderungsvorschlag des bpa:

Abs. 3 wird ersatzlos gestrichen.

§ 10 Betriebsaufnahme, Anzeige**Absatz 1**

(1) Wer den Betrieb einer Einrichtung nach § 2 aufnehmen will, hat dies spätestens drei Monate vor der vorgesehenen Betriebsaufnahme der Behörde anzuzeigen. Die Anzeige muss enthalten:

1. den vorgesehenen Zeitpunkt der Betriebsaufnahme,
2. die Namen und die Anschriften der Betreiberin oder des Betreibers und der vertretungsberechtigten Personen der Betreiberin oder des Betreibers,
3. die vorgesehene Zahl der Mitarbeiterstellen und den zeitlichen Umfang der Beschäftigung.
4. Die Behörde kann weitere Angaben verlangen, soweit sie zur zweckgerichteten Aufgabenerfüllung erforderlich sind.

Der bpa lehnt auch hier die in Absatz 1 vorgesehene Anzeigepflicht der Betriebsaufnahme für ambulante Dienste ab.

Absatz 1 Nr. 3

Eine fachliche Einschätzung der Ressourcen zur Umsetzung der konzeptionellen Vorgaben, wie in der Gesetzesbegründung aufgeführt, ist im ambulanten Bereich, in welchem keine festen Betreuungszahlen/Plätze festgelegt werden, schon vor Inbetriebnahme nicht möglich. Der personelle Bedarf bzw. die personelle Besetzung entwickelt sich im Laufe der Zeit mit der Zahl der zu versorgenden Menschen. Ambulante Dienste sind somit von dieser Regelung auszunehmen.

Absatz 2

- (2) Über Abs. 1 Satz 2 hinaus muss die Anzeige einer Einrichtung nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 enthalten:
1. Namen, berufliche Ausbildung und Werdegang der Leitung und der verantwortlichen Betreuungs- und Pflegefachkraft sowie die Konzeption und die allgemeine Leistungsbeschreibung,"
 2. die Unterlagen zur Finanzierung der Investitionskosten
 3. einen Mustervertrag nach dem Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2319) über die stationäre oder teilstationäre Betreuung und Pflege nach § 2 Abs.1 Nr. 1 sowie jede Änderung des Mustervertrags,
 4. einen Versorgungsvertrag nach § 72 des Elften Buches Sozialgesetzbuch und die Vereinbarungen nach den §§ 75 und 77 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch in der Fassung vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S.2495),
 5. die Satzung oder einen Gesellschaftsvertrag der Betreiberin oder des Betreibers.

Stehen die Leitung, die verantwortliche Pflegefachkraft, die Fachbereichsleitung oder die Betreuungskräfte zum Zeitpunkt der Anzeige noch nicht fest, ist die Mitteilung zum frühest möglichen Zeitpunkt, spätestens vier Wochen vor Aufnahme des Betriebs nachzuholen.

Absatz 2 Nr. 2

Die Investitionskosten werden vom örtlichen Sozialhilfeträger geprüft und mit ihm vereinbart, bei Selbstzahlern besteht eine Anzeigepflicht beim Regierungspräsidium Gießen, das Verfahren ist sowohl im SGB XI als auch im SGB XII ausführlich geregelt. Es wäre daher ein Beitrag zum Bürokratieabbau, wenn diese Dopplung aus dem bisherigen Heimgesetz wegfallen würde.

Änderungsvorschlag des bpa:

Abs. 2 Nr. 2 wird ersatzlos gestrichen.

Absatz 2 Nr. 4

Die Vorlage eines Versorgungsvertrages nach § 72 SGB XI drei Monate vor Betriebsaufnahme wird in der Regel faktisch nicht möglich sein, da die Ausstellung des

Stellungnahme des bpa e.V. zum HBPG

Vertrages oftmals erst kurz vor der Inbetriebnahme abgeschlossen ist. Aus gutem Grund reicht daher nach dem bisherigen Heimgesetz alternativ eine Erklärung des Trägers aus, ob ein Versorgungsvertrag angestrebt wird.

Änderungsvorschlag des bpa:

Abs. 2 Nr. 4 wird ersatzlos gestrichen.

Absatz 4

(4) Die ambulanten Betreuungs- oder Pflegeeinrichtungen sind verpflichtet, der zuständigen Behörde anlassbezogen einen Mustervertrag über die ambulanten Betreuungs- und Pflegeleistungen vorzulegen (Pflegevertrag).

Die Verpflichtung der ambulanten Dienste, der Aufsichtsbehörde anlassbezogen einen Mustervertrag über die amb. Betreuungs- und Pflegeleistungen vorzulegen, geht über die Gesetzgebungskompetenz des Landes Hessen hinaus. Außerdem regelt bereits § 120 SGB XI Inhalte und Vorlage der Verträge. Die Pflegekassen haben bereits das Recht zur Prüfung. Durch die zusätzliche Verpflichtung entsteht erneut ein unnötiger Aufwand.

Änderungsvorschlag des bpa:

Abs. 4 wird ersatzlos gestrichen.

Absatz 5

(5) Ambulante betreute Wohngemeinschaften sind abweichend von Abs. 1 Satz 1 durch den betreuenden Pflegedienst anzuzeigen. Die Anzeige muss die Örtlichkeit und eine Ansprechpartnerin oder einen Ansprechpartner enthalten.

Eine Anzeigepflicht von ambulant betreuten Wohnformen durch ambulante Pflegedienste ist nicht zielführend. Ambulante Pflegedienste sind hier oft nur beteiligt, in dem sie von einem oder mehreren Bewohnern zur Übernahme der Pflegeleistungen beauftragt wurden, mit den Trägern der Wohnform sonst jedoch nicht in Verbindung stehen. Aufgrund der Wahlfreiheit sind zudem oftmals mehrere Pflegedienste individuell beauftragt. Da die Aufnahme von ambulanten Pflegediensten und ambulant betreuten Wohnformen in den Regelungsbereich dieses Gesetzes insgesamt abgelehnt wird, ist Absatz 2 Nr.5 insgesamt entbehrlich.

Änderungsvorschlag des bpa:

Abs. 5 wird ersatzlos gestrichen.

Absatz 7

(7) Die Betreiberin oder der Betreiber hat der zuständigen Behörde unverzüglich

1. Änderungen zu den Angaben nach Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 5 anzuzeigen; in den Fällen des Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 kann die Änderungsanzeige vierteljährlich erfolgen, soweit die Änderungen nicht Leitungskräfte betreffen,
2. Tatsachen mitzuteilen, die bereits zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Lebensqualität der Betreuungs- und Pflegebedürftigen geführt haben oder bei ungehindertem Geschehensablauf mit hinreichender Wahrscheinlichkeit führen werden.

Diese Regelung läuft einerseits auf eine unzulässige „Selbstanzeige“ des Betreibers hinaus, die auch mit dem Zeugnisverweigerungsrecht in § 16 Abs. 7 kollidiert. Andererseits ist die Regelung zu unbestimmt, um sie in der Praxis handhaben zu können. Beispiel: Ein einfacher grippaler Infekt beeinträchtigt die Lebensqualität in durchaus erheblichem Maße, da ein Bewohner vielleicht nicht wie gewohnt längere Zeit außerhalb des Bettes im Gemeinschaftsraum verweilen, nicht an Maßnahmen der sozialen Betreuung teilnehmen kann und sich körperlich sicherlich schlecht fühlt. Eine Meldung dieser vorübergehenden Erkrankung wäre danach auf Grundlage dieses Gesetzes zwingend vorgeschrieben. Da es in Herbst und Winter mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu solchen Erkrankungen kommen wird, würde die Aufsichtsbehörde bei einer Erkältungswelle mit hunderten solcher Anzeigen konfrontiert werden. Es stellt sich die Frage, welche Konsequenzen solche Anzeigen nach sich ziehen würden und wie die Aufsichtsbehörde diesen bürokratischen Aufwand ohne mehr Personal – also ohne Mehrkosten – bewältigen wird.

Änderungsvorschlag des bpa:

Abs. 7 Nr. 2 wird ersatzlos gestrichen.

§ 11 Betriebspflichten**Nummer 1 b**

Die Betreiberinnen und Betreiber von Einrichtungen nach § 2 sind verpflichtet,

1. insbesondere zusammenzuarbeiten mit
 - a) der zuständigen Behörde,
 - b) den Pflegestützpunkten nach § 92 c des Elften Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit der Allgemeinverfügung des Hessischen Sozialministeriums zur Einrichtung von Pflegestützpunkten in Hessen vom 3. Dezember 2008 (StAnz 3488)

Die Träger werden hier weit über die Regelung des § 92 c SGB XI hinaus zur Zusammenarbeit mit den Pflegestützpunkten verpflichtet, während § 92 c SGB XI von einer freiwilligen Zusammenarbeit ausgeht, indem nachfolgendes geregelt ist:

§ 92 c Abs. 2 Satz 3: *Die Pflegekassen haben jederzeit darauf hinzuwirken, dass sich insbesondere die*

1.nach Landesrecht zu bestimmenden Stellen für die wohnortnahe Betreuung im Rahmen der örtlichen Altenhilfe und für die Gewährung der Hilfe zur Pflege nach dem Zwölften Buch,

2.im Land zugelassenen und tätigen Pflegeeinrichtungen, an den Pflegestützpunkten beteiligen.“

Um den Aufgaben des Pflegestützpunktes, nämlich der Koordinierung aller für die wohnortnahe Versorgung und Betreuung in Betracht kommenden gesundheitsfördernden, präventiven, kurativen, rehabilitativen und sonstigen medizinischen sowie pflegerischen und sozialen Hilfs- und Unterstützungsangebote einschließlich der Hilfestellung bei der Inanspruchnahme der Leistungen und der Vernetzung aufeinander abgestimmter pflegerischer und sozialer Versorgungs- und Betreuungsangebote gerecht werden zu können, ist eine Zusammenarbeit zwischen Stützpunkt und Leistungserbringern sicherlich hilfreich, eine Verpflichtung geht jedoch weit darüber hinaus.

Änderungsvorschlag des bpa:

Absatz 1 Nr. 1b wird ersatzlos gestrichen.

Zu Nummer 2

2. anlassbezogen auf Verlangen der Behörde von den Beschäftigten ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Abs. 1 Nr. 1 Bundeszentralregistergesetz in der Fassung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229, 1985 I S. 195), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1864), vorzulegen

Hier wird der Betreiber verpflichtet, auf Verlangen der Behörde von den Beschäftigten ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Die Verletzung dieser Verpflichtung, soll als Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeld bis zu 25.000,00 Euro belegt werden können (§ 23 Abs. 1 des Entwurfs). Mit der Einführung des erweiterten Führungszeugnisses im Jahr 2010 sollte der Kinder- und Jugendschutz verbessert werden. Eine Erteilung kann dann auf Antrag einer Person erfolgen, wenn es zur Prüfung der persönlichen Eignung für Tätigkeiten im Kinder- und Jugendbereich benötigt wird. § 30 a Bundeszentralregister regelt folgendes:

§ 30a Antrag auf ein erweitertes Führungszeugnis

(1) Einer Person wird auf Antrag ein erweitertes Führungszeugnis erteilt,

Stellungnahme des bpa e.V. zum HBPG

1. wenn die Erteilung in gesetzlichen Bestimmungen unter Bezugnahme auf diese Vorschrift vorgesehen ist oder
2. wenn dieses Führungszeugnis benötigt wird für
- a) die Prüfung der persönlichen Eignung nach § 72a des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe –,
 - b) eine sonstige berufliche oder ehrenamtliche Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger oder
 - c) eine Tätigkeit, die in einer Buchstabe b vergleichbaren Weise geeignet ist, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen.
- (2) Wer einen Antrag auf Erteilung eines erweiterten Führungszeugnisses stellt, hat eine schriftliche Aufforderung vorzulegen, in der die Person, die das erweiterte Führungszeugnis vom Antragsteller verlangt, bestätigt, dass die Voraussetzungen nach Absatz 1 vorliegen. Im Übrigen gilt § 30 entsprechend.

Somit ist es einem Betreiber nicht möglich, ein erweitertes Führungszeugnis zu fordern, ihm droht trotz der Unmöglichkeit ein Ordnungsgeld bis 25.000 Euro. Jedoch hat eine Behörde (sofern bestimmte Voraussetzungen vorliegen) die Möglichkeit, ein solches Führungszeugnis anzufordern, wenn die betreffende Person der Aufforderung nicht nachkommt. Die Regelung ist entsprechend anzupassen.

Zu Nummer 3:

3. nachträglich eingetretene Tatsachen, die für das Vorliegen der Anforderungen nach § 9 von Bedeutung sind, mitzuteilen.

Auch diese Regelung ist zu unbestimmt, um sie in der Praxis sinnvoll handhaben zu können.

Änderungsvorschlag des bpa:

§ 11 Nr. 3 wird ersatzlos streichen

§ 12 Befreiungen

Absatz 1

- (1) Die zuständige Behörde kann auf Antrag die Betreiberin oder den Betreiber von den Anforderungen nach
1. den §§ 9 bis 11 befreien, wenn die Erfüllung der Anforderungen und Betriebspflichten in anderer Weise gesichert ist oder die Konzeption sie nicht erforderlich macht, und
 2. den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen teilweise befreien, wenn dies im Sinne der Erprobung neuer Betreuungs- oder Wohnformen geboten erscheint und hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird.
 3. Die Betreiberin oder der Betreiber ist verpflichtet, die Erprobungen auf ihre oder seine Kosten wissenschaftlich begleiten und auswerten zu lassen.

Stellungnahme des bpa e.V. zum HBPG

Die Möglichkeit, Ausnahmen von einzelnen Anforderungen dieses Gesetzes zuzulassen, wird begrüßt. Diese sollte zum Erhalt und zur Weiterentwicklung insbesondere kleinerer Einrichtungen auch dauerhaft möglich sein.

Die Auflage in Nr. 3 wird abgelehnt, da die Kosten einer wissenschaftlichen Begleitung oftmals nicht abzuschätzen sind und die Erprobung faktisch verhindern kann.

Änderungsvorschlag des bpa:

§ 12 Absatz 1 Nr. 3 wird gestrichen und durch § 12 Abs. 2 ersetzt: „Befreiungen im Sinne des Abs. 1 sind dauerhaft zulässig, um den Erhalt und die Weiterentwicklung kleinerer Einrichtungen zu unterstützen.“

§ 13 Dokumentation

Die Betreiberin oder der Betreiber soll nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung Aufzeichnungen über den Betrieb fertigen und die Qualitätssicherungsmaßnahmen und deren Ergebnisse dokumentieren, so dass Feststellungen zum ordnungsgemäßen Betrieb getroffen werden können.

Die Verschärfung des § 13 HBPG gegenüber § 13 Heimgesetz (Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten) sowie die Ausrichtung am gewünschten Zweck der Vorschrift – nämlich Feststellungen zum ordnungsgemäßen Betrieb treffen zu können - wird ausdrücklich begrüßt.

§ 14 Qualitätsanforderungen für ambulant betreute Wohngemeinschaften

(1) Die Betreiberin oder der Betreiber hat für den Betrieb einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft für volljährige Menschen mit Behinderungen sicherzustellen, dass

1. die erbrachten Betreuungsleistungen dem allgemein anerkannten Stand der fachlichen Erkenntnisse entsprechen,
2. individuelle Förder- und Hilfepläne aufgestellt sowie deren Umsetzung dokumentiert werden und
3. die Teilhabe der Bewohnerinnen und Bewohner am Leben in der Gesellschaft und ihre möglichst selbstständige Lebensführung unterstützt werden.

(2) Eine Einrichtung im Sinne des Abs. 1 liegt vor, wenn die Bewohnerinnen und Bewohner in der Lage sind, ihre Lebens- und Haushaltsführung weitgehend selbstbestimmt zu gestalten, und die erbrachten Betreuungsleistungen nicht auf die ständige Anwesenheit des Betreuungspersonals ausgerichtet sind.

Gemäß § 75 Abs. 3 Ziffern 1 bis 3 SGB XII sind zwischen Leistungsträgern und Leistungserbringern Leistungsvereinbarungen, Vergütungsvereinbarungen und Prüfungsvereinbarungen zu schließen. Darüber hinaus sind alle hessischen Einrichtun-

Stellungnahme des bpa e.V. zum HBPG

gen der Eingliederungshilfe dem zwischen dem überörtlichen Sozialhilfeträger, den kommunalen Spitzenverbänden und den Vereinigungen auf Landesebene geschlossenen Rahmenvertrag nach § 79 SGB XII beigetreten. Dieser umfasst auch das Betreute Wohnen von Menschen mit Behinderungen und regelt ausführlich die Verfahren nach § 75 Abs. 3 und § 76 Abs. 2 SGB XII. Eine weitere Prüfinstanz (Heimaufsicht) ist nicht erforderlich und bringt weitere bürokratische Belastungen mit sich.

Die individuelle Betreuung und Förderung von Menschen mit Behinderung soll auf der Grundlage von Förder- und Hilfeplänen sichergestellt werden (§ 9 Abs.2 Ziffer 2, §§ 14 und 15). Es gibt landesweit verankerte Hilfeplanungskonferenzen, in welchen die Ergebnisse der Hilfeplanung besprochen und Maßnahmen beschlossen werden. Es wird regelmäßig evaluiert und fortgeschrieben. Eine doppelte Überprüfung ist daher nicht notwendig, da bereits tragfähige Kooperationen zwischen Leistungsträgern und Leistungserbringern bestehen.

Ambulant betreute Wohngemeinschaften sollten insgesamt aus dem Geltungsbereich des HBPG herausgenommen werden, da sie sich gerade durch ihre Selbstbestimmtheit auszeichnen und kein besonderer Schutzzweck erkennbar ist.

Änderungsvorschlag des bpa:

§ 14 wird ersatzlos gestrichen.

§ 15 Qualitätsanforderungen für betreute Wohngruppen

(1) Die Betreiberin oder der Betreiber hat für den Betrieb einer betreuten Wohngruppe für volljährige Menschen mit Behinderung die Anforderungen nach § 14 Abs. 1 zu erfüllen und sicherzustellen, dass

1. Art und Umfang der Betreuung dem individuellen und sich verändernden Betreuungsbedarf der Bewohnerinnen und Bewohner angepasst werden,
2. außerhalb der Betreuungszeiten eine Rufbereitschaft vorhanden ist.

(2) Eine Einrichtung im Sinne des Abs. 1 liegt vor, wenn die Bewohnerinnen und Bewohner kontinuierliche Unterstützung und Hilfe bei der Lebens- und Haushaltsgestaltung benötigen. Bei Außenwohngruppen, stationär begleitetem Wohnen und Trainingswohnen handelt es sich um betreutes Wohnen im Sinne dieses Gesetzes.

(3) Auf betreutes Einzelwohnen und Zusammenwohnen von Personen, die besondere persönliche oder verwandtschaftliche Beziehungen zueinander pflegen und in einem gemeinsamen Haushalt leben (Wohnen in Partnerschaft) findet dieses Gesetz keine Anwendung.

Wie bereits dargelegt, sollten ambulant betreute Wohngemeinschaften insgesamt aus dem Geltungsbereich des HBPG herausgenommen werden, da sie sich gerade

durch ihre Selbstbestimmtheit auszeichnen und kein besonderer Schutzzweck erkennbar ist.

Änderungsvorschlag des bpa:

§ 15 wird ersatzlos gestrichen.

§ 16 Prüfung

Absatz 1

(1) Einrichtungen nach § 2 Nr. 1 werden regelmäßig wiederkehrend durch die Behörde geprüft. Anlassbezogene Prüfungen von Einrichtungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 sind möglich.

Der bpa begrüßt ausdrücklich die im Änderungsantrag vorgenommene Präzisierung des § 16 wonach sich die Prüfungen ausschließlich auf Einrichtungen nach § 2 Nr. 1 beziehen.

Absatz 3:

(3) Die Behörde hat den Umfang der regelmäßig wiederkehrenden Prüfung in angemessener Weise zu verringern, soweit ihr aufgrund von Qualitätsprüfungen durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung oder durch von ihm bestellte Sachverständige Zertifizierungen vorliegen, die nach § 114 Abs. 4 Satz 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch als Qualitätsnachweis anerkannt sind.

Diese Regelung ist ausdrücklich zu begrüßen und sollte zur Sicherung des Regelungszwecks (Vermeidung von Doppelprüfungen) noch präzisiert werden. Die hessischen Pflegeheime verfügen über langjährige leidvolle Erfahrungen im Hinblick auf Doppelprüfungen, in denen Pflegefachkräfte der Heimaufsicht pflegfachliche Überprüfungen vorgenommen haben, die dem MDK obliegen. Die Ergebnisse waren nicht immer übereinstimmend. Da der MDK Hessen in der Vergangenheit nur anlassbezogene Kontrollen durchgeführt hat, war diese Vorgehensweise zumindest noch nachvollziehbar. Mit dem Pflegeweiterentwicklungsgesetz werden nun alle Pflegeeinrichtungen jährlich wiederkehrend vom MDK überprüft, anlassbezogen auch unterjährig. Die Heimaufsicht sollte daher insgesamt von leistungsrechtlichen Prüfungen Abstand nehmen.

Änderungsvorschlag des bpa:

In § 16 Abs. (3) wird folgender Satz angefügt: „Doppelprüfungen sind unzulässig.“

Absatz 6

(6) Die Prüfung soll in der Regel unangemeldet erfolgen. Prüfungen in der Nachtzeit sind nur zulässig, wenn und soweit das Überwachungsziel zu anderen Zeiten nicht erreicht werden.

Die Vorgabe an die zuständige Behörde, auch wiederkehrende Prüfungen in der Regel unangemeldet durchzuführen, geht unnötigerweise über das bestehende Heimgesetz hinaus. Bereits jetzt kann eine Prüfung „...jederzeit angemeldet oder unangemeldet...“ durchgeführt werden. Die Möglichkeit, eine wiederkehrende Prüfung ohne Anlass vorher anzumelden, wird nun auf Ausnahmen beschränkt. Dies kann negative Auswirkungen auf die Verfügbarkeit von geeigneten Ansprechpartnern und Dokumenten sowie auf das Klima der Prüfung haben, ohne dass es besondere Umstände gäbe, die dies rechtfertigen würden. Die Formulierung des Heimgesetzes in § 15 sollte daher im Wesentlichen beibehalten und möglichst präzisiert werden.

Änderungsvorschlag des bpa:

§ 16 Abs. (6) erster Satz wird gestrichen und wie folgt ersetzt: „Die Prüfungen können jederzeit angemeldet oder unangemeldet unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit erfolgen. Dabei ist das jeweils mildeste Mittel zu wählen.“

Absatz 7, Satz 2:

(7) Die Betreiberinnen und Betreiber, die Leitung und die Pflegedienstleitung haben der Behörde die für die Durchführung dieses Gesetzes und den danach erlassenen Rechtsverordnungen erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte auf Verlangen zu erteilen. Die Aufzeichnungen nach diesem Gesetz und den danach erlassenen Rechtsverordnungen haben die Betreiberinnen und Betreiber am Ort der Einrichtung zur Prüfung vorzuhalten.
Die oder der Auskunftspflichtige kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

Träger mehrerer Einrichtungen bewahren ihre Aufzeichnungen zumindest teilweise zentral auf. Das Gesetz sollte dies entsprechend berücksichtigen, um Doppelaufzeichnungen zu vermeiden.

Änderungsvorschlag des bpa:

§ 16 Abs. (7) zweiter Satz wird nach „...am Ort der Einrichtung...“ zusätzlich „...bzw. am Ort des Trägers...“ eingefügt.

Absatz 8, Nr. 7

- (8) Die von der Behörde mit der Prüfung beauftragten Personen sind befugt,
1. die für die Einrichtung genutzten Grundstücke und Räume zu betreten; unterliegen die Räume der Betreuungs- und Pflegebedürftigen deren Hausrecht, ist dies nur mit deren Zustimmung möglich,
 2. Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen,
 3. Einsicht in die Aufzeichnungen des oder der Auskunftspflichtigen in der jeweiligen Einrichtung zu nehmen,
 4. sich mit den Betreuungs- und Pflegebedürftigen, den Betreuerinnen und Betreuern, dem Einrichtungsbeirat, dem Angehörigen-, Betreuerinnen- und Betreuerbeirat sowie der Einrichtungsfürsprecherin oder dem Einrichtungsfürsprecher in Verbindung zu setzen,
 5. bei Pflegebedürftigen mit deren Zustimmung den Pflegezustand in Augenschein zu nehmen,
 6. die Beschäftigten zu befragen,
 7. Gespräche vertraulich ohne Dritte durchzuführen.

Gemäß Nummer 7 sind die von der zuständigen Behörde mit der Prüfung beauftragten Personen befugt, Gespräche auch ohne Beteiligung dritter Personen zu führen.

Die Aufnahme dieser Regelung geht weit über das bisherige Heimgesetz hinaus und manifestiert das Misstrauen gegenüber den Einrichtungen. Mit dieser Regelung werden – im Hinblick auf die §§ 114 ff. SGB XI - zudem uneinheitliche Prüfregelungen geschaffen, da im SGB XI ein „Aussperren“ des Trägers von Teilen der Prüfung gerade nicht legitimiert ist. Außerdem stellt sie die Rechtsschutzgarantie des Trägers nach Art. 19 Abs. 4 Grundgesetz in Frage. Effektiver Rechtsschutz ist nur gegeben, wenn auch eine angemessene Beteiligung am Prüfverfahren ermöglicht wird. Die Beteiligungsmöglichkeit des Trägers wird hier beschränkt. Insbesondere kann der Träger nicht mehr prüfen, ob die Befragung evtl. unsachlich und suggestiv erfolgt und so falsche Angaben provoziert werden. Dabei wird nicht unterstellt, dass Mitarbeiter der zuständigen Aufsichtsbehörde böswillig suggestiv fragen. In der Fachliteratur zu Vernehmungslehre und Aussagepsychologie ist es ein allgemein be- und anerkannter Umstand, dass der Fragesteller zur Suggestion neigt. Das gilt besonders, wenn die Befragung auf Beschwerden oder – im Strafrecht – auf Anzeigen hin erfolgt, wobei der Fragesteller leichthin Mitgefühl entwickelt. Handelte es sich um ein Gerichtsverfahren und ginge es um die Erhebung von Beweisen, wäre der Ausschluss eines Vertreters einer betroffenen Partei bzw. des Angeklagten unzulässig.

Änderungsvorschlag des bpa:

Absatz 8 Nr. 7 wird ersatzlos gestrichen.

In diesem Zusammenhang ist außerdem festzustellen, dass die Regelung in § 15 Abs. 8 Bundesheimgesetz, wonach die Träger die Landesverbände der Freien Wohlfahrtspflege, die kommunalen Spitzenverbände und andere Vereinigungen von Trägern denen sie angehören, in angemessener Weise hinzuziehen können und die zu-

ständige Behörde diese Verbände über den Zeitpunkt von Prüfungen zu unterrichten hat, ersatzlos weg gefallen ist.

Änderungsvorschlag des bpa:

Einfügen eines neuen Absatzes: „Die Träger können die Landesverbände der Freien Wohlfahrtspflege, die kommunalen Spitzenverbände und private Vereinigungen von Trägern, denen sie angehören, unbeschadet der Zulässigkeit unangemeldeter Prüfungen, in angemessener Weise bei Prüfungen hinzuziehen. Die zuständige Behörde soll diese Verbände über den Zeitpunkt von angemeldeten Prüfungen unterrichten.

Absatz 9

(9) Der Behörde steht es frei, zu ihren Prüfungen weitere fach- und sachkundige Personen und Stellen hinzuzuziehen. Diese sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie dürfen keine personenbezogenen Daten über Bewohnerinnen und Bewohner speichern und an Dritte übermitteln.

Auch die Hinzuziehung Dritter stellt einen erheblichen Eingriff zu Lasten des Trägers dar, zumal die faktische Durchsetzung der postulierten Verpflichtung zur Verschwiegenheit praktisch schwierig ist. Der bpa plädiert daher dafür, diese nicht praktikable Regelung des bisherigen Heimgesetzes zu streichen.

Änderungsvorschlag des bpa:

Abs. 9 ersatzlos streichen

Wir halten es ferner für unverzichtbar, dass die konkrete Begehungssituation in der Einrichtung auch genutzt wird, um vor Ort die beobachteten, festgestellten oder auch nur behaupteten Stärken und Schwächen der Einrichtung fachlich erörtern zu können. In einem verpflichtenden Abschlussgespräch sind bindend alle kritischen Punkte zu benennen, damit noch vor Ort eine fachliche Auseinandersetzung stattfinden kann und im Zweifelsfall eine Vergewisserung stattfindet. Insofern bitten wir dringend darum, mindestens die folgenden Regelungen aufzunehmen:

Änderungsvorschlag des bpa:

Der bpa schlägt vor, einen neuen Absatz 9 anzufügen:

„Vor Abschluss der Einrichtungsbegehung ist eine Auswertung und Beurteilung der Begutachtung mit den Verantwortlichen der Einrichtung vorzunehmen. Die Ergebnisse aus der Begehung sollen beim Abschlussgespräch mit der Einrichtungsleitung möglichst prägnant und vollständig zusammengefasst werden. Beurteilun-

gen werden stets mit konkreten Beobachtungen belegt. Dabei werden die positiven Ergebnisse der Begutachtung präsentiert und die festgestellten Empfehlungen, Mängel und erheblichen Mängel mit den sich ergebenden Nachforderungen und Auflagen erläutert und die Korrekturmaßnahmen vereinbart. Wichtig ist es dabei darauf zu achten, dass vor allem alle Anforderungen und Auflagen klar angesprochen werden. Nach jeder Einrichtungsbegehung erhält die Einrichtung binnen eines Monats einen Bericht über die Begehung.“

§ 20 Prüfberichte

Über die nach § 16 durchgeführten Prüfungen sind durch die zuständige Behörde Prüfberichte zu erstellen und in geeigneter Weise zu veröffentlichen. Näheres hinsichtlich des Umfangs, der Form und des Inhalts wird durch eine Rechtsverordnung geregelt.

Die Veröffentlichung von Prüfberichten erscheint angesichts der Veröffentlichung der Transparenzberichte des MDK sowie externer und interner Prüfsiegel entbehrlich. Der interessierte Ratsuchende wird durch die Vielzahl der Veröffentlichungen eher verunsichert. Die zwangsläufig folgenden Unterschiede in zukünftigen Qualitätsberichten von MDK und Heimaufsichten schaffen Verwirrung bei Bewohnerinnen und Bewohnern, Angehörigen sowie der Öffentlichkeit und zwingen die Träger in rechtliche Auseinandersetzungen. Das an sich lobenswerte Ziel der Transparenz wird dadurch nicht erreicht. Es ist auch keine objektive Notwendigkeit erkennbar, entsprechend hatte das bisherige Eckpunktepapier aus dem Sozialministerium keine zusätzliche Veröffentlichung vorgesehen. Zu befürchten ist nun, dass der Ablauf der Prüfungen unnötig atmosphärisch belastet wird, wenn eine negative Veröffentlichung droht. Die Bereitschaft zur Veränderung seitens der Einrichtung wird geschmälert, weil diese sich auf formale Punkte zurückziehen müsste, um einen negativen Bericht zu vermeiden.

Soweit der Gesetzgeber von einer Veröffentlichung nicht Abstand nehmen möchte, sind zwingend die Verbände an der Erarbeitung der Kriterien zu beteiligen. Nur so könnte eine hinlängliche Akzeptanz dieser neuerlichen bürokratischen Anforderung bei den Einrichtungen erreicht werden.

Änderungsvorschlag des bpa:

§ 20 wird ersatzlos gestrichen.

§ 21 Beschäftigungsverbot

Der Betreiberin oder dem Betreiber einer Einrichtung nach § 2 kann die weitere Beschäftigung der Leiterin oder des Leiters, einer oder eines Beschäftigten oder einer sonstigen Mitarbeiterin oder eines sonstigen Mitarbeiters ganz oder für bestimmte Funktionen oder Tätigkeiten untersagt werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie oder er die für ihre oder seine Tätigkeit erforderliche Eignung nicht besitzt.

Im Bundesheimgesetz gab es die Möglichkeit, dass die Heimaufsicht im Falle eines Beschäftigungsverbotes eine kommissarische Leitung benennt, falls die Einrichtung keine neue geeignete Kraft einsetzt/findet. Dies ist nun nicht mehr geregelt. Findet eine stationäre Einrichtung keine Heimleitung innerhalb kürzester Zeit, erfüllt sie die Anforderungen nach § 9 nicht mehr und der Betrieb ist gemäß ggf. § 22 zu untersagen.

Hintergrund der Aufnahme des kommissarischen Leiters ins Heimgesetz war, dass ein weiteres Mittel zwischen Beschäftigungsverbot und Betriebsuntersagung eingeführt werden soll. Zweck der Einsetzung einer kommissarischen Leitung war die Aufrechterhaltung des Heimbetriebes. Dem wird der Gesetzentwurf jetzt nicht mehr gerecht.

Änderungsvorschlag des bpa

Der bpa plädiert daher dafür, die bisherige Regelung des Heimgesetzes (§ 18 Abs. 2) beizubehalten.

§ 22 Untersagung des Betriebes

Absatz 2

(2) Der Betrieb kann untersagt und die Einrichtung geschlossen werden, wenn die Betreiberin oder der Betreiber

1. die Anzeige nach § 10 unterlassen oder unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht hat,
2. keine Konzeption und Schulungsmaßnahmen zur Verhinderung freiheitsentziehender Maßnahmen nachweist,
3. Anordnungen nach § 18 Abs. 1 nicht innerhalb der gesetzten Frist befolgt,
4. Personen entgegen einem nach § 21 ergangenen Verbot beschäftigt

Der Betrieb kann untersagt und die Einrichtung geschlossen werden, wenn z.B. keine Konzeption und keine Schulungsmaßnahmen zur Verhinderung freiheitsentziehender Maßnahmen nachgewiesen werden. Eine solch gravierende Ahndungsmöglichkeit im Falle des Unterlassens einer Fortbildung ist unverhältnismäßig. Gleiches

gilt für das Versäumen von Fristen oder Anzeigeverpflichtungen. Es ist zu berücksichtigen, dass neben der Existenzvernichtung des Betreibers auch die Bewohner aus ihrem Lebensmittelpunkt herausgerissen werden.

Änderungsvorschlag des bpa:

Streichen des Abs. 2 und ggf. Regelung unter § 23 Ordnungswidrigkeiten

Absatz 4

(4) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Feststellungen und Anordnungen nach Abs. 1 bis 3 haben keine aufschiebende Wirkung.

Der Rechtsschutz der Träger wird durch diese Regelung massiv beschnitten, weil im Gegensatz zur Rechtslage nach dem HeimG nun alle Maßnahmen der zuständigen Aufsichtsbehörde sofort vollziehbar sein würden. Widerspruch und Anfechtungsklage des Trägers haben dann keine aufschiebende Wirkung. In der Praxis ordnen die Behörden zwar nahezu immer den Sofortvollzug an, diese Entscheidung müssen sie aber gesondert schriftlich begründen. Durch diese bislang noch bestehende Pflicht soll die Behörde angehalten werden, auch die berechtigten Interessen des Heimträgers (und der Bewohner) zu berücksichtigen und nicht über das Ziel hinaus zu schießen. Diese Selbstkontrolle der Verwaltung würde ersatzlos entfallen.

Diese gesetzgeberische Entscheidung ist zu einseitig und berücksichtigt die mögliche Fehlerhaftigkeit einzelner Behördenentscheidungen nicht. Behörden werden dadurch in der Praxis zum nachlässigen Umgang mit den Rechten der Träger geradezu ermutigt. Für eine gesetzliche Anordnung des Sofortvollzugs besteht auch kein Grund. Denn die Behörden können ihn dann, wenn sie ihn für erforderlich halten, weiterhin anordnen.

Änderungsvorschlag des bpa:

§ 22 Abs. 4 wird ersatzlos gestrichen.

§ 24 Arbeitsgemeinschaften

Absätze 1 und 2

(1) Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zum Schutz der Interessen und Bedürfnisse der Vertragspartnerinnen und Vertragspartner der Betreiberinnen und Betreiber und zur Sicherung einer angemessenen Qualität des Wohnens und der Betreuung durch Betreuungs- und Pflegeeinrichtungen sowie zur Sicherung einer angemessenen Qualität der Überwachung sind die zuständigen Behörden, die Pflegekassen und deren Landesverbände, der Medizinische Dienst der Krankenversicherung und die Träger der Sozialhilfe verpflichtet, in einer Arbeitsgemeinschaft eng zusammenzuarbeiten. Im Rahmen dieser Zusammenarbeit sollen die in Satz 1 genannten Beteiligten sich gegenseitig informieren, ihre Prüftätigkeit koordinieren sowie Einvernehmen über Maßnahmen zur Qualitätssicherung und zur Abstellung von Mängeln anstreben. Dies beinhaltet insbesondere die

Stellungnahme des bpa e.V. zum HBPG

Verständigung über die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen sowie Absprachen für eine gemeinsame oder arbeitsteilige Überprüfung. Dabei sollen Doppelprüfungen möglichst vermieden werden. Der Vorsitz in dieser Arbeitsgemeinschaft obliegt einer oder einem Vertreter der zuständigen "Behörde. Die in Satz 1 genannten Beteiligten der Arbeitsgemeinschaft tragen die ihnen durch die Zusammenarbeit entstehenden Kosten selbst. Die freien Wohlfahrtsverbände und die Verbände der privaten Betreiberinnen und Betreiber können zu einzelnen Angelegenheiten der Arbeitsgemeinschaft hinzugezogen werden.

(2) Die Arbeitsgemeinschaft nach Abs. 1 befasst sich auch mit dem Abbau von Bürokratie im Rahmen der Dokumentation und Prüfung.

Erfreut hat der bpa zur Kenntnis genommen, dass die Trägerverbände im Zuge des Änderungsantrages nun zur Arbeitsgemeinschaft nach § 24 zu einzelnen Themen hinzugezogen werden können, jedoch hätte sich der bpa gewünscht, einen festen Sitz in der Arbeitsgemeinschaft zu erhalten. Die Befassung mit Bürokratieabbau in Abs. 2 ist begrüßenswert, sie erscheint aber ohne regelhafte Beteiligung der Einrichtungsvertreter nicht wirklich ergebnisorientiert besetzt zu sein.

Änderungsvorschlag des bpa:

§ 24 Abs. 1 letzter Satz wird ersetzt durch: „Die freien Wohlfahrtsverbände und die Verbände der privaten Betreiberinnen und Betreiber sind regelhaft zu allen ihre Mitgliedseinrichtungen betreffenden Angelegenheiten der Arbeitsgemeinschaft hinzuzuziehen.“

§ 26 Überleitungs- und Übergangsvorschriften

Absatz 2

(2) Ambulante Betreuungs- und Pflegeeinrichtungen, die bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes 1. ihren Betrieb aufgenommen haben, müssen dies bei der zuständigen Behörde innerhalb eines halben Jahres nach Inkrafttreten des Gesetzes anzeigen und ein Pflegekonzept vorlegen.
2. Wohngemeinschaften für Betreuungs- und Pflegebedürftige, müssen bei der zuständigen Behörde innerhalb eines halben Jahres nach Inkrafttreten des Gesetzes angezeigt werden.

In der Anzeige nach Satz 1 Nr. 1 sind der Name oder die Firma der Betreiberin oder des Betreibers, ihren oder seinen Wohnort oder Sitz, und eventuelle Vertretungsberechtigte und Niederlassungen anzugeben. In der Anzeige nach Satz 1 Nr. 2 ist die Anschrift der Wohngemeinschaft und eine Ansprechpartnerin oder einen Ansprechpartner anzugeben.

Ambulante Dienste die vor Inkrafttreten des Gesetzes bereits zugelassen waren, müssen innerhalb eines halben Jahres ihren Betrieb der Heimaufsicht anzeigen und ein Pflegekonzept vorlegen. Das ist eine unglaubliche Papierverschwendung, da die Heimaufsichten im ersten halben Jahr über 1000 Konzepte erhalten würden (bei durchschnittlich 25 – 30 Seiten pro Konzept, liefern so ca. 25.000 bis 30.000 Seiten

Stellungnahme des bpa e.V. zum HBPG

Papier bei den Aufsichtsbehörden auf) . Wir vermuten, dass diese nicht einmal gelesen geschweige denn bearbeitet werden, was eigentlich der Anspruch an eine solche Anforderung wäre.

Die Anzeige von Wohngemeinschaften hat durch den Betreiber und nicht durch einen ambulanten Pflegedienst zu erfolgen, der ggf. nur durch die Erbringung der pflegerischen Versorgung einzelner Bewohner in Wohngemeinschaften einbezogen ist.

Aus den mehrfach genannten grundsätzlichen Erwägungen ist der Absatz 2 zu streichen.

Änderungsvorschlag des bpa:

§ 26 Abs. (2) wird ersatzlos gestrichen.

§ 27 Erlass von Rechtsverordnungen

Die für das Personal für Altenpflege, ambulante Dienste, Heimaufsicht über Altenpflegeheime, Altenwohnheime und Pflegeheime für Volljährige und das Recht der behinderten Menschen zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister erlässt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen, in den Fällen 1.

1. des § 7 Abs. 5 und 6 im Einvernehmen mit der für Angelegenheiten von Dienstleistungsbetrieben zuständigen Ministerin oder dem hierfür zuständigen Minister,
2. des § 9 Abs. 4 im Einvernehmen mit der für allgemeines Bauwesen zuständigen Ministerin oder dem hierfür zuständigen Minister.

Grundsätzlich gilt: Die vorgesehenen Rechtsverordnungen greifen ganz erheblich in die Beziehungen zwischen den Einrichtungen und den versorgten Menschen ein und können für die Träger existenzielle Auswirkungen haben. Hierfür ist die Beteiligung des Parlamentes dringend geboten. Wir empfehlen daher nachdrücklich, die notwendigen Regelungen zu erarbeiten und in den Gesetzestext aufzunehmen. Da das bisherige Heimgesetz fort gilt, ist eine Verschiebung des Inkrafttretens des Gesetzes durchaus tragbar.

DIE LANDESVERBÄNDE DER PFLEGEKASSEN IN HESSEN

handelnd durch

AOK - Die Gesundheitskasse in Hessen

BKK Landesverband Hessen

IKK classic
Hauptverwaltung Wiesbaden

Landwirtschaftliche Krankenkasse
Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland
- handelnd als Landesverband zugleich für
die Krankenkasse für den Gartenbau -

Knappschaft - Regionaldirektion Frankfurt

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek) *
- Landesvertretung Hessen -

Walter-Kolb-Str. 9-11
60594 Frankfurt
Fax: 069 / 96 21 68 90
E-Mail: juergen.kunkel@vdek.com

Ansprechpartner: Herr Kunkel
Durchwahl: 069 /96 21 68 -50
Aktenzeichen: ??

14. Juli 2011

vdek, Walter-Kolb-Str. 9-11, 60594 Frankfurt

Hessischer Landtag
Herrn Geschäftsführer
J. Schlaf
Postfach 3240
65022 Wiesbaden

Per Mail an:

- a.wiekhorst@ltg.hessen.de
- j.schlaf@ltf.hessen.de

Nachrichtlich:

- Verbände der Pflegekassen in Hes-
sen
- MDK Hessen

Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD für ein Gesetz zur Neuregelung des Wohnens mit Pflege und Betreuung in Hessen, Drucks. 18/2512 und Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und FDP für ein Hessisches Betreuungs- und Pflegegesetz (HBPG), Drucks. 18/3763 mit Änderungsantrag der Fraktionen der CDU und der FDP, Drucks. 18/3993

- hier: **gemeinsame Stellungnahme der Verbände der Pflegekassen und des MDK in Hessen**

Sehr geehrter Herr Schlaf,

beigefügt übersenden wir Ihnen die gemeinsamen Stellungnahmen der Verbände der Pflegekassen und des MDK Hessen zu den o. a. Gesetzesentwürfen.

Einige wenige wichtige Punkte möchten wir in diesem Schreiben kurz zusammenfassen:

Wünschenswert wäre, wenn beide Gesetzesentwürfe noch stärker die **bundesrechtlichen Regelungen des SGB XI** und der darauf aufbauenden Qualitätsprüfungs-Richtlinien (QPR) berücksichtigen würden, um Kollisionen zu vermeiden. Ferner sollten beide Gesetzesentwürfe noch stärker mögliche Synergieeffekte der prüfenden Institutionen berücksichtigen und nutzen. Z.B. findet die Tatsache, dass eine Prüfung der Ergebnisqualität durch den MDK Hessen bei allen zugelassenen Pflegeeinrichtungen gemäß § 114 Absatz 4 Satz 3 SGB XI zumindest einmal jährlich zu erfolgen hat, bisher nicht ausreichend Berücksichtigung.

Wir halten es ferner für sinnvoll, dass die **Durchführung gemeinsamer arbeitsteiliger Prüfungen** in stationären und teilstationären Pflegeeinrichtungen zum Regelfall definiert wird.

* als gemeinsamer Bevollmächtigter gem. § 212 Abs. 5 Satz 6 ff. SGB V für die Ersatzkassen

Auch bezüglich der **Veröffentlichung von Prüfergebnissen** halten wir die Durchführung gemeinsamer Prüfungen mit einem gemeinsam verfassten Prüfbericht für angebracht. Eine Darstellung unterschiedlicher Prüfergebnisse verunsichert die Verbraucher und trägt nicht zur Transparenz bei.

Für Fragen stehen Ihnen die Verbände der Pflegekassen und der MDK in Hessen, in dessen Namen dieses Schreiben ebenfalls ergeht, gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized 'C' followed by a horizontal line that ends in a small hook.

Claudia Ackermann

Anlagen

**Stellungnahme der Verbände der Pflegekassen und des MDK Hessen
zum Gesetzentwurf zur Neuregelung des Wohnens mit Pflege und Betreuung in Hessen (HWPEG)**

der Fraktion der SPD vom 10.06.2010

- Auszug relevanter Paragraphen -

<p>Gesetzentwurf der Fraktion der SPD vom 10.06.2010 (Drucksache 18/2512)</p>	<p>Gemeinsame Stellungnahme der Verbände der Pflegekassen in Hessen und des MDK Hessen</p>
<p>§ 10 Vertretung der Bewohnerinnen und Bewohner und andere Formen der Mitwirkung (1) In den Einrichtungen im Sinne der §§ 4 und 5 mit Ausnahme der Einrichtungen der Kurzzeitpflege ist eine Vertretung der Bewohnerinnen und Bewohner zu bilden, in die in angemessenem Umfang auch externe Personen aus den kommunalen Beiräten oder Beauftragte für ältere oder behinderte Menschen und der Selbsthilfe sowie Angehörige, Betreuerinnen und Betreuer und bürgerschaftlich Engagierte gewählt werden können. Nicht wählbar ist, wer bei dem Träger der Einrichtung, bei den Kostenträgern oder bei der zuständigen Behörde gegen Entgelt beschäftigt ist oder als Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organs des Trägers tätig ist. Nicht wählbar ist ebenfalls, wer bei einem anderen Einrichtungsträger oder einem Verband von Einrichtungsträgern eine Leitungsfunktion inne hat.</p>	<p>Neben den Einrichtungen der Kurzzeitpflege sollten auch Tagespflegeeinrichtungen und Hospize von der Ausnahme erfasst werden.</p>
<p>§ 13 Qualitätsberichte (1) Die zuständige Behörde erstellt Qualitätsberichte über die geprüften Einrichtungen. Die Qualitätsberichte sind einrichtungsbezogen, vergleichbar und in allgemein verständlicher Sprache abzufassen; sie müssen die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung sowie weitergehende Informationen zu den Leistungsangeboten und der Lebensqualität in der jeweiligen Einrichtung enthalten. Der Träger sowie die Vertretung der Bewohnerinnen und Bewohner, der Beirat der Angehörigen und Betreuerinnen und Betreuer oder die Bewohnerfürsprecherin oder der Bewohnerfürsprecher der Einrichtung erhalten Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Qualitätsbericht. (2) Die zuständige Behörde veröffentlicht die jeweils aktuellen Qualitätsberichte und die Stellungnahmen nach Abs. 1 Satz 3 ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Einrichtungen- und Dienstportal nach § 14. Hierbei sind personenbezogene Daten zu anonymisieren. Das gilt nicht für die den Träger und die Leitung betreffenden Daten. (3) Die Kriterien und Modalitäten für die Veröffentlichung der Qualitätsberichte werden binnen eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zwischen den Verbänden der Träger, den kommunalen Spitzenverbänden und der zuständigen Behörde vereinbart. Kommt die Vereinbarung bis zu diesem Zeitpunkt nicht zustande, kann das fachlich zuständige Ministerium eine Rechtsverordnung mit Regelungen zu den</p>	<p>Zu Abs. 2: Es sollte keine weitere Bewertungssystematik angewendet und veröffentlicht werden. Dies sorgt nicht für Transparenz, besonders, wenn die Ergebnisse Unterschiede zu den Prüfergebnissen des MDK Hessen aufweisen (siehe Bewertung zu §§ 14 und 26). Prüfkriterien und –inhalte müssen mit dem SGB XI harmonisiert werden.</p>

<p>Gesetzentwurf der Fraktion der SPD vom 10.06.2010 (Drucksache 18/2512)</p>	<p>Gemeinsame Stellungnahme der Verbände der Pflegekassen in Hessen und des MDK Hessen</p>
<p>Kriterien und Modalitäten für die Veröffentlichung der Qualitätsberichte erlassen. Den Landesverbänden der Pflegekassen, dem Verband der privaten Krankenversicherung e.V., dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung, der Verbraucherzentrale Hessen, dem Landespflegeausschuss, der Landesseniorenvertretung, dem Landesbehindertenrat und dem Beauftragten der Hessischen Landesregierung für behinderte Menschen ist vor dem Abschluss der Vereinbarung oder dem Erlass der Rechtsverordnung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.</p>	
<p>§ 14 Einrichtungen- und Dienstportale (1) Zur Herstellung landesweiter Transparenz über die Vielfalt, Anzahl, Standorte, Struktur und Qualität von zielgruppenspezifischen Angeboten für ältere Menschen, volljährige Menschen mit Behinderung und pflegebedürftige volljährige Menschen, zur Information über die für die Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer geltenden fachlichen Standards und Qualitätsmaßstäbe sowie zur Unterstützung der kommunalen Planung der Daseinsvorsorge führt die zuständige Behörde ab dem Jahr 2011 ein Einrichtungen- und Dienstportal. Es ist allgemein und kostenfrei im Internet zugänglich und wird barrierefrei im Sinne des § 2 Abs. 3 und des § 14 des Hessischen Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (HessBGG) vom 20. Dezember 2004 (GVBl. I S. 482) in der jeweils geltenden Fassung geführt. (2) Die Einrichtungen im Sinne der §§ 4 und 5 werden in das Einrichtungen- und Dienstportal aufgenommen und dort geführt. Andere Einrichtungen, Dienste, Organisationen und Verbände und sonstige Anbieterinnen und Anbieter, die Beratungen, Dienstleistungen und Unterstützung für ältere Menschen, volljährige Menschen mit Behinderung und pflegebedürftige volljährige Menschen erbringen, können sich und ihre Leistungen freiwillig in das Einrichtungen- und Dienstportal aufnehmen lassen. Das zuständige Ministerium wird ermächtigt, das Nähere über die Veröffentlichung durch Rechtsverordnung zu regeln. (3) Die Speicherung und Veröffentlichung von personenbezogenen Daten im Einrichtungen- und Dienstportal ist, mit Ausnahme des Namens des Trägers und der Leitung, nur mit Einwilligung der betroffenen Person zulässig.</p>	<p>Im Zuge der Umsetzung der Vorschriften des § 115 Abs. 1a SGB XI (Veröffentlichung der Prüfergebnisse der Qualitätsprüfungen) haben die Verbände der Pflegekassen bereits entsprechende Portale geschaffen. Die eingerichteten Plattformen (vdek > Pflegelotse, AOK > Pflegeheimnavigator, BKK > Pflegefinder, IKK classic, LKK und Knappschaft > Pflegekompass) sind internetbasiert sowie barriere- und kostenfrei und für jedermann zugänglich. In diese Plattformen wurden alle ambulanten, teilstationären und vollstationären Einrichtungen aufgenommen, mit denen die Landesverbände der Pflegekassen Verträge abgeschlossen haben. Neben den allgemeinen Angaben sind u. a. Informationen über entstehende Kosten sowie weitere Angebote und Leistungen der jeweiligen Einrichtungen hinterlegt. Mit den o. a. Veröffentlichungsplattformen stehen bereits jetzt sehr gute Informationsmöglichkeiten in ausreichendem Umfang zur Verfügung. Deshalb bedarf es keiner Einrichtung eines weiteren Einrichtungen- und Dienstportals. Die Regelung sollte gestrichen werden.</p>
<p>§ 16 Anforderungen an Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot (1) Eine Einrichtung im Sinne des § 4 darf nur betrieben werden, wenn der Träger und die Leitung 1. eine dem allgemein anerkannten Stand fachlicher Erkenntnisse entsprechende Qualität des Wohnens, der Pflege, der Unterstützung, der tagesstrukturierenden Betreuung und der Verpflegung gewährleisten, 2. im Rahmen ihrer Einwirkungsmöglichkeiten für die fachgerechte ärztliche und</p>	

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD vom 10.06.2010 (Drucksache 18/2512)	Gemeinsame Stellungnahme der Verbände der Pflegekassen in Hessen und des MDK Hessen
<p>sonstige gesundheitliche Versorgung unter Beteiligung von ärztlichen und anderen therapeutischen Fachkräften und, soweit das im Hinblick auf die betreffende Einrichtung in Betracht kommt, für die Umsetzung von Konzepten der geriatrischen Rehabilitation und der Palliativversorgung Sorge tragen, 3. 4.</p>	<p>Zu Abs. 1 Ziffer 2: Das Gesetz bezieht sich nach § 4 und 5 nicht auf Rehabilitationseinrichtungen. Insofern ist der Bezug über die Umsetzung von geriatrischen Rehabilitationskonzepten unzutreffend.</p>
<p>§ 21 Anzeigepflicht (1) Wer eine Einrichtung im Sinne der §§ 4 oder 5 betreiben will, hat das der zuständigen Behörde spätestens drei Monate vor dem vorgesehenen Zeitpunkt der Inbetriebnahme anzuzeigen. Die Anzeige muss folgende Angaben und Unterlagen enthalten: 1. den Namen und die Anschrift des Trägers und der Einrichtung, 2. die Nutzungsart der Einrichtung und der Räume sowie deren Zahl und Größe und die vorgesehene Belegung der Wohnräume, 3. die zielgruppenorientierte Leistungsbeschreibung, das an den Zielen und Grundsätzen der §§ 1 und 2 ausgerichtete Konzept und das Konzept zur Umsetzung von Teilhabe und bürgerschaftlichem Engagement nach § 8 Abs. 2, 4. den vorgesehenen Zeitpunkt der Inbetriebnahme, 5. den Namen, die berufliche Ausbildung und den Werdegang der Einrichtungsleitung, bei Einrichtungen für pflegebedürftige volljährige Menschen auch der verantwortlichen Pflegefachkraft, 6.</p>	<p>Zu Abs. 1 Nr. 5: Verantwortliche Pflegefachkraft: Unklar hierbei ist, ob es sich bei dieser Bezeichnung um die verantwortliche Pflegefachkraft im Sinne des § 71 SGB XI handelt. Eine Klarstellung sollte hierzu erfolgen.</p>
<p>§ 23 Allgemeine Bestimmungen über die Prüfung von Einrichtungen (1) Die zuständige Behörde prüft Einrichtungen im Sinne der §§ 4 und 5 darauf hin, ob sie die Anforderungen an den Betrieb einer Einrichtung und die sonstigen Vorgaben dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen erfüllen. Die Prüfungen erstrecken sich in der Regel auf die Rahmenbedingungen der Leistungserbringung (Strukturqualität), auf den Ablauf und die Durchführung (Prozessqualität) und auf die wesentlichen Aspekte des Pflegezustands, der Teilhabe, der Eingliederung, der Wirksamkeit der Pflege- und Unterstützungsmaßnahmen und die Evaluation der Leistungserbringung (Ergebnisqualität). Die Prüfungen können sich auf bestimmte inhaltliche Schwerpunkte beschränken. Sie können jederzeit angemeldet oder unangemeldet erfolgen. Erfolgt die Prüfung gemeinsam mit dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung, so ist sie unangemeldet durchzuführen. Zur Nachtzeit sind Prüfungen nur zulässig, wenn und soweit das Prüfungsziel zu anderen Zeiten nicht erreicht werden kann. Bei Einrichtungen, deren Betrieb neu aufgenommen werden soll, beginnt die Prüfung nach Eingang der Anzeige nach § 21 Abs. 1; sie soll spätestens einen Monat vor dem vorgesehenen Zeitpunkt der Inbetriebnahme abgeschlossen werden. (2) Die von der zuständigen Behörde mit der Prüfung der Einrichtung beauftragten</p>	

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD vom 10.06.2010 (Drucksache 18/2512)	Gemeinsame Stellungnahme der Verbände der Pflegekassen in Hessen und des MDK Hessen
<p>Personen sind befugt,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die für die Einrichtung genutzten Grundstücke und Räume zu betreten; soweit diese dem Hausrecht der Bewohnerinnen und Bewohner unterliegen, ist deren Zustimmung erforderlich, 2. Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen, 3. Einsicht in die Dokumentationen nach § 22 Abs. 1 und 2 zu nehmen, 4. Gespräche mit den Bewohnerinnen und Bewohnern, der Vertretung der Bewohnerinnen und Bewohner, dem Beirat der Angehörigen und Betreuerinnen und Betreuer, der Bewohnerfürsprecherin oder dem Bewohnerfürsprecher und den in der Einrichtung bürgerschaftlich Engagierten zu führen, 5. bei pflegebedürftigen Bewohnerinnen und Bewohnern mit deren Zustimmung den Pflegezustand in Augenschein zu nehmen und 6. die Beschäftigten zu befragen. <p>Die Gespräche nach Satz 1 Nr. 4 und 6 sollen vertraulich und ohne Beteiligung dritter Personen geführt werden. Der Träger und die Leitung der Einrichtung haben diese Maßnahmen zu dulden. <i>Die zuständige Behörde kann zu ihren Prüfungen weitere fach- und sachkundige Personen, auch aus dem Bereich der Selbsthilfe von Menschen mit Behinderung und pflegebedürftigen Menschen, hinzuziehen.</i> Diese sind zur Verschwiegenheit verpflichtet; sie dürfen im Rahmen der Prüfung bekannt gewordene personenbezogene Daten über Bewohnerinnen und Bewohner nicht speichern oder an dritte Personen oder Stellen übermitteln.</p> <p>(3) Zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung können die von der zuständigen Behörde mit der Prüfung der Einrichtung beauftragten Personen auch Grundstücke und Räume, die dem Hausrecht der Bewohnerinnen und Bewohner unterliegen oder Wohnzwecken der Auskunftspflichtigen dienen, jederzeit betreten. Abs. 2 Satz 4 und 5 gilt entsprechend. Die Bewohnerinnen und Bewohner und die Auskunftspflichtigen haben die Maßnahmen nach Satz 1 zu dulden. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (An. 13 Abs. 1 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.</p> <p>(4) Der Träger, die Leitung und sonstige Leitungskräfte der Einrichtung haben die zuständige Behörde und die von ihr mit der Prüfung beauftragten Personen zu unterstützen. Sie erteilen unentgeltlich die im Rahmen der Prüfungen erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte. Die Dokumentationen nach § 22 Abs. 1 und 2 sind auf Anforderung unentgeltlich zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen oder in Kopie zu überlassen.</p> <p>(5) Die zuständige Behörde kann gemeinschaftliche Wohnformen auch prüfen, um festzustellen, ob es sich um eine Einrichtung im Sinne des § 4 oder des § 5 handelt. Die Duldungs- und Auskunftspflichten nach Abs. 2 Satz 3, Abs. 3 Satz 3 und Abs. 4</p>	<p>Zu Abs. 3, letzter UA: Die Hinzuziehung von Selbsthilfe-Mitarbeitern ist hinsichtlich Datenschutz und Qualifikation kritisch zu sehen (welche Prüfinhalte sollen denn von diesen Personen bewertet werden?) und sollte deshalb nicht umgesetzt werden.</p>

<p>Gesetzentwurf der Fraktion der SPD vom 10.06.2010 (Drucksache 18/2512)</p>	<p>Gemeinsame Stellungnahme der Verbände der Pflegekassen in Hessen und des MDK Hessen</p>
<p>Satz 2 gelten entsprechend für die Vermieterinnen und Vermieter und die Anbieterinnen und Anbieter von Dienstleistungen.</p> <p>(6) Zur Überwachung in gesundheitlicher, hygienischer und pflegerischer Hinsicht stehen die in den Abs. 1 bis 5 genannten Befugnisse auch den Gesundheitsämtern und den von ihnen mit der Prüfung beauftragten Personen zu.</p> <p>(7) Auskunftspflichtige können die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung sie selbst oder in § 38 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichnete Angehörige der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.</p> <p>(8) Die zuständige Behörde arbeitet im Rahmen der Prüfungen eng mit anderen Aufsichtsbehörden, den Landesverbänden der Pflegekassen und dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung zusammen und stimmt die Prüfinhalte und Prüftermine unter Berücksichtigung der Vereinbarungen nach § 33 Abs. 3 mit ihnen ab. Die Träger können Verbände, denen sie angehören, bei Prüfungen hinzuziehen, sofern hierdurch der Verlauf der Prüfung nicht verzögert wird. Die zuständige Behörde soll diese Verbände über den Zeitpunkt von angemeldeten Prüfungen unterrichten und sie, wenn dies vom Träger gewünscht wird, daran beteiligen.</p> <p>(9) Die zuständige Behörde oder die von ihr mit der Prüfung beauftragten Personen beteiligen die Bewohnerinnen und Bewohner sowie die Vertretung der Bewohnerinnen und Bewohner, den Beirat der Angehörigen und Betreuerinnen und Betreuer oder die Bewohnerfürsprecherin oder den Bewohnerfürsprecher der Einrichtung an den Prüfungen, soweit hierdurch der Verlauf der Prüfung nicht verzögert wird, und informieren sie über die wesentlichen Ergebnisse der Prüfungen. Personenbezogene Daten der Bewohnerinnen und Bewohner sind vor der Beteiligung zu anonymisieren. Die Vertretung der Bewohnerinnen und Bewohner, der Beirat der Angehörigen und Betreuerinnen und Betreuer oder die Bewohnerfürsprecherin oder der Bewohnerfürsprecher ist berechtigt, zu den Prüfungen und deren Ergebnissen eine Stellungnahme abzugeben. Die zuständige Behörde oder die von ihr mit der Prüfung beauftragten Personen können externe bürgerschaftlich in der Einrichtung Engagierte im Rahmen der Prüfungen befragen und hieraus Erkenntnisse über die Lebensqualität in der Einrichtung gewinnen.</p> <p>Gesetzesbegründung zu § 23: Eine unangemeldete Prüfung kommt nicht in Betracht, wenn für die Prüfung der Ergebnisqualität die vorherige Zustimmung der Betreuerin des Bewohners erforderlich.</p>	<p>Zu Abs. 8: Doppelprüfungen müssen gemäß § 117 SGB XI vermieden werden – gemeinsame und arbeitsteilige Regelprüfungen von Heimaufsicht und MDK sind festzuschreiben, wobei die Prüfung der Ergebnisqualität nach den gesetzlichen Vorgaben des SGB XI eine originäre Aufgabe des MDK sein muss.</p> <p>Zur Gesetzesbegründung: Der MDK führt entsprechend der Bestimmungen des SGB XI alle Prüfungen unangemeldet durch. Das Einvernehmen der Betreuer wird im Rahmen der Prüfung eingeholt. Dies sollte auch für die Prüfung durch die Heimaufsicht gelten.</p>

<p>Gesetzentwurf der Fraktion der SPD vom 10.06.2010 (Drucksache 18/2512)</p>	<p>Gemeinsame Stellungnahme der Verbände der Pflegekassen in Hessen und des MDK Hessen</p>
<p>§ 24 Prüfung von Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot (1) Bei Einrichtungen im Sinne des § 4 finden wiederkehrende Prüfungen (Regelprüfungen) oder anlassbezogene Prüfungen statt. (2) Die zuständige Behörde nimmt bei jeder Einrichtung mindestens eine Regelprüfung im Jahr vor. Abweichend von Satz 1 können Regelprüfungen in größeren Abständen bis zu höchstens drei Jahren stattfinden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Einrichtung nach der letzten Regelprüfung durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung oder den zuständigen Träger der Sozialhilfe geprüft wurde und dabei bei der Prüfung <ol style="list-style-type: none"> a) durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung ein nach der jeweils geltenden Bewertungssystematik nach § 115 Abs. 1 a des Elften Buches Sozialgesetzbuch mindestens gutes Ergebnis oder b) durch den zuständigen Träger der Sozialhilfe ein dem Buchstaben a gleichwertiges Ergebnis festgestellt wurde, sofern diese Prüfung nicht länger als ein Jahr zurückliegt, 2. die Einrichtung durch nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch anerkannte andere geeignete Feststellungen unabhängiger sachverständiger Personen oder Prüfinstitutionen oder durch Zertifizierungs- und Prüfverfahren nachweist, dass sie die vorgeschriebenen Anforderungen an die Struktur- und Prozessqualität erfüllt und 3. der aktuelle Qualitätsbericht sowie die dazu abgegebenen Stellungnahmen des Trägers und der Vertretung der Bewohnerinnen und Bewohner, des Beirats der Angehörigen und Betreuerinnen und Betreuer oder der Bewohnerfürsprecherin oder des Bewohnerfürsprechers im Einrichtungen- und Dienstportal nach § 14 veröffentlicht worden sind. <p>(3) Liegen Anhaltspunkte oder Beschwerden vor, die darauf schließen lassen, dass die Anforderungen nach § 16 nicht erfüllt sind, findet in der Regel eine anlassbezogene Prüfung statt. Die Prüfung kann dann über den jeweiligen Prüfungsanlass hinausgehen.</p>	<p>Zu Abs. 2 Nr. 1: Der Träger der Sozialhilfe führt in Hessen keine Qualitätsprüfungen durch. Deshalb sollte der Passus gestrichen werden.</p>

<p>Gesetzentwurf der Fraktion der SPD vom 10.06.2010 (Drucksache 18/2512)</p>	<p>Gemeinsame Stellungnahme der Verbände der Pflegekassen in Hessen und des MDK Hessen</p>
<p>§ 26 Bekanntgabe von Prüfergebnissen (1) Das Ergebnis der Prüfung nach den §§ 24 und 25 ist mit der Leitung der Einrichtung und mit der Interessenvertretung der Bewohnerschaft zu erörtern. Über das Ergebnis dieser Prüfungen ist durch die zuständige Behörde jeweils ein Prüfbericht zu erstellen. Er ist dem verantwortlichen Leistungsanbieter bekanntzugeben und der Vertretung der Bewohnerinnen und Bewohner, dem Beirat der Angehörigen und Betreuerinnen und Betreuer oder der Bewohnerfürsprecherin oder dem Bewohnerfürsprecher zu übermitteln. (2) Die zuständige Behörde kann aus den Ergebnissen der Überwachung nach den §§ 23 bis 25 die für die Bewohnerinnen und Bewohner und für Bewerberinnen und Bewerber um einen Platz in der Wohnform relevanten Informationen zur Wohn- und Lebensqualität in geeigneter Form der Öffentlichkeit zugänglich machen. Über Art und Umfang der Veröffentlichung sind Vereinbarungen mit den Landesverbänden der Pflegekassen, den zuständigen Trägern der Sozialhilfe, den Verbänden der Leistungserbringer und den Betroffenenverbänden auf Landesebene anzustreben. (3) Die zuständige Behörde ist verpflichtet, alle zwei Jahre über ihre Tätigkeit und über die allgemeine Situation in Einrichtungen und Wohnformen im Land Hessen zu berichten. Dieser Bericht ist zu veröffentlichen.</p>	<p>Gemäß § 115 Abs. 1a SGB XI sind die Verbände der Pflegekassen verpflichtet, die Ergebnisse der Qualitätsprüfungen einheitlich und in verständlicher Form zu veröffentlichen. Nach schwierigen Verhandlungen wurden zwischen den Vertragspartnern auf Bundesebene Vereinbarungen über die Kriterien der Veröffentlichung sowie die Bewertungssystematik der Qualitätsprüfungen der Medizinischen Dienste der Krankenversicherung sowie gleichwertiger Prüfergebnisse von ambulanten Pflegediensten und stationären Einrichtungen getroffen, die in den Ländern umgesetzt werden. Es wurde eine kassenartenübergreifende bundesweite Datenclearingstelle errichtet, die für die Annahme der Daten und die Erstellung der Transparenzberichte zuständig ist. Alle Kassenarten stellen ihrerseits die Veröffentlichung der Transparenzberichte u.a. auf ihren Internetseiten sicher.</p> <p>Schon ein geringes Abweichen des Prüfergebnisses der Heimaufsicht vom Ergebnis des MDK wird dazu führen, dass die geprüfte Pflegeeinrichtung die Veröffentlichung beider Berichte ohne weiteres verhindern kann. Allein schon durch die Veröffentlichung der Transparenzberichte auf den Internetplattformen der Kassen werden von stationären Einrichtungen und ambulanten Pflegediensten in allen Ländern diverse Anträge auf einstweiligen Rechtsschutz oder Klageverfahren gestellt, um die Veröffentlichung der Transparenzberichte zu verhindern.</p> <p>Allein die Tatsache, dass die Prüfungen der Heimaufsicht in Tiefe, im Umfang, in Bewertung der Ergebnisse usw. teilweise weit abweichen von den Prüfungen des MDK macht deutlich, dass es kaum zu einem exakt gleichen Prüfergebnis der beiden Institutionen kommen kann und diese dann gegeneinander ausgespielt werden können. Auch der Verbraucher wird nicht nachvollziehen können, wieso unterschiedliche Ergebnisse an unterschiedlichen Stellen veröffentlicht werden.</p> <p>Sofern die Prüfungen wie vom Gesetzgeber vorgesehen von Heimaufsicht und MDK gemeinsam durchgeführt werden, kann die Veröffentlichung der Ergebnisse an einer Stelle (bei den Pflegekassen – da gesetzlich bereits jetzt dazu verpflichtet) erfolgen und ist somit nachvollziehbar für alle Beteiligten.</p> <p>Die Einrichtungen selbst sind nach dem SGB XI verpflichtet, den Transparenzbericht des MDK/der Verbände der Pflegekassen in einer definierten Form in der Einrichtung öffentlich auszuhängen. Sofern eine zweite Berichts- und Veröffentlichungspflicht durch die Heimaufsicht wie im Entwurf vorgesehen installiert würde, sähe sich der Verbraucher in einer Einrichtung mit zwei Berichten mit wahrscheinlich unterschiedlichen Ergebnissen konfrontiert und alleine gelassen. Deshalb wird eine weitere Veröffentlichungsplattform ausdrücklich nicht für sinnvoll erachtet.</p>

<p>Gesetzentwurf der Fraktion der SPD vom 10.06.2010 (Drucksache 18/2512)</p>	<p>Gemeinsame Stellungnahme der Verbände der Pflegekassen in Hessen und des MDK Hessen</p>
<p>§ 27 Maßnahmen der zuständigen Behörde (1) Stellt die zuständige Behörde fest, dass bei einer Einrichtung im Sinne des § 4 oder des § 5 die Anforderungen nach diesem Gesetz oder den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen nicht erfüllt werden, ist sie berechtigt und verpflichtet, Maßnahmen nach den §§ 28 bis 32 zu ergreifen. Sie ist berechtigt, ihre Maßnahmen auch auf Feststellungen des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung oder anderer Prüfbehörden zu stützen, sofern sich daraus ergibt, dass die in Satz 1 genannten Anforderungen nicht erfüllt werden. Die Maßnahmen haben sich grundsätzlich an den für die Einrichtung jeweils geltenden leistungsrechtlichen Vereinbarungen nach § 72, § 75 oder § 85 des Elften Buches Sozialgesetzbuch oder nach § 75 Abs. 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch zu orientieren. (2) An den Maßnahmen sollen die Träger der Sozialhilfe beteiligt werden, mit denen Vereinbarungen nach § 75 Abs. 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch bestehen. Mit ihnen ist Einvernehmen über die vorgesehene Maßnahme anzustreben, wenn sie Auswirkungen auf Entgelte oder Vergütungen haben kann. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Pflegekassen, sofern mit ihnen oder ihren Landesverbänden Vereinbarungen nach § 72, § 75 oder § 85 des Elften Buches Sozialgesetzbuch bestehen. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht bei Gefahr für Leben, Gesundheit oder Freiheit der Bewohnerinnen und Bewohner. (3)</p>	<p>Zu Abs. 2: Die Vertragsparteien nach § 85 SGB XI vereinbaren mit den Einrichtungen Pflegesätze die eine wirtschaftliche und leistungsgerechte Vergütung gewährleisten sollen. Hierin ist auch eine wirtschaftliche, leistungsbezogene, am Versorgungsauftrag orientierte personelle Ausstattung zu vereinbaren. Diese Pflegesatzvereinbarungen sind für beide Parteien verbindlich. Sofern die Heimaufsicht tatsächlich eine Maßnahme ergreifen möchte, die direkten Einfluss auf diese Pflegesatzvereinbarung hat, so reicht es nicht aus, ein Einvernehmen mit den Kostenträgern „anzustreben“. Das Einvernehmen mit den Kostenträgern ist herzustellen.</p>

<p>Gesetzentwurf der Fraktion der SPD vom 10.06.2010 (Drucksache 18/2512)</p>	<p>Gemeinsame Stellungnahme der Verbände der Pflegekassen in Hessen und des MDK Hessen</p>
<p>§ 33 Arbeitsgemeinschaften</p> <p>(1) Zur Sicherstellung der Zusammenarbeit und Abstimmung bilden die zuständige Behörde, die Landesverbände der Pflegekassen, der Verband der privaten Krankenversicherung e.V., der Medizinische Dienst der Krankenversicherung, die obere Gesundheitsbehörde, der überörtliche Träger der Sozialhilfe sowie die kommunalen Spitzenverbände für die örtlichen Träger der Sozialhilfe eine Arbeitsgemeinschaft auf Landesebene. Weitere Behörden, Organisationen der Selbsthilfe, die Verbraucherzentrale Hessen sowie Verbände der beteiligten Berufsgruppen können fachspezifisch hinzugezogen werden.</p> <p>(2) Die im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft zusammenarbeitenden Stellen sind berechtigt und auf Anforderung verpflichtet, die für die Zusammenarbeit erforderlichen Daten einschließlich der bei den Prüfungen gewonnenen wesentlichen Erkenntnisse untereinander auszutauschen. Personenbezogene Daten der Bewohnerinnen und Bewohner sind vor der Übermittlung zu anonymisieren. Abweichend von Satz 2 dürfen personenbezogene Daten in nicht anonymisierter Form an die Pflegekassen und den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung übermittelt werden, soweit das für Zwecke nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch erforderlich ist. Die übermittelten personenbezogenen Daten dürfen von den Empfängerinnen und Empfängern nicht zu anderen Zwecken verarbeitet werden. Sie sind spätestens nach Ablauf von zwei Jahren zu löschen. Die Bewohnerin oder der Bewohner ist über die übermittelten personenbezogenen Daten zu informieren.</p> <p>(3) Im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft soll die zuständige Behörde mit den Landesverbänden der Pflegekassen und dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung Vereinbarungen über gemeinsame sowie aufeinander abgestimmte selbstständige und sich ergänzende Prüfungen und ihre Inhalte sowie über den Austausch der Prüfungsergebnisse und ihre Bekanntgabe abschließen.</p> <p>(4) Den Vorsitz und die Geschäfte der Arbeitsgemeinschaft führt die zuständige Behörde. Die Beteiligten tragen die ihnen durch die Zusammenarbeit in der Arbeitsgemeinschaft entstehenden Kosten selbst. Bei der Bestellung der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder sollen Frauen zur Hälfte berücksichtigt werden. Soweit die Beteiligten ständige Mitglieder in die Arbeitsgemeinschaft entsenden, haben sie der zuständigen Behörde für jeden auf sie entfallenden Sitz jeweils eine Frau und einen Mann zu benennen; die zuständige Behörde trifft eine Auswahl, um eine paritätische Besetzung der Arbeitsgemeinschaft mit Frauen und Männern zu gewährleisten. Scheidet während der Amtsperiode eine Person aus, deren Geschlecht in der Minderheit ist, muss eine Person des gleichen Geschlechts nachfolgen; scheidet eine Person aus, deren Geschlecht in der Mehrheit ist, muss eine Person des anderen Geschlechts nachfolgen. Die Sätze 4 und 5 finden keine An-</p>	<p>zu Abs. 3: Diese Regelung steht im Zusammenhang mit der Forderung der Verbände der Pflegekassen und des MDK, Regelprüfungen gemeinsam durchzuführen, wobei die Heimaufsicht die Struktur- und Prozessqualität und der MDK die Ergebnisqualität prüft. In diesem Fall müssen die Prüfinhalte einheitlich abgestimmt werden. Deshalb wird die Regelung begrüßt.</p> <p>Zu Abs. 4: Hierzu bedarf es keiner gesetzlichen Regelung. Unter Wahrung des Wirtschaftlichkeitsgrundsatzes sollten die vorhandenen, schlanken Personalressourcen zielgerichtet in eine AG eingebracht werden. Details regeln die Partner der Selbstverwaltung einvernehmlich untereinander.</p>

<p>Gesetzentwurf der Fraktion der SPD vom 10.06.2010 (Drucksache 18/2512)</p>	<p>Gemeinsame Stellungnahme der Verbände der Pflegekassen in Hessen und des MDK Hessen</p>
<p>wendung, soweit einem entsendenden Beteiligten aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen die Einhaltung der Vorgaben nicht möglich ist; er hat der zuständigen Behörde die Gründe hierfür nachvollziehbar darzulegen. (5) Die zuständige Behörde erlässt im Einvernehmen mit den anderen Beteiligten eine Geschäftsordnung für die Arbeitsgemeinschaft, in der insbesondere Regelungen über die Amtsperiode, die Zahl der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder, ihre Bestellung, die Vorbereitung, Einberufung und Durchführung von Sitzungen, die Bildung von Arbeitsgruppen und die Beteiligung sachverständiger Personen getroffen werden.</p>	<p>Zu Abs. 5: Eine Institutionalisierung von AGs ist nicht erforderlich (siehe Hinweise zu Abs. 4). Die bestehenden Strukturen der in Hessen seit Jahren gut funktionierenden Arbeitsgemeinschaft nach § 20 HeimG können und sollten genutzt werden. Eine Regelung ist nicht erforderlich.</p>

**Stellungnahme der Verbände der Pflegekassen und des MDK Hessen
zum Gesetzentwurf für ein Hessisches Betreuungs- und Pflegegesetz (HBPG)
der Fraktionen CDU und FDP vom 22.02.2011 sowie dem Änderungsantrag vom 11.05.2011**

- Auszug relevanter Paragraphen -

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und FDP vom 22.02.2011 (Drucksache 18/3763)	Änderungsantrag der Fraktionen der CDU und der FDP vom 11.05.2011 (Drucksache 18/3993) (Änderungen ggü. Gesetzentwurf sind gelb markiert)	Gemeinsame Stellungnahme der Verbände der Pflegekassen und des MDK Hessen zum Gesetzentwurf vom 22.02.2011 einschl. der Änderungsanträge vom 11.05.2011*
§ 1 Aufgabe und Ziel	<i>(unverändert)</i>	
<p>(1) Ziel des Gesetzes ist es, pflegebedürftige volljährige Menschen und volljährige Menschen mit Behinderung (Betreuungs- und Pflegebedürftige)</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in ihrer Würde zu schützen und zu achten, 2. vor Beeinträchtigungen ihrer körperlichen und seelischen Gesundheit zu bewahren, 3. in ihrer Selbstständigkeit und Selbstbestimmung, auch hinsichtlich Religion, Kultur und Weltanschauung, sowie ihrer geschlechtsspezifischen Erfordernisse zu achten und zu fördern, 4. bei ihrer Teilhabe am Leben in der Gesellschaft sowie bei der Mitwirkung in den Einrichtungen zu unterstützen und 5. ihr Recht auf gewaltfreie Pflege und Intimsphäre zu schützen. 	<p>(1) Ziel des Gesetzes ist es, ältere pflegebedürftige volljährige Menschen und volljährige Menschen mit Behinderung (Betreuungs- und Pflegebedürftige)</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in ihrer Würde zu schützen und zu achten, 2. vor Beeinträchtigungen ihrer körperlichen und seelischen Gesundheit zu bewahren, 3. in ihrer Selbstständigkeit und Selbstbestimmung, auch hinsichtlich Religion, Kultur und Weltanschauung, sowie ihrer geschlechtsspezifischen Erfordernisse zu achten und zu fördern, 4. bei ihrer Teilhabe am Leben in der Gesellschaft sowie bei der Mitwirkung in den Einrichtungen zu unterstützen und 5. ihr Recht auf gewaltfreie Pflege und Intimsphäre zu schützen. 	<p>Auf die Eingrenzung „ältere“ sollte verzichtet werden. Auch Einrichtungen für junge Erwachsene (z.B. psychisch Erkrankte, Beatmungspflichtige, Neurologische Versorgung Phase-F etc.) und Hospize sollten in diesem Gesetz berücksichtigt werden.</p>

* Die Stellungnahme bezieht sich auf den Gesetzentwurf vom 22.02.2011. Hinweise zu den Änderungsanträgen vom 11.05.2011 werden in der Stellungnahme besonders gekennzeichnet.

<p>Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und FDP vom 22.02.2011 (Drucksache 18/3763)</p>	<p>Änderungsantrag der Fraktionen der CDU und der FDP vom 11.05.2011 (Drucksache 18/3993) (Änderungen ggü. Gesetzentwurf sind gelb markiert)</p>	<p>Gemeinsame Stellungnahme der Verbände der Pflegekassen und des MDK Hessen zum Gesetzentwurf vom 22.02.2011 einschl. der Änderungsanträge vom 11.05.2011*</p>
<p>§ 2 Geltungsbereich</p> <p>Dieses Gesetz gilt für die entgeltliche</p> <p>1. Überlassung von Wohnraum an sowie Betreuung und Pflege von Betreuungs- und Pflegebedürftigen in Pflegeeinrichtungen,</p> <ol style="list-style-type: none"> am Tag (Tagespflegeeinrichtungen), zur Nacht (Nachtpflegeeinrichtungen), für kürzere Zeit (Kurzzeitpflegeeinrichtungen) oder auf Dauer (vollstationäre Pflegeeinrichtungen), <p>2. Betreuung oder Pflege von Betreuungs- und Pflegebedürftigen in ambulanter Form (ambulante Pflege- und Betreuungseinrichtungen),</p> <p>3. Vermittlung von ausländischen Pflegekräften (Vermittlungsagenturen).</p>	<p>§ 2 Geltungsbereich</p> <p>1) Dieses Gesetz gilt für die entgeltliche</p> <p>1. Überlassung von Wohnraum und Zurverfügungstellung oder Vorhaltung von Betreuungs- oder Pflegeleistungen in Einrichtungen, die in ihrem Bestand von Wechsel und Zahl der Bewohnerinnen und Bewohner unabhängig sind,</p> <ol style="list-style-type: none"> am Tag (Tagespflegeeinrichtungen), zur Nacht (Nachtpflegeeinrichtungen), für kürzere Zeit (Kurzzeitpflegeeinrichtungen) oder auf Dauer (voll- und teilstationäre Betreuungseinrichtungen), <p>2. Betreuung oder Pflege von Betreuungs- und Pflegebedürftigen in ambulanter Form (ambulante Betreuungs- oder Pflegeeinrichtungen),</p> <p>3. Betreuung oder Pflege aufgrund der Vermittlung von Pflegekräften.</p>	<p>a) Derzeitiger Zustand</p> <p>Gemäß den Anforderungen des derzeit gültigen Bundes-Heimgesetzes (HeimG) gilt dieses Gesetz für Heime, Kurzzeitheime, Einrichtungen der Eingliederungshilfe und stationäre Hospize.</p> <p>b) Auswirkung der Neuregelung im HBPG</p> <p>Der Entwurf sieht vor, den Geltungsbereich über den bisherigen stationären Wirkungskreis des Bundesheimgesetzes hinaus auf ambulante Pflege- und Betreuungseinrichtungen sowie Vermittlungsagenturen (Vermittlung ausländischer Pflegekräfte) auszudehnen.</p> <p>c) Vorschlag für eine künftige Regelung</p> <p>Eine grundsätzliche Ausweitung heimgesetzlicher Bestimmungen auf den ambulanten Bereich ist aufgrund der im SGB XI normierten umfassenden Prüfung durch die Verbände der Pflegekassen und des MDK sowie vorhandener Sanktionsmöglichkeiten im Bereich des Leistungs- und Vertragsrechtes bei Fehlverhalten ambulanter Pflegedienste nicht erforderlich. Zusätzliche ordnungsrechtliche Vorgaben werden hier keinen Qualitätszuwachs im Sinne der pflege- und betreuungsbedürftigen Menschen bewirken.</p>

* Die Stellungnahme bezieht sich auf den Gesetzentwurf vom 22.02.2011. Hinweise zu den Änderungsanträgen vom 11.05.2011 werden in der Stellungnahme besonders gekennzeichnet.

<p>Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und FDP vom 22.02.2011 (Drucksache 18/3763)</p>	<p>Änderungsantrag der Fraktionen der CDU und der FDP vom 11.05.2011 (Drucksache 18/3993) (Änderungen ggü. Gesetzentwurf sind gelb markiert)</p>	<p>Gemeinsame Stellungnahme der Verbände der Pflegekassen und des MDK Hessen zum Gesetzentwurf vom 22.02.2011 einschl. der Änderungsanträge vom 11.05.2011*</p>
	<p>(2) Dieses Gesetz ist nicht auf betreute Wohnformen für ältere Menschen anzuwenden, wenn die Mieter vertraglich lediglich dazu verpflichtet sind, allgemeine Betreuungsleistungen wie Notrufdienste, die Vermittlung von Dienst- und Pflegeleistungen oder Informationen und Beratungsleistungen von bestimmten Anbietern anzunehmen und die darüber hinausgehenden Betreuungs- und Pflegeleistungen von den Bewohnerinnen und Bewohnern frei wählbar sind. Darüber hinaus gilt dieses Gesetz nicht für Krankenhäuser im Sinne des § 2 Nr. 1 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes.</p>	<p>Im Änderungsantrag zu § 2 Abs. 2 wurde hierzu eine Abgrenzung vorgenommen (Ausschluss für „ältere“). Es sollte auf die Formulierung „ältere“ verzichtet werden. Das Gesetz sollte auf betreute Wohnformen, wie in § 2 Abs. 2 beschrieben, grundsätzlich keine Anwendung finden.</p>
<p>§ 5 Freiheitsentziehende Maßnahmen</p> <p>Wird eine freiheitsentziehende Maßnahme richterlich genehmigt, ist für die Durchführung jeweils das mildeste Mittel zu wählen. Die Abwägung und Wahl des Mittels sowie die Durchführung einer Maßnahme sind zu dokumentieren.</p>	<p>(unverändert)</p>	<p>a) Derzeitiger Zustand</p> <p>Regelungen hierzu finden sich z.Zt. in § 239 StGB (Freiheitsberaubung) und § 1906 Abs. 4 BGB.</p> <p>b) Auswirkung der Neuregelung im HBPG</p> <p>Der Begriff des „mildesten Mittels“ ist rechtlich unbestimmt. Insbesondere die Tatsache, dass sich der § 1906 Abs. 4 BGB ausdrücklich auf Personen bezieht, die sich „in einer Anstalt, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung“ aufhalten und somit primär nicht für den ambulanten Sektor anwendbar ist, wird außer Acht gelassen.</p> <p>Unklar bleibt hier, welche konkreten Kriterien im Rahmen einer heimaufsichtsrechtlichen Begehung in der Häuslichkeit Pflegebedürftiger überprüft werden sollen.</p> <p>c) Vorschlag zu einer künftigen Regelung</p> <p>Grundsätzlich ist die Berücksichtigung freiheitsentziehender Maßnahmen im HBPG zu begrüßen. Allerdings ist der rechtliche Rahmen hier z.Zt. unscharf beschrieben, Konkretisierungen deshalb erforderlich. Die im Bereich der „freiheitsentziehenden Maßnahmen“ bestehenden Probleme resultieren zu einem Großteil aus Unschärfen der bestehenden rechtlichen Regelungen mit Verunsicherung</p>

* Die Stellungnahme bezieht sich auf den Gesetzentwurf vom 22.02.2011. Hinweise zu den Änderungsanträgen vom 11.05.2011 werden in der Stellungnahme besonders gekennzeichnet.

<p>Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und FDP vom 22.02.2011 (Drucksache 18/3763)</p>	<p>Änderungsantrag der Fraktionen der CDU und der FDP vom 11.05.2011 (Drucksache 18/3993) (Änderungen ggü. Gesetzentwurf sind gelb markiert)</p>	<p>Gemeinsame Stellungnahme der Verbände der Pflegekassen und des MDK Hessen zum Gesetzentwurf vom 22.02.2011 einschl. der Änderungsanträge vom 11.05.2011*</p>
		<p>der Pflegeeinrichtungen (welche Maßnahmen dürfen wie lange und unter welchen Bedingungen ohne vorliegende Zustimmung des Betreuungsgerichts durchgeführt werden?)</p> <p>Auch an dieser Stelle ist eine Ausweitung heimgesetzlicher Bestimmungen auf den ambulanten Bereich nicht erforderlich und sinnvoll (siehe Stellungnahme zu § 2).</p>
<p>§ 9 Anforderungen</p>	<p>(unverändert)</p>	
<p>(1) Eine Einrichtung nach § 2 darf nur betrieben werden, wenn die Betreiberin oder der Betreiber</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die notwendige Zuverlässigkeit, insbesondere die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zum Betrieb einer Einrichtung besitzt, 2. sicherstellt, dass die Zahl der Beschäftigten und ihre persönliche und fachliche Eignung für die von ihnen zu leistende Tätigkeit ausreicht, 3. angemessene Entgelte verlangt, 4. ein Qualitätsmanagementsystem betreibt. 	<p>(1) Eine Einrichtung nach § 2 darf nur betrieben werden, wenn die Betreiberin oder der Betreiber</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die notwendige Zuverlässigkeit, insbesondere die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zum Betrieb einer Einrichtung besitzt, 2. sicherstellt, dass die Zahl der Beschäftigten und ihre persönliche und fachliche Eignung für die von ihnen zu leistende Tätigkeit ausreicht, 3. angemessene Entgelte verlangt, 4. ein Qualitätsmanagementsystem betreibt. 5. die Würde, die Interessen sowie Bedürfnisse von Betreuungs- und Pflegebedürftigen vor Beeinträchtigungen schützt, 6. die Intimsphäre, Selbstständigkeit, die Selbstbestimmung und Selbstverantwortung der Betreuungs- und Pflegebedürftigen wahrt und fördert, insbesondere bei Menschen mit Behinderung die individuelle Betreuung und Förderung auf der Grundlage von Förder- und Hilfeplänen sowie bei pflegebedürftigen Menschen eine qualifizierte Pflege unter Achtung der Menschenwürde gewährleistet, 	

* Die Stellungnahme bezieht sich auf den Gesetzentwurf vom 22.02.2011. Hinweise zu den Änderungsanträgen vom 11.05.2011 werden in der Stellungnahme besonders gekennzeichnet.

<p>Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und FDP vom 22.02.2011 (Drucksache 18/3763)</p>	<p>Änderungsantrag der Fraktionen der CDU und der FDP vom 11.05.2011 (Drucksache 18/3993) (Änderungen ggü. Gesetzentwurf sind gelb markiert)</p>	<p>Gemeinsame Stellungnahme der Verbände der Pflegekassen und des MDK Hessen zum Gesetzentwurf vom 22.02.2011 einschl. der Änderungsanträge vom 11.05.2011*</p>
<p>5. Durch Rechtsverordnung können Regelungen über die erforderliche Qualifikation und Zuverlässigkeit der Leiterin oder des Leiters und der Beschäftigten getroffen sowie der für die notwendige Qualität erforderliche Anteil an Fachkräften bestimmt werden.</p>	<p>7. nachweist, dass sie oder er anerkannte Methoden zur Vermeidung freiheitsentziehender Maßnahmen anwendet und die Betreuungs- und Pflegekräfte dahin gehend jährlich Schulungen wahrnehmen,</p> <p>8. eine angemessene Qualität der Betreuung einschließlich der Pflege nach dem allgemein anerkannten Stand pflegerisch-medizinischer Erkenntnisse sowie die ärztliche und gesundheitliche Betreuung sichert,</p> <p>9. gewährleistet, dass für Betreuungs- und Pflegebedürftige der individuelle Betreuungs- und Pflegeprozess qualifiziert umgesetzt und schriftlich nachgewiesen wird.</p> <p>Durch Rechtsverordnung können Regelungen über die erforderliche Qualifikation und Zuverlässigkeit der Leiterin oder des Leiters und der Beschäftigten getroffen sowie der für die notwendige Qualität erforderliche Anteil an Fachkräften bestimmt werden.</p>	
<p>(2) Über Abs. 1 hinaus darf eine Einrichtung nach § 2 Nr. 1 oder 2 nur betrieben werden, wenn die Betreiberin oder der Betreiber</p> <p>1. die Würde, die Interessen sowie Bedürfnisse von Betreuungs- und Pflegebedürftigen vor Beeinträchtigungen schützt,</p> <p>2. die Intimsphäre, Selbstständigkeit, die Selbstbestimmung und Selbstverantwortung</p>	<p>(2) Über Abs. 1 hinaus darf eine Einrichtung nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 nur betrieben werden, wenn die Betreiberin oder der Betreiber</p>	

* Die Stellungnahme bezieht sich auf den Gesetzentwurf vom 22.02.2011. Hinweise zu den Änderungsanträgen vom 11.05.2011 werden in der Stellungnahme besonders gekennzeichnet.

<p>Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und FDP vom 22.02.2011 (Drucksache 18/3763)</p>	<p>Änderungsantrag der Fraktionen der CDU und der FDP vom 11.05.2011 (Drucksache 18/3993) (Änderungen ggü. Gesetzentwurf sind gelb markiert)</p>	<p>Gemeinsame Stellungnahme der Verbände der Pflegekassen und des MDK Hessen zum Gesetzentwurf vom 22.02.2011 einschl. der Änderungsanträge vom 11.05.2011 *</p>
<p>der Betreuungs- und Pflegebedürftigen wahr und fördert, insbesondere bei Menschen mit Behinderung die individuelle Betreuung und Förderung auf der Grundlage von Förder- und Hilfeplänen sowie bei pflegebedürftigen Menschen eine qualifizierte Pflege unter Achtung der Menschenwürde gewährleistet,</p> <p>3. nachweist, dass sie oder er anerkannte Methoden zur Vermeidung freiheitsentziehender Maßnahmen anwendet und die Pflegekräfte dahin gehend jährlich Schulungen wahrnehmen,</p> <p>4. eine aussagekräftige, den fachlichen Anforderungen entsprechende Konzeption erstellt und angemessen fortschreibt,</p> <p>5. eine angemessene Qualität der Betreuung einschließlich der Pflege nach dem allgemein anerkannten Stand pflegerisch-medizinischer Erkenntnisse sowie die ärztliche und gesundheitliche Betreuung sichert,</p> <p>6. die Eingliederung und Teilhabe von Menschen mit Behinderung fördert,</p> <p>7. den Betreuungs- und Pflegebedürftigen eine nach Art und Umfang ihrer Betreuungsbedürftigkeit angemessene Lebensgestaltung und eine persönliche Lebensführung im Rahmen der sozialen Betreuung ermöglicht sowie die erforderlichen Hilfen gewährt,</p> <p>8. gewährleistet, dass für Pflegebedürftige der individuelle Pflege- und Betreuungsprozess qualifiziert umgesetzt und dokumentiert wird,</p> <p>9. einen ausreichenden Schutz vor Infektionen gewährleistet und sicherstellt, dass die Be-</p>	<p>1. eine aussagekräftige, den fachlichen Anforderungen entsprechende Konzeption erstellt und angemessen fortschreibt,</p> <p>2. die Eingliederung und Teilhabe von Menschen mit Behinderung fördert,</p> <p>3. den Betreuungs- und Pflegebedürftigen eine nach Art und Umfang ihrer Betreuungsbedürftigkeit angemessene Lebensgestaltung und eine persönliche Lebensführung im Rahmen der sozialen Betreuung ermöglicht sowie die erforderlichen Hilfen gewährt,</p> <p>4. einen ausreichenden Schutz vor Infektionen gewährleistet und sicherstellt, dass die</p>	

* Die Stellungnahme bezieht sich auf den Gesetzentwurf vom 22.02.2011. Hinweise zu den Änderungsanträgen vom 11.05.2011 werden in der Stellungnahme besonders gekennzeichnet.

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und FDP vom 22.02.2011 (Drucksache 18/3763)	Änderungsantrag der Fraktionen der CDU und der FDP vom 11.05.2011 (Drucksache 18/3993) (Änderungen ggü. Gesetzentwurf sind gelb markiert)	Gemeinsame Stellungnahme der Verbände der Pflegekassen und des MDK Hessen zum Gesetzentwurf vom 22.02.2011 einschl. der Änderungsanträge vom 11.05.2011*
<p>schäftigten mindestens einmal jährlich geschult und die für ihren Aufgabenbereich einschlägigen Anforderungen der Hygiene eingehalten werden,</p> <p>10. sicherstellt, dass Arzneimittel bewohnerbezogen und ordnungsgemäß aufbewahrt und alle mit der Arzneimittelversorgung betrauten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über den sachgerechten Umgang mit Arzneimitteln mindestens einmal jährlich geschult werden.</p>	<p>Beschäftigten mindestens einmal jährlich geschult und die für ihren Aufgabenbereich einschlägigen Anforderungen der Hygiene eingehalten werden,</p> <p>5. sicherstellt, dass Arzneimittel bewohnerbezogen und ordnungsgemäß aufbewahrt und alle mit der Arzneimittelversorgung betrauten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über den sachgerechten Umgang mit Arzneimitteln mindestens einmal jährlich geschult werden.</p> <p>6. eine angemessene Qualität des Wohnens sichergestellt ist, und</p> <p>7. die Verwaltung von Geldern und Wertsachen für die Betreuungs- und Pflegebedürftigen schriftlich nachgewiesen wird.</p>	
<p>(3) Über Abs. 1 und 2 hinaus darf eine vollstationäre Einrichtung nach § 2 Nr. 1 Buchst. d nur betrieben werden, wenn</p> <p>1. eine angemessene Qualität des Wohnens sichergestellt ist,</p> <p>2. entsprechend dem jeweiligen Stand der Wissenschaft alle erforderlichen Maßnahmen zur Erkennung, Verhütung und Bekämpfung von Altenpflegeeinrichtungsinfektionen getroffen sind, insbesondere für die Erkennung, Verhütung und Bekämpfung multiresistenter Erreger, wobei auf die aktuellen Richtlinien des Robert-Koch-Instituts zurückgegriffen werden soll,</p> <p>3. die gesundheitliche Versorgung sichergestellt ist und</p> <p>4. die Verwaltung von Geldern und Wertsachen</p>	<p>(3) Über Abs. 1 hinaus darf eine Einrichtung nach § 2 Abs 1 Nr. 2 nur betrieben werden, wenn die Betreiberin oder der Betreiber die Leistungen unter ständiger Verantwortung einer ausgebildeten Pflegefachkraft erbringt, die pflegebedürftigen Menschen sowie deren Angehörigen in pflegerischen Fragen berät und unterstützt. Die Betreuungs- oder Pflegekraft nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 ist auf der Grundlage von § 9 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 verpflichtet, die mit dem betreuungs- und pflegebedürftigen Menschen vereinbarten Leistungen in angemessener Qualität zu erbringen.</p>	<p>Im Änderungsantrag werden im Abs. 1 die Anforderungen an ambulante und stationäre Einrichtungen beschrieben, im Abs. 2 für stationäre Einrichtungen weitergehende Anforderungen aufgelistet.</p> <p>§ 9 Abs. 3 hingegen bezieht sich nur auf ambulante Einrichtungen. Eine verantwortliche Pflegefachkraft ist nach den Bestimmungen des § 71 SGB XI jedoch sowohl in einer ambulanten als auch stationären Pflegeeinrichtung notwendig.</p> <p>Die Formulierung müsste deshalb lauten: „Über Abs. 1 hinaus darf eine Einrichtung nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 nur betrieben werden, wenn“</p>

* Die Stellungnahme bezieht sich auf den Gesetzentwurf vom 22.02.2011. Hinweise zu den Änderungsanträgen vom 11.05.2011 werden in der Stellungnahme besonders gekennzeichnet.

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und FDP vom 22.02.2011 (Drucksache 18/3763)	Änderungsantrag der Fraktionen der CDU und der FDP vom 11.05.2011 (Drucksache 18/3993) (Änderungen ggü. Gesetzentwurf sind gelb markiert)	Gemeinsame Stellungnahme der Verbände der Pflegekassen und des MDK Hessen zum Gesetzentwurf vom 22.02.2011 einschl. der Änderungsanträge vom 11.05.2011*
chen für die Betreuungs- und Pflegebedürftigen dokumentiert wird.		
(4) Durch Rechtsverordnung sind für Einrichtungen nach § 2 Nr. 1 nähere Regelungen zu treffen über die 1. Ausstattung, Größe, Belegung und Zugänglichkeit der Räume, insbesondere der Wohn-, Aufenthalts-, Therapie- und Wirtschaftsräume, sowie der Verkehrsflächen und sanitären Anlagen, 2. Maßnahmen der Infektionsverhütung und 3. technischen Einrichtungen.	(4) Durch Rechtsverordnung sind für Einrichtungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 nähere Regelungen zu treffen über die 1. Ausstattung, Größe, Belegung und Zugänglichkeit der Räume, insbesondere der Wohn-, Aufenthalts-, Therapie- und Wirtschaftsräume, sowie der Verkehrsflächen und sanitären Anlagen, 2. Maßnahmen der Infektionsverhütung und 3. technischen Einrichtungen.	
§ 10 Betriebsaufnahme, Anzeige	<i>(unverändert)</i>	
(1) Wer den Betrieb einer Einrichtung nach § 2 aufnehmen will, hat dies spätestens drei Monate vor der vorgesehenen Betriebsaufnahme der Behörde anzuzeigen. Die Anzeige muss enthalten: 1. den vorgesehenen Zeitpunkt der Betriebsaufnahme, 2. die Namen und die Anschriften der Betreiberin oder des Betreibers und der vertretungsberechtigten Personen der Betreiberin oder des Betreibers, 3. die vorgesehene Zahl der Mitarbeiterstellen und den zeitlichen Umfang der Beschäftigung.	<i>(unverändert)</i>	

* Die Stellungnahme bezieht sich auf den Gesetzentwurf vom 22.02.2011. Hinweise zu den Änderungsanträgen vom 11.05.2011 werden in der Stellungnahme besonders gekennzeichnet.

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und FDP vom 22.02.2011 (Drucksache 18/3763)	Änderungsantrag der Fraktionen der CDU und der FDP vom 11.05.2011 (Drucksache 18/3993) (Änderungen ggü. Gesetzentwurf sind gelb markiert)	Gemeinsame Stellungnahme der Verbände der Pflegekassen und des MDK Hessen zum Gesetzentwurf vom 22.02.2011 einschl. der Änderungsanträge vom 11.05.2011*
4. Die Behörde kann weitere Angaben verlangen, soweit sie zur zweckgerichteten Aufgabenerfüllung erforderlich sind.		
<p>(2) Über Abs. 1 Satz 2 hinaus muss die Anzeige einer Einrichtung nach § 2 Nr. 1 oder 2 enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Namen, berufliche Ausbildung und Werdegang der Leitung und der verantwortlichen Pflegefachkraft, bei Einrichtungen der Behindertenhilfe auch der Fachbereichsleitung sowie Namen und berufliche Ausbildung der Betreuungskräfte, die Konzeption und die allgemeine Leistungsbeschreibung. 2. die Unterlagen zur Finanzierung der Investitionskosten, 3. einen Mustervertrag nach dem Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2319) über die stationäre oder teilstationäre Betreuung und Pflege nach § 2 Nr. 1 oder dem Bürgerlichen Gesetzbuch über die ambulante Betreuung oder Pflege oder die Vermittlung von Pflegekräften nach § 2 Nr. 2 oder 3, 4. einen Versorgungsvertrag nach § 72 des Elften Buches Sozialgesetzbuch und die Vereinbarungen nach den §§ 75 und 77 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch in der Fassung vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1885), 5. die Satzung oder einen Gesellschaftsvertrag der Betreiberin oder des Betreibers. 6. Stehen die Leitung, die verantwortliche Pflegefachkraft, die Fachbereichsleitung oder die Betreuungskräfte zum Zeitpunkt der Anzeige noch nicht fest, ist die Mitteilung zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens vier Wochen vor Aufnahme des Betriebes, nachzuholen. 	<p>(2) Über Abs. 1 Satz 2 hinaus muss die Anzeige einer Einrichtung nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Namen, berufliche Ausbildung und Werdegang der Leitung und der verantwortlichen Betreuungs- und Pflegefachkraft, bei Einrichtungen der Behindertenhilfe auch der Fachbereichsleitung sowie Namen und berufliche Ausbildung der Betreuungskräfte, die Konzeption und die allgemeine Leistungsbeschreibung. 2. die Unterlagen zur Finanzierung der Investitionskosten, 3. einen Mustervertrag nach dem Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2319) über die stationäre oder teilstationäre Betreuung und Pflege nach § 2 Abs. 1 Nr. 1, sowie jede Änderung des Mustervertrages, 4. einen Versorgungsvertrag nach § 72 des Elften Buches Sozialgesetzbuch und die Vereinbarungen nach den §§ 75 und 77 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch in der Fassung vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1885), 5. die Satzung oder einen Gesellschaftsvertrag der Betreiberin oder des Betreibers. <p>Stehen die Leitung, die verantwortliche Pflegefachkraft, die Fachbereichsleitung oder die Betreuungskräfte zum Zeitpunkt der Anzeige noch nicht fest, ist die Mitteilung zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens vier Wochen vor Aufnahme des Betriebes, nachzuholen.</p>	<p>Gemäß Abs. 2 Nr. 4 muss die Einrichtung spätestens drei Monate vor Betriebsaufnahme einen Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI vorlegen. Der Versorgungsvertrag liegt jedoch drei Monate vorher noch nicht vor, da Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit zu diesem Zeitpunkt von den Verbänden der Pflegekassen nicht abschließend beurteilt werden können. Selbst eine Absichtserklärung zum Abschluss eines Versorgungsvertrages kann zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgegeben werden. Die vorgeschlagene Regelung ist deshalb in der Praxis nicht umsetzbar und sollte deshalb gestrichen werden.</p>

* Die Stellungnahme bezieht sich auf den Gesetzentwurf vom 22.02.2011. Hinweise zu den Änderungsanträgen vom 11.05.2011 werden in der Stellungnahme besonders gekennzeichnet.

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und FDP vom 22.02.2011 (Drucksache 18/3763)	Änderungsantrag der Fraktionen der CDU und der FDP vom 11.05.2011 (Drucksache 18/3993) (Änderungen ggü. Gesetzentwurf sind gelb markiert)	Gemeinsame Stellungnahme der Verbände der Pflegekassen und des MDK Hessen zum Gesetzentwurf vom 22.02.2011 einschl. der Änderungsanträge vom 11.05.2011*
<p>§ 12 Befreiungen</p> <p>(1) Die zuständige Behörde kann auf Antrag die Betreiberin oder den Betreiber von den Anforderungen nach</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den §§ 10 bis 12 befreien, wenn die Erfüllung der Anforderungen und Betriebspflichten in anderer Weise gesichert ist oder die Konzeption sie nicht erforderlich macht, und 2. den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen teilweise befreien, wenn dies im Sinne der Erprobung neuer Betreuungs- oder Wohnformen geboten erscheint und hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird. 3. Die Betreiberin oder der Betreiber ist verpflichtet, die Erprobungen auf ihre oder seine Kosten wissenschaftlich begleiten und auswerten zu lassen. <p>(2) Die Entscheidung der Behörde ergeht durch schriftlichen Verwaltungsakt und ist auf höchstens fünf Jahre zu befristen. Die Befugnis zur Überwachung bleiben durch die Befreiung unberührt. Wird im Rahmen der Überwachung ein ordnungsgemäßer Betrieb festgestellt, kann die Befreiung im Falle der Wiedererteilung unbefristet erfolgen.</p>	(unverändert)	Befreiungen z. B. zur Erprobung neuer Versorgungsformen sind sinnvoll, müssen jedoch mit dem SGB XI kompatibel sein. Eine einheitliche Definition der Befreiungsgründe ist unter Berücksichtigung der Vorgaben nach dem SGB XI sicherzustellen. Diese Formulierung sollte deshalb konkretisiert werden.
<p>§ 13 Dokumentation</p>	(unverändert)	
Die Betreiberin oder der Betreiber soll nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung Aufzeichnungen über den Betrieb fertigen und die Qualitätssicherungsmaßnahmen und deren Ergebnisse dokumentieren, sodass Feststellungen zum ord-	(unverändert)	<p>a) Derzeitiger Zustand</p> <p>Gemäß Anforderungen des Bundesheimgesetzes sind (...) der Name, der Vorname, das Geburtsdatum, das Geschlecht, der Betreuungsbedarf der Bewohnerinnen und Bewohner sowie bei pflegebedürftigen Bewohnerinnen und Bewohnern die Pflegestufe, (...) der Erhalt, die Auf-</p>

* Die Stellungnahme bezieht sich auf den Gesetzentwurf vom 22.02.2011. Hinweise zu den Änderungsanträgen vom 11.05.2011 werden in der Stellungnahme besonders gekennzeichnet.

<p>Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und FDP vom 22.02.2011 (Drucksache 18/3763)</p>	<p>Änderungsantrag der Fraktionen der CDU und der FDP vom 11.05.2011 (Drucksache 18/3993) (Änderungen ggü. Gesetzentwurf sind gelb markiert)</p>	<p>Gemeinsame Stellungnahme der Verbände der Pflegekassen und des MDK Hessen zum Gesetzentwurf vom 22.02.2011 einschl. der Änderungsanträge vom 11.05.2011 *</p>
<p>nungsgemäßen Betrieb getroffen werden können.</p>		<p>bewahrung und die Verabreichung von Arzneimitteln, (...) die Pflegeplanungen und die Pflegeverläufe für pflegebedürftige Bewohnerinnen und Bewohner, (...) die freiheitsbeschränken- den und die freiheitsentziehenden Maßnahmen (...) zu dokumentieren.</p> <p>b) Vorgesehene Regelungen des HBPG</p> <p>Die ordnungsgemäße, standardgerechte Pflege soll dokumentiert werden. Die Dokumentation ist Teil eines professionellen Pflegeplanungsprozesses. Standardleistungen, die nicht individuell sind, wie Essen, Trinken, hauswirtschaftliche Leistungen, brauchen nicht fortwährend dokumentiert werden. Es reicht, wenn bei Vertragsschluss durch Unterschrift der Pflegedienstleitung dokumentiert wird, dass diese Leistungen erfolgen. (...) Die Pflegedokumentation dient nicht dazu, die Pflege zu bürokratisieren, sondern den pflegebedürftigen Menschen gerecht zu werden. (...) Der Träger soll sicherzustellen, dass Pflegeplanungen für die Pflegebedürftigen aufgestellt und deren Umsetzung aufgezeichnet werden. Eine Dokumentation ist in der Weise zu führen, dass aus ihr unter anderem die Pflegeplanungen und die Pflegeverläufe für die Pflegebedürftigen ersichtlich werden.</p> <p>c) Auswirkung der Neuregelung im HBPG</p> <p>Hier ist nicht nachvollziehbar, dass bei Hilfeleistungen zu „Essen und Trinken“ von „Standardleistungen“ gesprochen wird, die nicht individuell sind und daher nicht fortwährend dokumentiert werden müssten.</p> <p>Gerade bei „Essen und Trinken“ ist die Berücksichtigung individueller Wünsche und Bedürfnisse unabdingbar, um eine bedarfsgerechte Ernährung und Flüssigkeitsversorgung sicherzustellen.</p> <p>d) Vorschlag für eine künftige Regelung</p> <p>Grundsätzlich wird der Abbau von Bürokratie durch Vereinfachung von Dokumentationsvorschriften begrüßt. Jedoch muss sichergestellt werden, dass gerade die Umsetzung von Leistungen im Zusammenhang mit existenziellen Bedürfnissen nachvollziehbar dokumentiert wird.</p> <p>Zur Vereinfachung der Dokumentationsführung in der Pflege kann beispielsweise die „Sammel-dokumentation“ von inhaltlich und zeitlich zusammengehörenden Verrichtungen erfolgen (Gang zum Bad, Morgentoilette und Kleiden). Die Hilfeleistungen zu „Essen und Trinken“ sollten keinesfalls gestrichen werden.</p>

* Die Stellungnahme bezieht sich auf den Gesetzentwurf vom 22.02.2011. Hinweise zu den Änderungsanträgen vom 11.05.2011 werden in der Stellungnahme besonders gekennzeichnet.

<p>Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und FDP vom 22.02.2011 (Drucksache 18/3763)</p>	<p>Änderungsantrag der Fraktionen der CDU und der FDP vom 11.05.2011 (Drucksache 18/3993) (Änderungen ggü. Gesetzentwurf sind gelb markiert)</p>	<p>Gemeinsame Stellungnahme der Verbände der Pflegekassen und des MDK Hessen zum Gesetzentwurf vom 22.02.2011 einschl. der Änderungsanträge vom 11.05.2011*</p>
<p>§ 14 Qualitätsanforderungen für ambulant betreute Wohngemeinschaften (1) Die Betreiberin oder der Betreiber hat für den Betrieb einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft für volljährige Menschen mit Behinderungen sicherzustellen, dass 1. die erbrachten Betreuungsleistungen dem allgemein anerkannten Stand der fachlichen Erkenntnisse entsprechen, 2. individuelle Förder- und Hilfepläne aufgestellt sowie deren Umsetzung dokumentiert werden und 3. die Teilhabe der Bewohnerinnen und Bewohner am Leben in der Gesellschaft und ihre möglichst selbstständige Lebensführung unterstützt werden. (2) Eine Einrichtung im Sinne des Abs. 1 liegt vor, wenn die Bewohnerinnen und Bewohner in der Lage sind, ihre Lebens- und Haushaltsführung weitgehend selbstbestimmt zu gestalten, und die erbrachten Betreuungsleistungen nicht auf die ständige Anwesenheit des Betreuungspersonals ausgerichtet sind.</p> <p>§ 15 Qualitätsanforderungen für betreute Wohngruppen (1) Die Betreiberin oder der Betreiber hat für den Betrieb einer betreuten Wohngruppe für volljährige Menschen mit Behinderung die Anforderungen nach § 15 Abs. 2 zu erfüllen und sicherzustellen, dass 1. Art und Umfang der Betreuung dem individuellen und sich verändernden Betreuungsbedarf der Bewohnerinnen und Bewohner angepasst werden, 2. außerhalb der Betreuungszeiten eine Rufbereitschaft vorhanden ist. (2) Eine Einrichtung im Sinne des Abs. 1 liegt</p>	<p>§ 14 Qualitätsanforderungen für ambulant betreute Wohngemeinschaften (1) Die Betreiberin oder der Betreiber hat für den Betrieb einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft für volljährige Menschen mit Behinderungen sicherzustellen, dass 1. die erbrachten Betreuungsleistungen dem allgemein anerkannten Stand der fachlichen Erkenntnisse entsprechen. 2. individuelle Förder- und Hilfepläne aufgestellt sowie deren Umsetzung dokumentiert werden und 3. die Teilhabe der Bewohnerinnen und Bewohner am Leben in der Gesellschaft und ihre möglichst selbstständige Lebensführung unterstützt werden. (2) Eine Einrichtung im Sinne des Abs. 1 liegt vor, wenn die Bewohnerinnen und Bewohner in der Lage sind, ihre Lebens- und Haushaltsführung weitgehend selbstbestimmt zu gestalten, und die erbrachten Betreuungsleistungen nicht auf die ständige Anwesenheit des Betreuungspersonals ausgerichtet sind.</p> <p>§15 Qualitätsanforderungen für betreute Wohngruppen (1) Die Betreiberin oder der Betreiber hat für den Betrieb einer betreuten Wohngruppe für volljährige Menschen mit Behinderung die Anforderungen nach § 14 Abs. 1 zu erfüllen und sicherzustellen, dass 1. Art und Umfang der Betreuung dem individuellen und sich verändernden Betreuungsbedarf der Bewohnerinnen und Bewohner angepasst werden, 2. außerhalb der Betreuungszeiten eine Rufbereitschaft vorhanden ist. (2) Eine Einrichtung im Sinne des Abs. 1</p>	<p>Es ist unklar, welche Einrichtungsformen unter den §§ 14 und 15 subsumiert werden sollen. Besteht hier beispielsweise eine Gültigkeit für stationäre Behinderteneinrichtungen oder Einrichtungen für pflegebedürftige ältere Menschen mit Behinderungen? An dieser Stelle sollte eine Konkretisierung erfolgen.</p>

* Die Stellungnahme bezieht sich auf den Gesetzentwurf vom 22.02.2011. Hinweise zu den Änderungsanträgen vom 11.05.2011 werden in der Stellungnahme besonders gekennzeichnet.

<p>Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und FDP vom 22.02.2011 (Drucksache 18/3763)</p>	<p>Änderungsantrag der Fraktionen der CDU und der FDP vom 11.05.2011 (Drucksache 18/3993) (Änderungen ggü. Gesetzentwurf sind gelb markiert)</p>	<p>Gemeinsame Stellungnahme der Verbände der Pflegekassen und des MDK Hessen zum Gesetzentwurf vom 22.02.2011 einschl. der Änderungsanträge vom 11.05.2011 *</p>
<p>vor, wenn die Bewohnerinnen und Bewohner kontinuierliche Unterstützung und Hilfe bei der Lebens- und Haushaltsgestaltung benötigen. Bei Außenwohngruppen, stationär begleitetem Wohnen und Trainingswohnen handelt es sich um betreutes Wohnen im Sinne dieses Gesetzes. (3) Auf betreutes Einzelwohnen und Zusammenwohnen von Personen, die besondere persönliche oder verwandtschaftliche Beziehungen zueinander pflegen und in einem gemeinsamen Haushalt leben (Wohnen in Partnerschaft), findet dieses Gesetz keine Anwendung.</p>	<p>liegt vor, wenn die Bewohnerinnen und Bewohner kontinuierliche Unterstützung und Hilfe bei der Lebens- und Haushaltsgestaltung benötigen. Bei Außenwohngruppen, stationär begleitetem Wohnen und Trainingswohnen handelt es sich um betreutes Wohnen im Sinne dieses Gesetzes. (3) Auf betreutes Einzelwohnen und Zusammenwohnen von Personen, die besondere persönliche oder verwandtschaftliche Beziehungen zueinander pflegen und in einem gemeinsamen Haushalt leben (Wohnen in Partnerschaft) findet dieses Gesetz keine Anwendung.</p>	

* Die Stellungnahme bezieht sich auf den Gesetzentwurf vom 22.02.2011. Hinweise zu den Änderungsanträgen vom 11.05.2011 werden in der Stellungnahme besonders gekennzeichnet.

<p>Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und FDP vom 22.02.2011 (Drucksache 18/3763)</p>	<p>Änderungsantrag der Fraktionen der CDU und der FDP vom 11.05.2011 (Drucksache 18/3993) (Änderungen ggü. Gesetzentwurf sind gelb markiert)</p>	<p>Gemeinsame Stellungnahme der Verbände der Pflegekassen und des MDK Hessen zum Gesetzentwurf vom 22.02.2011 einschl. der Änderungsanträge vom 11.05.2011*</p>
<p>§ 16 Prüfung</p>	<p>(unverändert)</p>	<p>a) Derzeitiger Zustand</p> <p>Das bislang gültige Bundesheimgesetz verpflichtet die Heimaufsichtsbehörden dazu, jede stationäre und teilstationäre Pflegeeinrichtung und Einrichtung der Eingliederungshilfe zumindest einmal jährlich zu prüfen. Sie kann Prüfungen in größeren Abständen als nach Satz 1 vornehmen, soweit ein Heim durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung geprüft worden ist oder ihr durch geeignete Nachweise unabhängiger Sachverständiger Erkenntnisse darüber vorliegen, dass die Anforderungen an den Betrieb eines Heims erfüllt sind.</p> <p>b) Vorgesehene Regelungen des HBPG</p> <p>Während das bislang gültige Bundesheimgesetz die Heimaufsichtsbehörden dazu verpflichtet jede stationäre und teilstationäre Pflegeeinrichtung zumindest einmal jährlich zu prüfen, wird eine „regelmäßig wiederkehrende Prüfung“ gefordert. Unklar bleibt, was „regelmäßig“ im Sinne dieses Gesetzes bedeutet.</p> <p>Nach den Anforderungen des Abs. 3 hat die Behörde den Umfang der (...) Prüfung zu verringern, soweit ihr aufgrund von Qualitätsprüfungen durch den Medizinischen Dienst der Krankenkassen oder von ihm bestellte Sachverständige (...) Berichte vorliegen, die nicht älter als ein Jahr sind und die belegen, dass die Anforderungen nach diesem Gesetz erfüllt sind (...).</p> <p>c) Auswirkung der Neuregelung im HBPG</p> <p>Bei konsequenter Anwendung des Abs. 3 hätte die Ermittlung der Ergebnisqualität (Prüfung der pflegerischen Versorgung und sozialen Betreuung und die Befragung von Pflegebedürftigen) durch die Heimaufsichtsbehörden künftig zu unterbleiben, da diese Aspekte aufgrund der bundesgesetzlichen Regelungen des SGB XI jährlich durch den MDK überprüft werden.</p>
<p>* Die Stellungnahme bezieht sich auf den Gesetzentwurf vom 22.02.2011. Hinweise zu den Änderungsanträgen vom 11.05.2011 werden in der Stellungnahme besonders gekennzeichnet.</p>		

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und FDP vom 22.02.2011 (Drucksache 18/3763)	Änderungsantrag der Fraktionen der CDU und der FDP vom 11.05.2011 (Drucksache 18/3993) (Änderungen ggü. Gesetzentwurf sind gelb markiert)	Gemeinsame Stellungnahme der Verbände der Pflegekassen und des MDK Hessen zum Gesetzentwurf vom 22.02.2011 einschl. der Änderungsanträge vom 11.05.2011*
		<p>d) Vorschlag für eine künftige Regelung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gemeinsame Durchführung von Anlass-, Regel- und Wiederholungsprüfungen - Bildung fester regionaler Prüfteams bestehend aus Prüfern des MDK und Mitarbeitern der Heimaufsicht - Gemeinsame Einsatzplanung - Vereinbarung von standardisierten Prüfabläufen in der Einrichtung - Konsensfindung zu Konsequenzen aus Qualitätsprüfungen <p>Die Aufteilung der Prüfständigkeiten beider Institutionen sollte unter Beachtung der bundesweit gültigen Regelungen des SGB XI wie folgt erfolgen:</p> <p>Die Prüfung der Ergebnisqualität sowie der zur Gestaltung des individuellen Pflege- und Betreuungsprozesses notwendigen Informations- und Dokumentationsdaten (Pflege- und Betreuungsdokumentation) durch den MDK ist nach dem SGB XI bei jeder Qualitätsprüfung erforderlich. Diesbezügliche Fragestellungen sind im „Erhebungsbogen zur Prüfung der Qualität nach den §§ 114 ff. SGB XI in der stationären Pflege“ als Mindestkriterien ausgewiesen.</p> <p>Die Dimension der Strukturqualität und grundsätzliche Teile der Prozessqualität, wie Fragen zur Aufbauorganisation, Personal, Ablauforganisation, konzeptionelle Grundlagen sollte der Prüfung durch die Heimaufsicht vorbehalten bleiben.</p> <p>§ 16 Abs. 4 des Gesetzes sollte wie folgt gefasst werden: „Prüfungen nach diesem Gesetz werden gemeinsam und arbeitsteilig durch die Behörde und den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung unangemeldet durchgeführt, wobei die Struktur- und Prozessqualität regelhaft von der Behörde und die Ergebnisqualität regelhaft vom Medizinischen Dienst der Krankenversicherung geprüft werden. Die Prüfergebnisse sind in einem gemeinsamen Prüfbericht aufzubereiten. Doppelstrukturen und Doppelprüfungen sind zu vermeiden.“</p>
(1) Einrichtungen nach § 2 Nr. 1 werden regelmäßig wiederkehrend durch die Behörde geprüft. Anlassbezogene Prüfungen von Einrichtungen sind möglich.	(1) Einrichtungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 werden regelmäßig wiederkehrend durch die Behörde geprüft. Anlassbezogene Prüfungen von Einrichtungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 sind möglich.	
(2) Die Einrichtungen sind daraufhin zu überprüfen, ob sie die Anforderungen an den Betrieb der Einrichtung nach diesem Gesetz und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen erfüllen.	(unverändert)	

* Die Stellungnahme bezieht sich auf den Gesetzentwurf vom 22.02.2011. Hinweise zu den Änderungsanträgen vom 11.05.2011 werden in der Stellungnahme besonders gekennzeichnet.

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und FDP vom 22.02.2011 (Drucksache 18/3763)	Änderungsantrag der Fraktionen der CDU und der FDP vom 11.05.2011 (Drucksache 18/3993) (Änderungen ggü. Gesetzentwurf sind gelb markiert)	Gemeinsame Stellungnahme der Verbände der Pflegekassen und des MDK Hessen zum Gesetzentwurf vom 22.02.2011 einschl. der Änderungsanträge vom 11.05.2011*
<p>(3) Die Behörde hat den Umfang der regelmäßig wiederkehrenden Prüfung in angemessener Weise zu verringern, soweit ihr</p> <p>1. aufgrund von Qualitätsprüfungen durch</p> <p>a) den Medizinischen Dienst der Krankenkassen oder durch von ihm bestellte Sachverständige oder</p> <p>b) die Betreiberin oder den Betreiber der Eingliederungshilfe</p> <p>c) Berichte vorliegen, die nicht älter als ein Jahr sind und die belegen, dass die Anforderungen nach diesem Gesetz erfüllt sind, oder</p> <p>2. Zertifizierungen vorliegen, die nach § 114 Abs. 4 Satz 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch als Qualitätsnachweis anerkannt sind.</p>	<p>(3) Die Behörde hat den Umfang der regelmäßig wiederkehrenden Prüfung in angemessener Weise zu verringern, soweit ihr aufgrund von Qualitätsprüfungen durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung oder durch von ihm bestellte Sachverständige Zertifizierungen vorliegen, die nach § 114 Abs. 4 Satz 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch als Qualitätsnachweis anerkannt sind.</p>	<p>Zu Abs. 3: Hier ist künftig auch der Prüfdienst der PKV zu berücksichtigen. Nicht der MDK sondern die Landesverbände der Pflegekassen bestellen ggf. Sachverständige. Dies ist redaktionell anzupassen. Abs. 3 sollte wie folgt gefasst werden: <i>„Die Behörde hat den Umfang der regelmäßig wiederkehrenden Prüfung in angemessener Weise zu verringern, soweit ihr aufgrund von Qualitätsprüfungen nach § 114 SGB XI oder durch von den Landesverbänden der Pflegekassen bestellte Sachverständige Zertifizierungen vorliegen, die nach § 114 Abs. 4 Satz 2 des Elften Sozialgesetzbuch als Qualitätsnachweis anerkannt sind.“</i></p>
<p>(4) Absprachen zur arbeitsteiligen Überprüfung zwischen dem Medizinischen Dienst der Krankenkassen und der nach diesem Gesetz zuständigen Behörde werden einvernehmlich getroffen.</p>	<p>(4) Absprachen zur arbeitsteiligen Überprüfung zwischen dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung und der nach diesem Gesetz zuständigen Behörde werden einvernehmlich getroffen.</p>	<p>Abs. 4 sollte wie folgt gefasst werden: <i>„Prüfungen nach diesem Gesetz werden gemeinsam und arbeitsteilig durch die Behörde und den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung unangemeldet durchgeführt, wobei die Struktur- und Prozessqualität regelhaft von der Behörde und die Ergebnisqualität regelhaft vom Medizinischen Dienst der Krankenversicherung geprüft werden. Die Prüfergebnisse sind in einem gemeinsamen Prüfbericht aufzubereiten. Doppelstrukturen und Doppelprüfungen sind zu vermeiden.“</i></p>
<p>(5) Zur Abstimmung einer arbeitsteiligen Überprüfung werden die Daten hinsichtlich des Zeitpunktes und der Frequenz der jeweiligen Überprüfung sowie die Ergebnisse durch die Behörde und den Medizinischen Dienst der Krankenkassen ausgetauscht. Das nähere Verfahren über die Zusammenarbeit wird nach § 24 im Rahmen einer Verwaltungsvereinbarung geregelt. § 24 Abs. 2 gilt entsprechend.</p>	<p>(5) Zur Abstimmung einer arbeitsteiligen Überprüfung werden die Daten hinsichtlich des Zeitpunktes und der Häufigkeit der jeweiligen Überprüfung sowie die Ergebnisse durch die Behörde und den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung ausgetauscht. Das nähere Verfahren wird im Rahmen der Zusammenarbeit nach § 24 durch Verwaltungsvereinbarung geregelt; § 24 Abs. 2 gilt entsprechend.</p>	

* Die Stellungnahme bezieht sich auf den Gesetzentwurf vom 22.02.2011. Hinweise zu den Änderungsanträgen vom 11.05.2011 werden in der Stellungnahme besonders gekennzeichnet.

<p>Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und FDP vom 22.02.2011 (Drucksache 18/3763)</p>	<p>Änderungsantrag der Fraktionen der CDU und der FDP vom 11.05.2011 (Drucksache 18/3993) (Änderungen ggü. Gesetzentwurf sind gelb markiert)</p>	<p>Gemeinsame Stellungnahme der Verbände der Pflegekassen und des MDK Hessen zum Gesetzentwurf vom 22.02.2011 einschl. der Änderungsanträge vom 11.05.2011 *</p>
<p>(6) Die Prüfung soll in der Regel unangemeldet erfolgen. Prüfungen in der Nachtzeit sind nur zulässig, wenn und soweit das Überwachungsziel zu anderen Zeiten nicht erreicht wird.</p>	<p>(unverändert)</p>	
<p>(7) Die Betreiberinnen und Betreiber, die Leitung und die Pflegedienstleitung haben der Behörde die für die Durchführung dieses Gesetzes und den danach erlassenen Rechtsverordnungen erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte auf Verlangen zu erteilen. Die Aufzeichnungen nach diesem Gesetz und den danach erlassenen Rechtsverordnungen haben die Betreiberinnen und Betreiber am Ort der Einrichtung zur Prüfung vorzuhalten.</p>	<p>(7) Die Betreiberinnen und Betreiber, die Leitung und die Pflegedienstleitung haben der Behörde die für die Durchführung dieses Gesetzes und den danach erlassenen Rechtsverordnungen erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte auf Verlangen zu erteilen. Die Aufzeichnungen nach diesem Gesetz und den danach erlassenen Rechtsverordnungen haben die Betreiberinnen und Betreiber am Ort der Einrichtung zur Prüfung vorzuhalten. Die oder der Auskunftspflichtige kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.</p>	

* Die Stellungnahme bezieht sich auf den Gesetzentwurf vom 22.02.2011. Hinweise zu den Änderungsanträgen vom 11.05.2011 werden in der Stellungnahme besonders gekennzeichnet.

<p>Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und FDP vom 22.02.2011 (Drucksache 18/3763)</p>	<p>Änderungsantrag der Fraktionen der CDU und der FDP vom 11.05.2011 (Drucksache 18/3993) (Änderungen ggü. Gesetzentwurf sind gelb markiert)</p>	<p>Gemeinsame Stellungnahme der Verbände der Pflegekassen und des MDK Hessen zum Gesetzentwurf vom 22.02.2011 einschl. der Änderungsanträge vom 11.05.2011 *</p>
<p>(8) Die von der Behörde mit der Prüfung beauftragten Personen sind befugt,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die für die Einrichtung genutzten Grundstücke und Räume zu betreten; unterliegen die Räume der Pflegebedürftigen deren Hausrecht, ist dies nur mit deren Zustimmung möglich, 2. Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen, 3. Einsicht in die Aufzeichnungen des oder der Auskunftspflichtigen in der jeweiligen Einrichtung zu nehmen, 4. sich mit den Betreuungs- und Pflegebedürftigen, den Betreuerinnen und Betreuern, dem Einrichtungsbeirat, dem Angehörigen-, Betreuerinnen- und Betreuerbeirat sowie der Einrichtungsfürsprecherin oder dem Einrichtungsfürsprecher in Verbindung zu setzen, 5. bei Pflegebedürftigen mit deren Zustimmung den Pflegezustand in Augenschein zu nehmen, 6. die Beschäftigten zu befragen, 7. Gespräche vertraulich ohne Dritte durchzuführen. 	<p>(8) Die von der Behörde mit der Prüfung beauftragten Personen sind befugt,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die für die Einrichtung genutzten Grundstücke und Räume zu betreten; unterliegen die Räume der Betreuungs- und Pflegebedürftigen deren Hausrecht, ist dies nur mit deren Zustimmung möglich, 2. Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen, 3. Einsicht in die Aufzeichnungen des oder der Auskunftspflichtigen in der jeweiligen Einrichtung zu nehmen, 4. sich mit den Betreuungs- und Pflegebedürftigen, den Betreuerinnen und Betreuern, dem Einrichtungsbeirat, dem Angehörigen-, Betreuerinnen- und Betreuerbeirat sowie der Einrichtungsfürsprecherin oder dem Einrichtungsfürsprecher in Verbindung zu setzen, 5. bei Pflegebedürftigen mit deren Zustimmung den Pflegezustand in Augenschein zu nehmen, 6. die Beschäftigten zu befragen, 7. Gespräche vertraulich ohne Dritte durchzuführen. <p>Maßnahmen nach Abs. 1, 2, 6 und 8 sind auch zur Feststellung zulässig, ob eine Einrichtung im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 1 vorliegt.</p>	

* Die Stellungnahme bezieht sich auf den Gesetzentwurf vom 22.02.2011. Hinweise zu den Änderungsanträgen vom 11.05.2011 werden in der Stellungnahme besonders gekennzeichnet.

<p>Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und FDP vom 22.02.2011 (Drucksache 18/3763)</p>	<p>Änderungsantrag der Fraktionen der CDU und der FDP vom 11.05.2011 (Drucksache 18/3993) (Änderungen ggü. Gesetzentwurf sind gelb markiert)</p>	<p>Gemeinsame Stellungnahme der Verbände der Pflegekassen und des MDK Hessen zum Gesetzentwurf vom 22.02.2011 einschl. der Änderungsanträge vom 11.05.2011 *</p>
<p>(9) Der Behörde steht es frei, zu ihren Prüfungen weitere fach- und sachkundige Personen und Stellen hinzuzuziehen. Diese sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie dürfen keine personenbezogenen Daten über Bewohnerinnen und Bewohner speichern und an Dritte übermitteln.</p>	<p>(unverändert)</p>	
<p>(10) Zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit kann die Behörde Grundstücke und Räume, die einem Hausrecht der Betreuungs und Pflegebedürftigen unterliegen oder Wohnzwecken der oder des Auskunftspflichtigen dienen, jederzeit betreten. Die oder der Auskunftspflichtige sowie die Betreuungs- und Pflegebedürftigen haben die Maßnahmen zu dulden. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 des Grundgesetzes und Art. 8 der Verfassung des Landes Hessen) wird insoweit eingeschränkt.</p>	<p>(10) Zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit kann die Behörde Grundstücke und Räume, die einem Hausrecht der Betreuungs und Pflegebedürftigen unterliegen oder zu Wohnzwecken der oder des Auskunftspflichtigen dienen, jederzeit betreten. Die oder der Auskunftspflichtige sowie die Betreuungs- und Pflegebedürftigen haben die Maßnahmen zu dulden. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 des Grundgesetzes und Art. 8 der Verfassung des Landes Hessen) wird insoweit eingeschränkt.</p>	

* Die Stellungnahme bezieht sich auf den Gesetzentwurf vom 22.02.2011. Hinweise zu den Änderungsanträgen vom 11.05.2011 werden in der Stellungnahme besonders gekennzeichnet.

<p>Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und FDP vom 22.02.2011 (Drucksache 18/3763)</p>	<p>Änderungsantrag der Fraktionen der CDU und der FDP vom 11.05.2011 (Drucksache 18/3993) (Änderungen ggü. Gesetzentwurf sind gelb markiert)</p>	<p>Gemeinsame Stellungnahme der Verbände der Pflegekassen und des MDK Hessen zum Gesetzentwurf vom 22.02.2011 einschl. der Änderungsanträge vom 11.05.2011*</p>
<p>§ 20 Prüfberichte</p> <p>Über die nach § 17 durchgeführten Prüfungen sind durch die zuständige Behörde Prüfberichte zu erstellen und in geeigneter Weise zu veröffentlichen. Näheres hinsichtlich des Umfangs, der Form und des Inhalts wird durch eine Rechtsverordnung geregelt.</p>	<p>(unverändert)</p> <p>Über die nach § 16 durchgeführten Prüfungen sind durch die zuständige Behörde Prüfberichte zu erstellen und in geeigneter Weise zu veröffentlichen. Näheres hinsichtlich des Umfangs, der Form und des Inhalts wird durch eine Rechtsverordnung geregelt.</p>	<p>a) Derzeitiger Zustand</p> <p>Das HeimG trifft keine Aussagen zur Ausgestaltung der Prüfberichte der Heimaufsichtsbehörden. Auch zur Veröffentlichung von Prüfergebnissen finden sich keine Hinweise.</p> <p>b) Vorgesehene Regelungen des HBPG</p> <p>Der Gesetzentwurf sieht vor, dass über die durchgeführten Prüfungen Prüfberichte zu erstellen und in geeigneter Form zu veröffentlichen sind.</p> <p>c) Auswirkung der Neuregelung im HBPG</p> <p>Geplant ist die Darstellung der Prüfergebnisse der Heimaufsichtsbehörden neben den Kriterien der Pflege-Transparenzkriterien.</p> <p>d) Vorschlag zu einer künftigen Regelung</p> <p>Im Interesse qualifizierten Verbraucherschutzes ist eine transparente und für interessierte Bürgerinnen und Bürger gut nachvollziehbare, widerspruchsfreie Berichterstattung über Prüfungsergebnisse der zuständigen Behörde sinnvoll und notwendig. Bezüglich der Veröffentlichung von Prüfergebnissen halten wir eine Darstellung unterschiedlicher Prüfergebnisse nicht für sinnvoll, da diese nicht zur Transparenz, sondern zur Verunsicherung der Verbraucher beitragen würden. Die Veröffentlichung der Prüfergebnisse sollte ausschließlich durch die Verbände der Pflegekassen erfolgen.</p> <p>Vorschlag:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erstellung eines gemeinsamen und arbeitsteilig erstellten Prüfberichtes - Kommunikation eines einheitlichen Prüfergebnisses über die Krankenkassen

* Die Stellungnahme bezieht sich auf den Gesetzentwurf vom 22.02.2011. Hinweise zu den Änderungsanträgen vom 11.05.2011 werden in der Stellungnahme besonders gekennzeichnet.

<p>Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und FDP vom 22.02.2011 (Drucksache 18/3763)</p>	<p>Änderungsantrag der Fraktionen der CDU und der FDP vom 11.05.2011 (Drucksache 18/3993) (Änderungen ggü. Gesetzentwurf sind gelb markiert)</p>	<p>Gemeinsame Stellungnahme der Verbände der Pflegekassen und des MDK Hessen zum Gesetzentwurf vom 22.02.2011 einschl. der Änderungsanträge vom 11.05.2011 *</p>
<p>§ 24 Arbeitsgemeinschaften</p>	<p>(unverändert)</p>	<p>a) Derzeitiger Zustand</p> <p>In § 20 HeimG werden die Anforderungen zur Zusammenarbeit wie folgt normiert:</p> <p>„(1) Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zum Schutz der Interessen und Bedürfnisse der Bewohnerinnen und Bewohner und zur Sicherung einer angemessenen Qualität des Wohnens und der Betreuung in den Heimen sowie zur Sicherung einer angemessenen Qualität der Überwachung sind die für die Ausführung nach diesem Gesetz zuständigen Behörden und die Pflegekassen, deren Landesverbände, der Medizinische Dienst der Krankenversicherung und die zuständigen Träger der Sozialhilfe verpflichtet, eng zusammenzuarbeiten. Im Rahmen der engen Zusammenarbeit sollen die in Satz 1 genannten Beteiligten sich gegenseitig informieren, ihre Prüftätigkeit koordinieren sowie Einvernehmen über Maßnahmen zur Qualitätssicherung und zur Abstellung von Mängeln anstreben.</p> <p>(5) Zur Durchführung des Abs. 1 werden Arbeitsgemeinschaften gebildet. Den Vorsitz und die Geschäfte der Arbeitsgemeinschaft führt die nach diesem Gesetz zuständige Behörde, falls nichts Abweichendes durch Landesrecht bestimmt ist. Die in Abs. 1 Satz 1 genannten Beteiligten tragen die ihnen durch die Zusammenarbeit entstehenden Kosten selbst. Das Nähere ist durch Landesrecht zu regeln.“</p> <p>b) Vorgesehene Regelungen des HBPG</p> <p>In Abs. 1 wird die Verpflichtung zur engen Zusammenarbeit der zuständigen Behörden, (...) und des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung in einer Arbeitsgemeinschaft (derzeit AG § 20 HeimG) festgelegt. Zusätzlich wurden Anforderungen des § 117 SGB XI übernommen, wonach gegenseitige Information und Beratung, Terminabsprachen für eine gemeinsame oder arbeitsteilige Überprüfung von Heimen oder Verständigung über die im Einzelfall notwendigen Maßnahmen wirksam aufeinander abzustimmen sind. Dabei ist sicherzustellen, dass Doppelprüfungen nach Möglichkeit vermieden werden.</p> <p>c) Auswirkung der Neuregelung im HBPG</p> <p>In der Vergangenheit war es in Hessen aufgrund regional unterschiedlich ausgeprägter Bereitschaft der jeweiligen Heimaufsichtsbehörden schwierig, Einvernehmen zur Durchführung gemeinsamer arbeitsteiliger Prüfungen herzustellen. Daher war die Durchführung gemeinsamer arbeitsteiliger Prüfungen eher der Ausnahmefall. Eine Auswirkung im Sinne einer Erhöhung der Akzeptanz gemeinsamer Prüfungen seitens der Heimaufsicht wird hierdurch weiterhin nicht erreicht, da keine Verpflichtung zur Durchführung gemeinsamer arbeitsteiliger Prüfungen formuliert wird.</p>

* Die Stellungnahme bezieht sich auf den Gesetzentwurf vom 22.02.2011. Hinweise zu den Änderungsanträgen vom 11.05.2011 werden in der Stellungnahme besonders gekennzeichnet.

<p>Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und FDP vom 22.02.2011 (Drucksache 18/3763)</p>	<p>Änderungsantrag der Fraktionen der CDU und der FDP vom 11.05.2011 (Drucksache 18/3993) (Änderungen ggü. Gesetzentwurf sind gelb markiert)</p>	<p>Gemeinsame Stellungnahme der Verbände der Pflegekassen und des MDK Hessen zum Gesetzentwurf vom 22.02.2011 einschl. der Änderungsanträge vom 11.05.2011 *</p>
		<p>d) Vorschlag für eine künftige Regelung</p> <p>Es sollte weiter an der Forderung nach regelhaft gemeinsamen, möglichst arbeitsteiligen Prüfungen der stationären und teilstationären Pflegeeinrichtungen wie folgt festgehalten werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Prüfung der Ergebnisqualität sowie der zur Gestaltung des individuellen Pflege- und Betreuungsprozesses notwendigen Informations- und Dokumentationsdaten durch den MDK, - Prüfung der Strukturqualität und grundsätzlicher Teile der Prozessqualität durch die Heimaufsicht. <p>Es ist dringend erforderlich, dass der Begriff der Doppelprüfung klar definiert wird, da diesbezüglich unterschiedliche Auslegungen von Heimaufsicht und MDK bestehen. Es handelt sich um eine Doppelprüfung, wenn innerhalb eines Jahres zwei separate Prüfungen durch MDK und Heimaufsicht erfolgen. Die Heimaufsicht sieht hier keine Doppelprüfung, sofern zwischen beiden Prüfungen ein mehrmonatigen Abstand besteht.</p>
<p>(2) Die Arbeitsgemeinschaft nach Abs. 1 befasst sich auch mit dem Abbau von Bürokratie im Rahmen der Dokumentation und Prüfung.</p>	<p>(unverändert)</p>	
<p>(3) Die in Abs. 1 genannten Beteiligten der Arbeitsgemeinschaft sind berechtigt und verpflichtet, die für ihre Zusammenarbeit erforderlichen Angaben einschließlich der bei der Überwachung gewonnenen Erkenntnisse gegenseitig zu übermitteln. Personenbezogene Daten sind vor der Übermittlung zu anonymisieren. Der auf der Grundlage des Elften Buches Sozialgesetzbuch erforderliche Datenaustausch zwischen den in Abs. 1 Satz 1 genannten Beteiligten der Arbeitsgemeinschaft ist sicherzustellen. Der Hessische Landtag erhält einen jährlichen Bericht.</p>	<p>(3) Die in Abs. 1 genannten Beteiligten der Arbeitsgemeinschaft sind berechtigt und verpflichtet, die für ihre Zusammenarbeit erforderlichen Angaben einschließlich der bei der Überwachung gewonnenen Erkenntnisse gegenseitig zu übermitteln. Personenbezogene Daten sind vor der Übermittlung zu anonymisieren. Der auf der Grundlage des Elften Buches Sozialgesetzbuch erforderliche Datenaustausch zwischen den in Abs. 1 Satz 1 genannten Beteiligten der Arbeitsgemeinschaft ist sicherzustellen.</p>	

* Die Stellungnahme bezieht sich auf den Gesetzentwurf vom 22.02.2011. Hinweise zu den Änderungsanträgen vom 11.05.2011 werden in der Stellungnahme besonders gekennzeichnet.

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und FDP vom 22.02.2011 (Drucksache 18/3763)	Änderungsantrag der Fraktionen der CDU und der FDP vom 11.05.2011 (Drucksache 18/3993) (Änderungen ggü. Gesetzentwurf sind gelb markiert)	Gemeinsame Stellungnahme der Verbände der Pflegekassen und des MDK Hessen zum Gesetzentwurf vom 22.02.2011 einschl. der Änderungsanträge vom 11.05.2011*
(4) Besteht im Bereich der zuständigen Behörde eine Arbeitsgemeinschaft nach § 4 Abs. 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, so sind im Rahmen dieser Arbeitsgemeinschaft auch Fragen der bedarfsgerechten Planung zur Erhaltung und Schaffung der in § 2 genannten Einrichtungen in partnerschaftlicher Zusammenarbeit zu beraten.	(unverändert)	
	5) Der Hessische Landtag erhält einen jährlichen Bericht über die Tätigkeiten nach Abs. 1 bis 4.	
<p>§ 27 Erlass von Rechtsverordnungen Die für das Personal für Altenpflege, ambulante Dienste, Heimaufsicht über Altenpflegeheime, Altenwohnheime und Pflegeheime für Volljährige und das Recht der behinderten Menschen zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister erlässt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen, in den Fällen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. des § 8 Abs. 5 und 6 im Einvernehmen mit der für Angelegenheiten von Dienstleistungsbetrieben zuständigen Ministerin oder dem hierfür zuständigen Minister, 2. des § 10 Abs. 4 im Einvernehmen mit der für allgemeines Bauwesen zuständigen Ministerin oder dem hierfür zuständigen Minister. 	<p>§ 27 Erlass von Rechtsverordnungen Die für das Personal für Altenpflege, ambulante Dienste, Heimaufsicht über Altenpflegeheime, Altenwohnheime und Pflegeheime für Volljährige und das Recht der behinderten Menschen zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister erlässt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen, in den Fällen I.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. des § 7 Abs. 5 und 6 im Einvernehmen mit der für Angelegenheiten von Dienstleistungsbetrieben zuständigen Ministerin oder dem hierfür zuständigen Minister, 2. des § 9 Abs. 4 im Einvernehmen mit der für allgemeines Bauwesen zuständigen Ministerin oder dem hierfür zuständigen Minister. 	<p>Es gibt keinen Hinweis, zu welchem Zeitpunkt die alten Verordnungen durch neue Verordnungen ersetzt werden sollen. Dies ist problematisch, da die bisherigen Verordnungen nicht mehr mit dem Entwurf des Hess. Betreuungs- und Pflegegesetzes harmonieren, und sollte deshalb konkretisiert werden.</p>

* Die Stellungnahme bezieht sich auf den Gesetzentwurf vom 22.02.2011. Hinweise zu den Änderungsanträgen vom 11.05.2011 werden in der Stellungnahme besonders gekennzeichnet.

Landeswohlfahrtsverband Hessen
Postfach 10 24 07, 34024 Kassel

Landeswohlfahrtsverband Hessen
Der Kommunalverband der hessischen
Kreise und kreisfreien Städte

Der Landesdirektor

Hessischer Landtag
Sozialpolitischer Ausschuss
z. H. Herrn Schlaf
Postfach 32 40
65022 Wiesbaden

Datum 22. Juli 2011/schä.
Auskunft Herr Turan
Telefon 0561/1004-2739
Telefax 0561/1004-2776
E-Mail mustafa.turan@lww-hessen.de
Zimmer 411
Zeichen 201

**Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein Gesetz zur Neuregelung des Wohnens mit Pflege und Betreuung in Hessen, Drucks. 18/2512 und Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP für ein Hessisches Betreuungs- und Pflegegesetz (HBPG), Drucks. 18/3763 mit Änderungsantrag der Fraktionen der CDU und der FDP, Drucks. 18/3993;
Einladung zur mündlichen Anhörung**

Ihr Schreiben vom 01.06.2011 (Az. I A 2.1)

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Schlaf,

zunächst möchte ich mich für Ihr Schreiben vom 01.06.2011, mit dem Sie uns die Möglichkeit zur Anhörung eröffnet haben, bedanken. An der Anhörung am 08.09.2011 wird Frau Schönhut - Keil teilnehmen. Zu den vorliegenden Gesetzentwürfen nehme ich wie folgt Stellung:

- I. Aus Sicht des LWV Hessen müssten bei der landesrechtlichen Neuregelung des Heimgesetzes folgende allgemeine Anforderungen beachtet werden:

Das Heimgesetz ist spezielles Gefahrenabwehrrecht und verfolgt daher in erster Linie ordnungsrechtliche Ziele. Um mögliche Schnittstellen mit dem für die Sozialleistungsträger geltenden Leistungsgesetz (SGB XII) und anderer Fachgesetze (z. B. SGB IX, SGB XI) zu vermeiden, sollten auf Regelungen verzichtet werden, die vorrangig dem jeweiligen Leistungs- bzw. Fachgesetzen vorbehalten sind. Das gleiche gilt für mögliche Schnittstellen mit dem Wohn- und Betreuungsgesetz (WBVG). Darin hat der Bund das Heimvertragsrecht unter Verbraucherschutzgesichtspunkten bereits abschließend und ausreichend geregelt.

Seite 1 von 5

Internet
www.lww-hessen.de

Telefon
0561 1004 - 0

Telefax
0561 1004 - 2727

Besucheranschrift
Ständeplatz 6-10
34117 Kassel

Bankverbindung
Kto.-Nr. 409 100 700 7
BLZ 520 500 00
Landeskreditkasse Kassel
IBAN DE04 5205 0000 4091 0070 07
BIC HELADEF520

Die landesrechtliche Neuregelung des Heimrechts bietet zugleich die Möglichkeit, das bisherige Heimgesetz durch einfache, präzise und übersichtliche Gesetzesregelungen zu ersetzen. Zum einen könnte damit die bisherige „Paragrafenflut“ beseitigt oder zumindest eingedämmt werden. Zum anderen würden eindeutige Regelungen etwa des persönlichen und sachlichen Anwendungsbereich zu mehr Rechtssicherheit und – klarheit in der Praxis führen.

Auch ein möglicher Abbau von Bürokratie wäre wünschenswert. Es kann z.B. im Bereich der Prüfung von Einrichtungen berücksichtigt werden, dass auch die Leistungsgesetze - z.B. §§ 75 ff SGB XII für den Träger der Sozialhilfe - Prüfungsmöglichkeiten bereits vorsehen. Durch Kooperation mit den Trägern der Sozialhilfeträger können etwaige Doppel- bzw. Mehrfachprüfungen vermieden werden.

Im Rahmen der Neuregelung müsste auch der aktuelle Diskussionsstand und die Beschlüsse der ASMK zur Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe berücksichtigt werden. Es sollten keine Regelungen geschaffen werden, die z.B. der Entwicklung von neuen flexiblen Wohnformen entgegen stehen könnten. Regelungen mit Beurteilungs- bzw. Ermessensspielräumen ermöglichen eine größere Flexibilität.

Schließlich ist darauf zu achten, dass durch die Neuregelung des Heimgesetzes - soweit möglich - keine zusätzlichen Kosten durch höhere bauliche oder personelle Anforderungen verursacht werden. Für evtl. neue finanzielle Mehrbelastungen ist im Rahmen des Konnexitätsgrundsatzes (vgl. Art. 137 Abs. 6 der Verfassung des Landes Hessen) ein entsprechender Ausgleich zu schaffen.

- II. Nach meiner Ansicht werden die vorliegenden Gesetzentwürfe den oben dargestellten Anforderungen nicht in vollem Umfang gerecht. Zum einen ist eine abschließende Gesamtwürdigung nicht möglich, da wesentliche Regelungen durch Rechtsverordnungen (Heimmindestbauverordnung, Heimpersonalverordnung, Heimmitwirkungsverordnung und Heimsicherungsordnung) noch fehlen. Zum anderen sind die Neuregelungen unübersichtlich und enthalten teilweise unklare Abgrenzungen bzw. Inhalte.

Im Einzelnen nehme ich zu den vorliegenden Gesetzentwürfen wie folgt Stellung:

1. Gesetzentwurf der Fraktion der SPD:

Die unter § 1 und § 2 HWPEG getroffenen Regelungen sind teilweise zu unbestimmt und ge-

genüber den Fachgesetzen nicht hinreichend abgrenzbar (vgl. z. B. § 2 Abs. 2, § 9 Abs. 2 und § 21 Abs. 3 des Gesetzentwurfes). Diese Regelungen überschneiden sich mit denen der Fachgesetze und sollten daher überprüft werden. So kollidiert z.B. die Regelung des § 2 Abs. 2 nach meiner Auffassung mit der Regelung zum Wunsch und Wahlrecht (§ 9 SGB XII) im vorrangigen Leistungsgesetz

Die unter den §§ 3 – 6 HWPEG vorgenommene Differenzierung ist nicht nachvollziehbar. Hierdurch werden neue Abgrenzungsprobleme verursacht mit der Folge, dass in der Praxis eine Rechtsunsicherheit entstehen dürfte. Der Grad der Selbstbestimmung und der Teilhabe ist zu unbestimmt und daher als Abgrenzungskriterium nicht hinreichend geeignet. Entscheidend ist allein der Aspekt der Schutzbedürftigkeit der betreuten Menschen und nicht so sehr die organisatorische Größe oder Beschaffenheit der Einrichtung. Die Anwendbarkeit des Heimgesetzes kann nicht von der Anzahl der betreuten Personen und damit von der Größe der Einrichtung abhängen. Aufgrund der Strukturabhängigkeit kann der betreute Mensch auch in einer Einrichtung „mit eingeschränktem Leistungsangebot“ in gleichem Umfang schutzbedürftig sein.

Die Regelungen der §§ 2 – 6 HWPEG sind zu unbestimmt. Da wesentliche Regelungen durch Rechtsformen hinzukommen werden, ist zu befürchten, dass die bisherige Unübersichtlichkeit durch den vorgelegten Gesetzentwurf nicht effektiv beseitigt wird.

Bei dem geschützten Personenkreis fehlt eine klare Abgrenzung. Die dort vorgenommene Differenzierung lässt nur erkennen, dass der Gesichtspunkt der Pflegebedürftigkeit im Vordergrund steht und als weiteres Abgrenzungskriterium lediglich auf das Vorliegen bzw. die Inanspruchnahme von „Unterstützungsleistungen“ abgestellt wird. Es ist zweifelhaft, ob dieser Ansatz der Lebenssituation von Menschen in der Eingliederungshilfe tatsächlich hinreichend gerecht werden kann. Nach meiner Auffassung ist dieser Ansatz als Abgrenzungskriterium ungeeignet.

Eine weitergehende und abschließende Gesamtwürdigung des vorliegenden Gesetzentwurfes ist leider nicht möglich, da wesentliche Regelungen durch Rechtsverordnung noch fehlen.

2. Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP:

Auffällig ist, dass der Schwerpunkt des vorliegenden Gesetzentwurfes auf den Personenkreis der Pflegebedürftigen gelegt ist. Regelungen, die Menschen mit Behinderungen und ältere Menschen betreffen, finden im Gesetzestext nicht hinreichende Berücksichtigung, obwohl Aus-

führungen in der Gesetzesbegründung einen anderen Eindruck vermitteln.

Es bleibt weiterhin unklar, ob ältere Menschen aus dem Anwendungsbereich herausfallen, wenn sie weder pflegebedürftig noch eine Behinderung haben.

Neu ist, dass der Gesetzentwurf ambulante Pflege- und Betreuungseinrichtungen sowie die Vermittlung von ausländischen Pflegekräften (Vermittlungsagenturen) in den Anwendungsbereich des Gesetzes einbezieht. Es bleibt zweifelhaft, ob und in welchem Umfang ein Schutz der Betroffenen in diesem Bereich durch effektive Maßnahmen erzielt werden kann, da dieser Bereich durch vielfältige Wohnformen und Gestaltungsmöglichkeiten einen fließenden Übergang bietet und somit nicht für die zuständige Behörde wie eine stationäre Einrichtung feststünde.

Der Gesetzgeber spricht in § 3 von Betreiberinnen und Betreibern von Einrichtungen nach § 2 ohne Angabe einer konkreten Begriffsdefinition. Zweifelhaft bleibt, was z. B. gelten soll, wenn der Vermieter auf der einen Seite und der Erbringer der Dienstleistung auf der anderen Seite nicht personenidentisch sind. Das ist in der Praxis eine häufig vorkommende Situation, z. B. im Bereich des Betreuten Wohnens.

Unklar bleibt auch, mit welcher Zielsetzung die Regelung des § 5 aufgenommen wurde. Auch im Rahmen der richterlichen Genehmigung wird die Verhältnismäßigkeit für eine freiheitsentziehende Maßnahme bereits mitgeprüft, so dass die erneute Erwähnung, dass das mildeste Mittel zu wählen ist, keinen eigenständigen neuen Regelungsgehalt bietet. Zum anderen sind die dort vorgesehenen Dokumentationspflichten mit zusätzlichem Bürokratieaufwand verbunden.

Zu § 6 und § 7 ist anzumerken, dass wesentliche Regelungsinhalte einer Rechtsverordnung vorbehalten bleiben mit der Folge, dass eine Paragrafenflut unvermeidbar erscheint.

Die Regelung des § 10 Abs. 2 Nr. 3 dürfte ebenfalls mit unnötigem Bürokratieaufwand verbunden sein. Durch das Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz dürfte ein ausreichender Schutz pflegebedürftiger Menschen vor Übervorteilung bereits wirksam gewährleistet sein. Die Regelung schafft die Grundlage von weiteren unnötigen Doppelstrukturen.

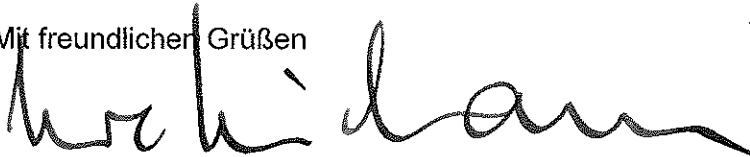
Die Regelung des § 2 Abs. 2 ist unklar bzw. zu unbestimmt. Eine klare Abgrenzung zwischen allgemeinen Betreuungsleistungen einerseits und den „darüber hinausgehenden Betreuungs- und Pflegeleistungen“ ist nicht möglich und würde in der Praxis zu Anwendungsschwierigkeiten führen.

Die Regelung des § 16 ist ebenfalls nicht hinreichend bestimmt. Unklar ist, was unter dem Begriff „regelmäßig wiederkehrend“ zu verstehen ist.

Nicht einbezogen in die Prüfungsmöglichkeit sind dagegen die Einrichtungen der ambulanten Dienste sowie die Vermittlungsagenturen, obwohl diese in den Anwendungsbereich des Gesetzes mit aufgenommen worden sind. Mit diesen Regelungen werden weitere Prüfungsbehörden und damit überflüssige Doppelstrukturen geschaffen, die zu mehr Prüfbürokratie führen dürften.

Unklar bleibt das Verhältnis zu Prüfungen, die das jeweilige Fachgesetz, z. B. für die Sozialhilfeträger, ermöglichen. Hinweise über die Verwendung und Zusammenarbeit hierzu fehlen im Gesetz, das lediglich von Prüfungen des MDK spricht.

Mit freundlichen Grüßen



(Uwe Brückmann)

Dr. Hannes Ziller
Blumenstraße 7

24.7.2011

63263 Neu-Isenburg

Betr.: Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein Gesetz zur Neuregelung des Wohnens mit und Betreuung in Hessen (Drucks. 18/2512) und Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP für ein Hessisches Betreuungs- und Pflegegesetz (Drucks. 18/3763) mit Änderungsantrag der Fraktionen der CDU und der FDP (Drucks. 18/3993)

Zu den o.a. Gesetzentwürfen nehme ich unter Bezugnahme auf das Schreiben des Hessischen Landtags – Sozialpolitischer Ausschuss – vom 1.6.2011 (Az. I A 2.1) wie folgt Stellung:

- 1.) Beide Gesetzentwürfe sind in ihrem wesentlichen Kern aus dem Bundesheimgesetz entwickelt worden und setzen daher erfreulicherweise die bewährte heimrechtliche Tradition eines Schutzgesetzes für Bewohnerinnen und Bewohner von Alteneinrichtungen mit staatlich garantierter öffentlicher Aufsicht fort. Dabei ist von besonderer Bedeutung, dass die Zuständigkeit für die Aufsicht nach beiden Gesetzentwürfen (§ 25 Entwurf CDU/FDP bzw. § 36 Entwurf SPD) bei staatlichen Fachbehörden bleiben soll, also von der Funktion der Kostenträgerschaft für Pflegeleistungen unabhängig ist.

- 2.) Ein zentraler Unterschied beider Gesetzentwürfe besteht darin, dass der Entwurf CDU/FDP ambulante Pflege- und Betreuungseinrichtungen in den Geltungsbereich des Gesetzes einbezieht (§ 2 Abs. 1 Nr. 2), während der SPD-Entwurf dies ausschließt (§ 3). Zur Beurteilung der Grundsatzfrage, ob ambulante Dienste in den Geltungsbereich der Regelung einbezogen werden sollten, ist eine Abwägung erforderlich, inwieweit der damit verbundene Verwaltungs- und Kostenaufwand in einem angemessenen Verhältnis zu dem damit erreichbaren Zugewinn an Schutz der Interessen und Bedürfnisse Pflegebedürftiger steht. Diese Frage wird im Bundesländer-Bereich seit vielen Jahren mit guten Argumenten für die eine wie für die andere Lösung kontrovers diskutiert. Meine persönliche Auffassung ist die, dass mit Blick auf die aktuellen Haushaltsprobleme des Landes derzeit auf die Einbeziehung der ambulanten Dienste in die staatliche Aufsicht verzichtet werden sollte. Für diese Einschätzung maßgebend ist auch die Überzeugung, dass die häusliche Pflegesituation wenn irgend möglich von staatlicher Aufsicht frei bleiben sollte. Allerdings bedarf dann die Qualitätssicherung durch die Pflegekassen und den Medizinischen Dienst der Intensivierung.

Für den Fall, dass die politische Entscheidung dahingehend getroffen werden sollte, die ambulante Pflege dennoch in den Geltungsbereich des Gesetzes einzubeziehen, ist darauf hinzuweisen, dass die im CDU/FDP-Entwurf hierfür vorgesehenen Regelungen unzureichend sind. Es fehlt hier nämlich – anders als bei stationären und teilstationären Einrichtungen nach § 16 Abs. 1 i.V. mit § 2 Abs. 1 Nr. 1 – an einer

Regelung, wie denn geprüft werden soll. d.h. also regelmäßig wiederkehrend oder nur anlassbezogen, was für den dadurch entstehenden Personal- und Kostenaufwand und für die Belastung der Betroffenen entscheidende Bedeutung hat. Ich vermute, dass es sich hier um ein Redaktionsversehen handelt, denn § 16 Abs. 1 Satz 2, der anlassbezogene Prüfungen für „möglich“ erklärt, war in seiner ursprünglichen Fassung nicht auf stationäre und teilstationäre Einrichtungen beschränkt, woraus u.U. geschlossen werden konnte, dass diese Vorschrift auch für ambulante Dienste gelten sollte. In der Fassung des Änderungsantrags gilt dies aber nicht mehr, so dass es jetzt an jeder Regelung von Art und Weise der Prüfung ambulanter Dienste fehlt.

In diesem Zusammenhang ist außerdem festzustellen, dass die Vorschrift des § 16 Abs. 1 Satz 2, derzufolge anlassbezogene Prüfungen „möglich“ sind, nicht sachgerecht ist, denn anlassbezogene Prüfungen sind sowieso immer möglich, und wenn ein entsprechender Anlass vorliegt, sind sie zwingend unverzüglich durchzuführen.

- 3.) Der wichtigste Unterschied beider Entwürfe liegt in der heim- und aufsichtsrechtlichen Behandlung der verschiedenen Wohn- und Einrichtungsformen, die ja ein äußerst wichtiges Feld der strukturellen und konzeptionellen Entwicklung der Alten- und Behindertenhilfe ausmachen. Der SPD-Entwurf differenziert hier die im Gesetz zu regelnden Einrichtungen in solche mit „umfassendem Leistungsangebot“ (§4), also vollstationären Einrichtungen, zu denen insoweit auch Kurzzeitpflege und Hospize gerechnet werden, des Weiteren in solche mit „eingeschränktem Leistungsangebot“ (§ 5), zu denen u.a. näher definierte betreute Wohngruppen sowie Seniorenresidenzen und die Tagespflege gehören. Außerdem werden „selbst organisierte Wohngemeinschaften“ als eigenständige Wohnform definiert. Diese Differenzierung ermöglicht eine abgestufte Regelung der strukturellen und konzeptionellen Anforderungen an diese Einrichtungen bzw. Wohnformen sowie deren Überwachung durch die zuständige Behörde. Angebote des Wohnens mit allgemeinen Unterstützungsleistungen (Betreutes Wohnen) werden von der Anwendung des Gesetzes ausgenommen (§ 3 Abs. 3). Selbst organisierte Wohngemeinschaften nach § 6 unterliegen der Aufsicht nur, um feststellen zu können, ob es sich in Wirklichkeit um eine Einrichtung nach den §§ 4 oder 5 handelt (§ 23 Abs. 5 Satz 1); im Übrigen sind sie aufsichtsfrei.

Der CDU/FDP-Entwurf nimmt in seiner revidierten Fassung ebenfalls das Betreute Wohnen von der Anwendung des Gesetzes aus (§ 2 Abs. 2), unterscheidet dann aber nur in voll- bzw. teilstationäre Einrichtungen einerseits (§ 2 Abs. 1 Nr. 1) und „ambulante Betreuungs- oder Pflegeeinrichtungen“ andererseits (§ 2 Abs. 1 Nr. 2), so dass außerhalb von stationären Einrichtungen nur die Regelungen für ambulante Dienste greifen. Dies hat den Nachteil, dass z.B. Initiatoren von Projekten gemeinschaftlichen Wohnens, die strukturell und konzeptionell im Grenzbereich zwischen ambulanter und stationärer Versorgung angesiedelt sind, im Gesetz keine Anhaltspunkte dafür finden, wie sie ihr Angebot z.B. bei wachsendem Hilfebedarf von Bewohnerinnen und Bewohnern ausgestalten können, ohne unverhofft rechtlich zur stationären Einrichtung zu werden, was i.d.R. ihr Ende bedeuten würde, weil sie die daraus resultierenden Anforderungen gar nicht erfüllen können. Diese Unsicherheit dürfte in der Praxis dazu führen, dass Initiativen für sog „neue Wohnformen“ eher

behindert als ermutigt werden. Dass die Anzeigepflicht für ambulant betreute Wohngemeinschaften nach § 10 Abs. 5 Satz 1 den betreuenden Pflegedienst trifft, ist nicht sachgerecht, weil dies den Pflegedienst gegenüber den Bewohnerinnen und Bewohnern in eine ungute Rolle rückt. Außerdem kann der ambulante Dienst wechseln, und es können ja auch mehrere Dienste in der Wohngemeinschaft tätig sein. Eine solche Anzeigepflicht kann m.E. auch aus Rechtsgründen nur die Bewohnerinnen und Bewohner selbst bzw. die Initiatoren solcher Angebote treffen, was dann allerdings die Frage aufwirft, ob die Anzeige „zur gesamten Hand“ oder von jedem Beteiligten gesondert zu tätigen ist, denn i.d.R. handelt es sich ja bei diesen Wohnformen nicht um rechtsfähige Trägerkonstruktionen.

Diese Versuche zur heimrechtlichen Behandlung der sog. neuen Wohnformen spiegeln insgesamt den Grundkonflikt zwischen dem Wunsch nach selbst bestimmtem gemeinschaftlichem Wohnen außerhalb des rechtlichen Konstrukts „stationäre Einrichtung“ auch bei wachsendem Hilfebedarf und dem Schutzbedürfnis der Bewohnerinnen und Bewohner entsprechend ihrem Grad der Abhängigkeit von fremder Hilfe. Für diesen Zielkonflikt kann es keine einfachen Patentlösungen geben.

- 4.) Grundsätzliche Bedeutung – gerade auch mit Blick auf die Zuwanderung von Kräften aus den Beitrittsländern der EU – hat der Versuch des CDU/FDP-Entwurfs, in § 2 Abs. 1 Nr. 3 „Betreuung und Pflege aufgrund der Vermittlung von Pflegekräften“ in den Geltungsbereich des Gesetzes und damit in die staatliche Aufsicht einzubeziehen. Allerdings fehlt eine trennscharfe Definition des Begriffs „Vermittlung“, und es bleibt unklar, auf welcher Grundlage die Aufsicht ausgeübt werden soll. Zwar ist nach § 10 Abs. 1 Satz 1 zur Anzeige bei der zuständigen Behörde verpflichtet, wer den Betrieb einer Einrichtung nach § 2 aufnehmen will, aber ist Betreuung und Pflege in der eigenen Häuslichkeit aufgrund der Vermittlung von Pflegekräften eine „Einrichtung“? Zu den zu prüfenden Anforderungen verlangt die neu eingefügte Vorschrift des § 9 Abs. 3 Satz 2, dass die fragliche Kraft auf der Grundlage von § 9 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 verpflichtet ist, „die mit dem betreuungs- und pflegebedürftigen Menschen vereinbarten Leistungen in angemessener Qualität zu erbringen“, wobei aber offen bleibt, welche „persönliche und fachliche Eignung für die zu leistende Tätigkeit“ auf der Grundlage von § 9 Abs. 1 Nr. 2 wie geprüft werden soll, denn es handelt sich ja dabei meist nicht um staatlich anerkannte Fachkräfte, deren Eignung anhand von Zeugnissen überprüft werden könnte. Im Übrigen ist m.E. fraglich, ob die vertraglichen Beziehungen zwischen (vermittelten) Pflegekräften und Pflegebedürftigen überhaupt in die Gesetzgebungszuständigkeit der Länder fallen.
- 5.) Ein weiterer Unterschied beider Entwürfe liegt darin, dass der SPD-Entwurf in § 19 Abs. 2 eine dem § 5 der Heimpersonalverordnung des Bundes nachgebildete Regelung der sog. Fachkraftquote ins Gesetz aufgenommen hat, nach der 50% der Kräfte im Betreuungsdienst Fachkräfte sein müssen (§19 Abs.2 Satz 1). Zusätzlich wird bestimmt (Satz 2), dass der Anteil der Fachkräfte von 50 auf 40% abgesenkt werden kann, wenn mindestens 20% der Betreuungskräfte staatlich anerkannte

Altenpflege- oder Gesundheits- und Krankenpflegehelfer/innen sind. Damit sollen diese Berufsgruppen, zu denen auch Hauptschulabsolventen regelhaften Zugang haben, im Qualifikationsgefüge der Einrichtungen angemessen berücksichtigt werden. Der Vorteil für die Bewohnerschaft liegt darin, dass bei einer solchen Regelung der Anteil von Betreuungskräften mit staatlich anerkanntem Abschluss von 50 auf 60% steigt.

Demgegenüber sieht § 26 Abs. 1 des CDU/FDP-Entwurfs immerhin vor, dass die auf Grund des Bundesheimgesetzes erlassenen Verordnungen des Bundes, also auch die Heimpersonalverordnung, als Landesrecht fortgelten, womit der Fortbestand der Fachkraftquote zunächst gesichert ist. Die im SPD-Entwurf vorgeschlagene Regelung hat aber demgegenüber neben dem höheren Rang einer gesetzlichen Regelung den Vorteil, dass sie den Absolventen der vor einigen Jahren eingeführten Ausbildung in der Altenpflegehilfe einen angemessenen Platz im Personaltableau der Einrichtungen zuweist.

- 6.) Erhebliche praktische Bedeutung haben die Abgrenzung der Aufgaben der staatlichen Aufsicht von der Qualitätsprüfung des MDK nach den §§ 114ff. SGB XI sowie die Zusammenarbeit zwischen diesen Stellen. Hier geht es insbesondere darum, unnötige Doppelprüfungen sowie widersprüchliche Prüfungsergebnisse zu vermeiden und erforderlichenfalls gemeinsame Prüfungen durchzuführen. § 23 Abs. 8 des SPD-Entwurfs sieht hierzu vor, dass die zuständige Behörde im Rahmen der Prüfungen eng mit anderen Aufsichtsbehörden, den Landesverbänden der Pflegekassen und dem MDK zusammenarbeitet und die Prüfinhalte und Prüftermine eng mit ihnen abstimmt. Nach § 33 Abs. 3 soll die zuständige Behörde im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft nach § 33 Abs. 1 mit den Landesverbänden der Pflegekassen und dem MDK Vereinbarungen über gemeinsame sowie aufeinander abgestimmte selbständige und sich ergänzende Prüfungen und ihre Inhalte sowie über den Austausch der Prüfungsergebnisse und ihre Bekanntgabe schließen.

Nach § 16 Abs. 4 des CDU/FDP-Entwurfs werden Absprachen zur arbeitsteiligen Überprüfung zwischen dem MDK und der nach diesem Gesetz zuständigen Behörde einvernehmlich getroffen, wobei allerdings lediglich arbeitsteilige, aber keine gemeinsamen Prüfungen vorgesehen sind. Dies sollte nachgebessert werden.

- 7.) Grundsätzliche Bedeutung hat die Vorschrift des § 18 Abs. 1 Satz 1 des SPD-Entwurfs, wonach Wohneinheiten in Einrichtungen mit umfassendem und solchen mit eingeschränktem Leistungsangebot (§§ 4 und 5) grundsätzlich als Einzelzimmer mit eigenem Sanitärbereich auszugestalten sind, wobei für bestehende Einrichtungen eine Übergangszeit von 10 Jahren vorgesehen ist (Abs. 2). Der CDU/FDP-Entwurf enthält keine dementsprechende Regelung. Hier sollte das Gesetz dem Wunsch der allermeisten Heimbewohnerinnen und Heimbewohner, im Einzelzimmer zu leben, Rechnung tragen.

- 8.) Von besonderer Bedeutung für die Interessenvertretung von Seniorinnen und Senioren ist die Frage, inwieweit sie in die Mitwirkung von Bewohnerinnen und Bewohnern in Wohn- und Pflegeeinrichtungen eingebunden werden können. Hier sieht § 10 Abs. 1 Satz 1 des SPD-Entwurfs vor, dass in Einrichtungen mit umfassendem und solchen mit eingeschränktem Leistungsangebot (§§ 4 und 5) „Personen aus kommunalen Beiräten“, also auch aus Seniorenbeiräten, „in angemessenem Umfang“ in die Interessenvertretung gewählt werden können. Außerdem sollen nach § 8 Abs. 1 Satz 2 diese Einrichtungen die Bewohnerinnen und Bewohner bei deren Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft u.a. durch Einbeziehung auch der „örtlichen Behinderten- und Seniorenvertretung“ unterstützen.

Demgegenüber sieht § 6 Abs. 1 Satz 1 des CDU/FDP-Entwurfs zwar das Recht Betreuungs- und Pflegebedürftiger in vollstationären Einrichtungen vor, „durch einen Einrichtungsbeirat oder in anderer Form...mitzuwirken“. Die Wählbarkeit von Personen aus Seniorenbeiräten etc. ist nicht vorgesehen. Dies sollte korrigiert werden.

- 9.) Der SPD-Entwurf enthält einige im CDU/FDP-Entwurf nicht enthaltene Vorschriften, die darauf abzielen, neuere fachliche und konzeptionelle Entwicklungen aufzugreifen und abzusichern, so insbesondere
- die Förderung von Möglichkeiten des Zusammenlebens in Gruppen (z.B. sog. Hausgemeinschaften) als ein Ziel des Gesetzes (§§ 1 Abs. 2 Nr. 1);
 - der Nachweis von Angeboten der tagesstrukturierenden Betreuung als Anforderung an Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot (§ 16 Abs. 1 Nr. 1);
 - die Verpflichtung zur Umsetzung von Konzepten der geriatrischen Rehabilitation und der Palliativversorgung, soweit dies für die betreffende Einrichtung in Betracht kommt (§ 16 Abs. 1 Nr. 2).

Diese Vorschläge sollten im weiteren Gesetzgebungsverfahren unter fachlichen Gesichtspunkten eingehend erörtert werden.

Kommissariat der Katholischen Bischöfe im Lande Hessen

per E-Mail

Hessischer Landtag
Sozialpolitischer Ausschuss
Herrn Geschäftsführer J. Schlaf

Viktoriastraße 19
65189 Wiesbaden
Telefon 0611 - 3 60 08-0
Telefax 0611 - 3 60 08-20
E-mail: komm.kath.bischoefe.hessen@t-online.de

Wir haben eine neue E-Mail-Adresse:

hessen@kommissariat-bischoefe.de

28. Juli 2011
Az. 9.2.1. / KI-St

**Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP für ein Hessisches Betreuungs- und Pflegegesetz (HBPfG), Drucks. 18/3763
mit Änderungsantrag der Fraktion der CDU und der FDP, Drucks. 18/3993
Ihr Zeichen I A 2.1 vom 01.06.2011**

Sehr geehrter Herr Schlaf,
sehr geehrte Damen und Herren,

herzlich danken wir Ihnen für die Zusendung des oben genannten Entwurfes mit Änderungsantrag. Gerne nehmen wir die Gelegenheit wahr, zu dem Entwurf eine Stellungnahme abgeben zu können.

Allgemeines:

Durch die Föderalismusreform ist die Zuständigkeit für das Heimrecht vom Bund auf die Länder übergegangen. Zwischenzeitlich ist auf Bundesebene das Vertragsrecht im Wohn- und Betreuungsvertragsgesetze abschließend geregelt. Nun wird auf Landesebene durch den vorgelegten Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP eine Nachfolgeregelung für das Bundesheimgesetz angestrebt. Die Verwechslungsgefahr mit den ehemaligen Betreuungsgesetz, welches nunmehr als Betreuungsrecht in den §§ 1896 ff. BGB geregelt ist, wird durch den Änderungsantrag ausgeräumt. Denn die ursprüngliche Bezeichnung „Hessisches Betreuungs- und Pflegegesetz“ wird in „Hessisches Gesetz für Betreuungs- und Pflegeleistungen“ redigiert.

Im Fokus des Gesetzes steht nicht nur die Fürsorge, sondern ein Schwerpunkt liegt auf der selbstbestimmten Teilhabe. Wir regen an, dass dieses auch im Titel des Gesetzes zum Ausdruck gebracht wird. So wäre etwa eine Bezeichnung als Selbstbestimmungsstärkungsgesetz (wie in Schleswig Holstein) oder Wohn- und Teilhabegesetz (wie in NRW) denkbar.

Im Einzelnen:

Zu § 1:

Wir begrüßen die ausdrückliche und ausführliche Aufzählung der Ziele des Gesetzes. Die Menschenwürde wird zutreffend als oberstes Ziel in Abs. 1 Nr. 1 angeführt. Die Wahrung der körperlichen und seelischen Gesundheit in Abs. 1 Nr. 2 ist ebenfalls sehr wichtig. Der ausdrückliche Hinweis in Abs. 1 Nr. 3 auf die Selbstbestimmung auch hinsichtlich der Religion, Kultur und Weltanschauung ist wichtig und verdeutlicht die besondere Bedeutung, die dem Art. 4 des GG in unserer Rechtsordnung zukommt. Abs. 1 Nr. 4 nimmt die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft und die Mitwirkung in den Einrichtungen ausdrücklich in den Zielkatalog auf. Das wird

von uns begrüßt, da dadurch verdeutlicht wird, dass ein Umdenken zu erfolgen hat, welches von der Fürsorge hin zur selbstbestimmten Teilhabe reicht.

In der Begründung zu dem Gesetzentwurf wird angeführt, dass der Sinn und Zweck des Gesetzes an den Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, dem Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, die der Charta der Rechtehilfe und pflegebedürftiger Menschen sowie dem Diskussionspapier der Europäischen Kommission, Generaldirektion Beschäftigung, soziale Angelegenheiten und Chancengleichheit vom 12.03.2008 ausgerichtet ist. Um dieses deutlich zu machen und den Sinn zu verstärken, wäre es hier sinnvoll, im Gesetzestext ebenfalls einen solchen direkten Bezug auf die genannten Übereinkommen herzustellen.

Zu § 2:

Nach der Gesetzesbegründung zu dem Entwurf sollen durch das Gesetz auch die Bedürfnisse älterer Menschen geregelt werden. Nach dem Gesetzeswortlaut der geänderten Fassung werden nunmehr auch ältere Menschen ohne Betreuungs- und Pflegebedürftigkeit erfasst. Hier hat der Änderungsantrag eine vorher bestehende Unstimmigkeit zwischen Begründung und Gesetzeswortlaut beseitigt.

Zu § 3:

In Abs. 3 wird auf „den aktuellen Prüfbericht der Aufsichtsbehörde nach § 20“ verwiesen. Hier halten wir zur Klarstellung nach der Angabe des Paragraphen den Einschub „dieses Gesetzes“ für sinnvoll.

Zu § 4:

Die Regelung in § 4 halten wir für angemessen, da durch das Beschwerdemanagement der Verbraucherschutz gestärkt wird.

Zu § 5:

Es ist zu begrüßen, dass freiheitsentziehende Maßnahmen einem besonderen Regulativ unterstellt werden. Allerdings sollte der Begriff „genehmigen“ durch den Begriff „einwilligen“ ersetzt werden. Denn eine Einwilligung bedeutet die vorherige Zustimmung, während eine Genehmigung die nachträgliche Zustimmung beschreibt. Aus der Gesetzesbegründung ergibt sich, dass natürlich die vorherige Zustimmung beim Gericht eingeholt werden muss.

Freiheitsentziehende Maßnahmen bedeuten einen erheblichen Eingriff in das Persönlichkeitsrecht. Darauf wird in der Gesetzesbegründung ausführlich Bezug genommen. Es empfiehlt sich unserer Auffassung nach, dieses auch im Gesetzeswortlaut zu verdeutlichen. Dies könnte etwa durch folgenden Zusatz erfolgen: „Voraussetzungen für die richterliche Einwilligung sind, dass die Maßnahme im Interesse und zum Wohl des Betroffenen unabwendbar ist und dass durch die Maßnahme der Schutz des Betroffenen erreicht wird.“

Um dem Persönlichkeitsschutz der betroffenen Personen ausreichend Rechnung zu tragen, sollte hier außerdem aufgenommen werden, dass schon im Antrag vor dem Betreuungsgericht das mildeste Mittel genannt wird.

Zu § 6:

Die Hervorhebung der Mitwirkungsrechte in Abs. 1 halten wir für sinnvoll.

Die Bezeichnung Angehörigen-, Betreuerinnen- und Betreuerbeirat in Abs. 3 könnte durch einen Zusatz in Klammern eine sinnvolle Abkürzung erhalten, z.B.: (im Rechtsverkehr genannt: AB-Beirat). In der Gesetzesbegründung wird der Angehörigen-, Betreuerinnen- und Betreuerbeirat als subsidiär bezeichnet. Dieses bedeutet rechtstechnisch eigentlich, dass der Beirat nur dann

gebildet wird und tätig wird, wenn es keinen anderen Beirat gibt. Das ist aber wohl nicht gewollt. Vielmehr hat der Einrichtungsbeirat nach Abs. 1 die Mitwirkungsrechte, während der Beirat nach Abs. 3 lediglich unterstützende Funktionen innehat. Um Missverständnissen vorzubeugen, sollte das Wort subsidiär in der Gesetzesbegründung gestrichen werden.

Zu § 7:

Diese Regelung soll nach der Gesetzesbegründung u.a. verhindern, dass die Hilf- und Arglosigkeit alter und pflegebedürftiger Menschen in finanzieller Hinsicht ausgenutzt wird. Dabei dient sie auch der Sicherung der Testierfreiheit des Betroffenen. Einen solchen Schutz erachten wir für notwendig. Er ist in seiner Ausformung an § 14 des Bundes-Heimgesetzes angelehnt. Der sowohl im Bundesgesetz als auch im hessischen Gesetzesentwurf verwendete Begriff „gewähren lassen“ beschäftigt im Rahmen des § 14 gerade den BGH. Es geht um die Frage, ob dieser Begriff auch Fälle erfasst, in denen ein Dritter, z.B. ein Angehöriger des Bewohners, dem Pflegeheim durch Testament etwas zuwendet. Da das OLG München und das OLG Karlsruhe dieses unterschiedlich beurteilen, hat das OLG Karlsruhe mit Beschluss vom 9.12.2010 (11 Wx 120/09) diese Frage dem BGH zur Prüfung vorgelegt.

Wir regen an, dass in Hessen durch eine ausdrückliche Klarstellung im Gesetzestext die Rechtslage deutlich wird. Nach der Begründung zu § 7 ist der Schutzzweck des Gesetzes auch darauf gerichtet, eine durch finanzielle Zusatzleistungen eintretende privilegierende Behandlung von einzelnen Bewohnern zu vermeiden. Sie dient damit dem Schutz des Heimfriedens. Dieser Schutzzweck ist auch dann berührt, wenn ein naher Angehöriger einen Vorteil gewährt und der Bewohner weiterhin in der Einrichtung lebt. Deshalb würden wir es im Interesse der Bewohner begrüßen, wenn im Absatz 1 eine Regelung aufgenommen wird, die auch Dritte mit einbezieht.

Zu § 8:

Wir halten die Normierung dieses Rechts auf besonderen Schutz für wichtig. Hierdurch werden die in § 1 genannten Ziele verfolgt. Außerdem dient es der Umsetzung europäischer Vorgaben.

Zu § 9:

Durch § 9 Abs. 1 Nr. 5 und 6 wird die Bedeutung der Menschenwürde und die freie Entfaltung der Persönlichkeit herausgestellt.

Durch § 9 Abs. 1 Nr. 7 wird dem schon oben dargestellten Gedanken Rechnung getragen, dass freiheitsentziehende Maßnahmen wegen ihres starken Eingriffs in das Persönlichkeitsrecht nur streng kontrolliert zugelassen werden können. Deshalb halten wir auch die dort vorgesehene Weiterqualifikation der Pflegekräfte für sinnvoll.

Unter Abs. 2 Nr. 4 wird ebenfalls auf die Weiterbildung der Pflegefachkräfte eingegangen. Auch dieses ist empfehlenswert.

Zu § 12:

In § 12 sind Befreiungen festgelegt. Wir halten die Regelung in Abs. 1 Nr. 1 bezüglich der Befreiung von § 9 für nicht hinnehmbar. Insbesondere die in den § 9 Abs. 1 Nr. 5 und 6 angeführten Werte müssen immer geschützt bleiben. Die Menschenwürde ist unverletzlich.

In Abs. 1 Nr. 3 sollte dem Betreiber die Möglichkeit eingeräumt werden, dass er die Finanzierung der wissenschaftlichen Begleitung durch von ihm selbst initiierte Drittmittel erbringen kann.

Schlussbetrachtung:

Insgesamt halten wir den Gesetzentwurf für einen guten Weg, um den darin verfolgten Zielen gerecht zu werden. Die von uns weiter für notwendig gehaltenen Änderungen haben wir oben bereits dargestellt.

Die Sicherung der künftigen Pflege ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe für die Zukunft. Wir begrüßen es ausdrücklich, dass die Würde des Menschen und seine selbstbestimmte Teilhabe wesentliche Elemente des Entwurfes darstellen. Aus unserer Sicht ist diese Fokussierung auf einen stärker personenzentrierten Begriff der Pflege notwendig. Dieses entspricht dem christlichen Menschenbild. Es stimmt mit Art. 1 des Grundgesetzes überein und spiegelt europäische Vorgaben wider. Damit einhergehend ist es erforderlich, dass Mindeststandards für die Qualität festgelegt werden. Wir wissen, dass die Einrichtungen damit zum Teil vor schwierige Probleme gestellt werden. Auch ist uns bewusst, dass viele Einrichtungen bereits jetzt sehr gute Pflege- und Qualitätsstandards haben und den Menschen zum Mittelpunkt machen. Durch eine Befürwortung der Pflegestandards, Fortbildungsmaßnahmen und Würde des Menschen soll die Wichtigkeit dieser Positionen noch einmal ausdrücklich manifestiert werden. Keinesfalls wollen wir hierdurch den Eindruck erwecken, dass alle Einrichtungen in dem Verdacht stehen, Pflege- und Qualitätsstandards und die Würde des Menschen zu verletzen. Vielmehr geht es nur darum, den Schutz für die Personen umfassend sicherzustellen, die das zum Teil selber nicht mehr schaffen können.

Wir sehen den Konflikt zwischen der Bürokratisierung auf der einen Seite und der damit einhergehenden Zeitverluste für die Pflege am Menschen auf der anderen Seite. Trotzdem halten wir eine Dokumentation in angemessener Weise zum Schutz der Menschen für erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Dr. Magdalene Kläver
Justitiarin

Kommissariat der Katholischen Bischöfe im Lande Hessen

per E-Mail

Hessischer Landtag
Sozialpolitischer Ausschuss
Herrn Geschäftsführer J. Schlaf

Viktoriastraße 19
65189 Wiesbaden
Telefon 0611 - 3 60 08-0
Telefax 0611 - 3 60 08-20
E-mail: komm.kath.bischoefe.hessen@t-online.de

Wir haben eine neue E-Mail-Adresse:

hessen@kommissariat-bischoefe.de

28. Juli 2011
Az. 9.2.1. / KI-St

**Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein Gesetz zur Neuregelung des Wohnens mit
Pflege und Betreuung in Hessen, Drucks. 18/2512
Ihr Zeichen I A 2.1 vom 01.06.2011**

Sehr geehrter Herr Schlaf,
sehr geehrte Damen und Herren,

mit Dank für die Möglichkeit einer Stellungnahme äußern wir uns zum vorgelegten Gesetzentwurf der Fraktion der SPD wie folgt:

Wir begrüßen es, dass in dem Gesetzesentwurf die auch von der katholischen Kirche für notwendig erachteten Intentionen Berücksichtigung finden. Hervorzuheben sind dabei insbesondere der Schutz der Menschenwürde sowie der Persönlichkeitsschutz insgesamt, wie er in § 1 Abs. 1 näher ausgeführt ist. Darunter fällt natürlich auch der Schutz für religiöse Bekenntnisse, wie er in § 1 Abs. 4 des Entwurfes geregelt ist. Auch wir sehen die Unterstützung und Sicherung der Selbstbestimmung und Teilhabe von älteren Menschen, volljährigen Menschen mit Behinderung und pflegebedürftigen volljährigen Menschen als eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe an, wie es in § 2 des Entwurfes angeführt ist. Dementsprechend halten wir zwar die Öffnung der Einrichtungen und Teilhabe, wie es in § 8 des Entwurfes festgelegt ist, für begrüßenswert. Wir haben aber Bedenken, ob dieses den Einrichtungen zumutbar und möglich ist.

In der Problembeschreibung wird angeführt, dass Menschen mit einer Behinderung oder Pflegebedürftigkeit eines besonderen Schutzes bedürfen. Für diesen Personenkreis ist es wichtig, dass Leistungen und Qualität der Angebote durch Transparenz und staatliche Aufsicht begleitet und gesichert werden. Dieses ist auch unsere Auffassung. Gerade die Schwachen und Hilflosen unserer Gesellschaft bedürfen eines besonderen Schutzes. Das entspricht dem christlichen Menschenbild. Hier wird es Aufgabe des neuen Gesetzes sein, den Konflikt zwischen diesem Schutz und einer zu starken Bürokratisierung in angemessener Art und Weise zu lösen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Dr. Magdalene Kläver
Justitiarin



Sozialverband VdK Hessen-Thüringen e. V. · Elsheimerstraße 10 · 60322 Frankfurt/Main

Hessischer Landtag
Sozialpolitischer Ausschuss
Postfach: 32 40
65022 Wiesbaden

Landesgeschäftsstelle

Elsheimerstraße 10 · 60322 Frankfurt
Telefon: 0 69 - 71 40 02-0
www.vdk.de/hessen-thueringen

Soziales, Recht und Organisation

Ihr Ansprechpartner:
Eberhard Staubach
Telefon: 0 69 - 71 40 02-27
Telefax: 0 69 - 71 40 02-22
E-Mail: staubach@vdk.de

AZ: II/1490/SA 034/St-Rad

Frankfurt, 20. Juli 2011

Schriftliche Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf der SPD für ein Hessisches Wohn- und Pflegeeinrichtungsgesetz und dem Gesetzentwurf von CDU und FDP für ein Hessisches Betreuungs- und Pflegegesetz in der Fassung des Änderungsantrages Drucksache 18/3993

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen sehr für die Einladung zur mündlichen Anhörung zu den genannten Gesetzentwürfen am 08.09.2011. Zur Vorbereitung dieser Anhörung geben wir folgende Stellungnahme ab:

Zu Aufgabe und Ziel des Gesetzes sowie zum Geltungsbereich:

Wir begrüßen die Ergänzung des Gesetzentwurfes von CDU und FDP durch den Änderungsantrag, wonach der Schutz des Gesetzes sich nicht nur auf pflegebedürftige volljährige Menschen und auf volljährige Menschen mit Behinderung bezieht, sondern allgemein auf ältere Menschen.

Wir begrüßen auch die ausführliche Benennung von Gesetzeszielen sowohl im Gesetzentwurf von CDU und FDP als auch im Gesetzentwurf der SPD. Die Ziele könnten aber genauer benannt werden, z. B. muss Bewahrung vor „Beeinträchtigungen der körperlichen Gesundheit“ eine Sicherstellung einer angemessenen ärztlichen Versorgung beinhalten, einer ausgewogenen Ernährung, Beachtung der Hygiene und Maßnahmen gegen die Auswirkungen von Extremwetterlagen.

Wir begrüßen es auch, dass nach beiden Gesetzentwürfen das Gesetz auch für ambulante Pflege- und Betreuungseinrichtungen gelten soll. Dann sollte die Aufsichtsbehörde aber konsequenterweise regelmäßige Prüfungen durchführen. § 16 des Gesetzentwurfes von CDU und FDP sieht solche regelmäßigen Prüfungen jedoch nur für stationäre Einrichtungen, teilstationäre Einrichtungen und Kurzzeitpflegeeinrichtungen vor.

Die grundsätzliche Einbeziehung von Einrichtungen des betreuten Wohnens/ von Altenwohnanlagen begrüßen wir. Der SPD-Entwurf (§ 4) stellt hier unseres Erachtens zu Recht darauf ab, dass dies nicht davon abhängen kann, ob formal über die Miete von Wohnraum und über die Erbringung von Unterstützungsleistungen getrennte Verträge geschlossen werden.

Nach dem Gesetzentwurf der SPD ist das Gesetz auch anwendbar (Einrichtungen mit eingeschränktem Leistungsangebot) auf Wohneinrichtungen für ältere Menschen mit Hauswirtschaftsleistungen und Verpflegung, wenn bei Bedarf pflegerische Dienstleistungen frei wählbar sind (§ 5). Dies halten wir für sinnvoll.

Unseres Erachtens sollten auch stationäre Hospize in den Geltungsbereich des Gesetzes aufgenommen werden.

Zum Bürgerschaftlichen Engagement

Angesichts der absehbar steigenden Zahl pflegebedürftiger Menschen und des Mangels an Pflegefachkräften hat das bürgerliche Engagement bei der Betreuung und Pflege älterer Menschen erhebliche Bedeutung. Das kommt zu Recht in dem Gesetzentwurf der SPD und in dem Gesetzentwurf von CDU und FDP zum Ausdruck. Danach ist Ziel des Gesetzes unter anderem die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements. Zur Konkretisierung dieses Ziels schlagen wir folgende Erprobungsklausel vor:

Im Rahmen von Modellprojekten kann die Beteiligung ehrenamtlicher Helferinnen und Helfer bei der Betreuung pflegebedürftiger und vergleichbar hilfebedürftiger Menschen erprobt werden. Einzelheiten, insbesondere über die Festlegung der Modellregionen, die Dauer der Erprobungsphase und die Tätigkeit der ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer können durch das Hessische Sozialministerium im Erlasswege geregelt werden.

Zur Begründung verweisen wir darauf, dass durch den Einsatz dieser Helferinnen und Helfer die Lebensqualität der betroffenen Menschen verbessert werden kann, Pflegepersonen und teilweise auch Beschäftigte in Pflegeeinrichtungen aber auch entlastet werden können. Es kommen verschiedene Einsatzbereiche in Betracht, zum Beispiel die Führung von Gesprächen, Vorlesen und Beschäftigung, Begleitung bei Spaziergängen oder zu Therapieeinrichtungen und Hilfestellung bei Anträgen. Damit wird auch deutlich, dass reguläre Arbeitsplätze nicht ersetzt werden sollen.

Zu Informationen

Die Einstellung der Prüfberichte der Aufsichtsbehörde in das Internet (Einrichtungen und Dienstportal, § 14 des SPD-Entwurfs) halten wir zwar grundsätzlich für sinnvoll. Allerdings werden nach § 115 SGB XI auch die Ergebnisse der Qualitätsprüfungen durch den MDK veröffentlicht: Wenn die Berichte der Aufsichtsbehörde und die Qualitätsberichte des MDK parallel veröffentlicht werden, muss deutlich werden, dass es sich um verschiedene Berichte handelt und worin sich diese nach dem Prüfungsgegenstand unterscheiden.

Zum Wohnbereich

Nach § 18 des Gesetzentwurfs der SPD sind Wohneinheiten in Einrichtungen grundsätzlich als Einzelzimmer mit eigenem Sanitärbereich auszugestalten. Auch aus hygienischen Gründen ist es wichtig, dass jede Wohneinheit über einen eigenen Sanitärbereich verfügt, insbesondere über eine eigene Toilette. Es ist auch sinnvoll, dass nach Möglichkeit dem Wunsch nach einem Einzelzimmer entsprochen wird. Es sollten jedoch keine überzogenen Erwartungen geweckt werden. In bestehenden Einrichtungen wird dies in vielen Fällen nicht oder erst nach längeren Übergangsfristen möglich sein. Deshalb sieht der Gesetzentwurf der SPD eine Übergangsfrist vor.

Es sollte sichergestellt sein, dass bei pflegebedürftigen Menschen der nicht pflegebedürftige Ehegatte in der Einrichtung wohnen kann.

Zur Vertretung in den Einrichtungen

Nach dem Gesetzentwurf von CDU und FDP kann der Einrichtungsbeirat fach- und sachkundige Personen seines Vertrauens hinzuziehen. Der Gesetzentwurf der SPD geht insofern weiter, als danach externe Personen, zum Beispiel Beauftragte für ältere oder behinderte Menschen und bürgerschaftlich Engagierte, in den Beirat gewählt werden können. Das halten wir für sinnvoll, auch im Hinblick auf die Öffnung der Einrichtungen und der Förderung des bürgerlichen Engagements. Allerdings muss dann sichergestellt sein, dass zum einen die Heimbewohner, zum zweiten die Angehörigen/Betreuer und zum dritten andere externe Personen in einem angemessenen Verhältnis vertreten sind. Unter dieser Voraussetzung sollte nochmals überdacht werden, ob es zweier Beiräte (gemäß dem Gesetzentwurf von CDU und FDP) bedarf.

Im Gesetzentwurf von CDU und FDP ist im Gegensatz zum Gesetzentwurf der SPD die Ernennung eines Einrichtungsfürsprechers für den Fall nicht genannt, dass ein Beirat nicht gewählt werden kann. Dies müsste mindestens in der Rechtsverordnung geregelt werden.

Zur Beschäftigung in den Pflegeeinrichtungen

Die schon nach der Heimpersonalverordnung bestehende Fachkraftquote sollte in das Gesetz aufgenommen werden. Als Fachkräfte sollten dabei nur Beschäftigte berücksichtigt werden, die in erheblichem Maße bei der Pflege und Betreuung tätig sind. Die Heimleitung nimmt vorwiegend organisatorische Tätigkeiten wahr und sollte deshalb nicht berücksichtigt werden. Darüber hinaus ist die Festlegung einer Mindestzahl von Beschäftigten im Verhältnis zu den Bewohnerinnen und Bewohnern (Personalschlüssel) zumindest in der Rechtsverordnung zu überlegen. Eine möglichst vom Einrichtungsträger unabhängige regelmäßige Fortbildung der Beschäftigten, auch bezogen auf die Betreuung von Menschen mit Demenz, sollte verpflichtend werden.

Mit freundlichen Grüßen



Egbert Koeppen
Landesgeschäftsführer



Regierungspräsidium Gießen • Postfach 10 08 51 • 35338 Gießen

Hessischer Landtag
Schlossplatz 1 – 3
65183 Wiesbaden

Geschäftszeichen: VI/62 – 50q 36 – 386 allg.

Bearbeiter/-in: Herr Crößmann/Herr Dr. Börner
Telefon: 0641 303-2730 oder 303/2738
Telefax: 0641 303-2705
E-Mail: karlheinz.boerner@rpgi.hessen.de
Ihr Zeichen: I A 2.1
Ihre Nachricht vom:

Datum: 29. Juli 2011

Vorab per Mail

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein Gesetz zur Neuregelung des Wohnens mit Pflege und Betreuung in Hessen, Drucks. 18/2512 und Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP für ein Hessisches Betreuungs- und Pflegegesetz (HBPG), Drucks. 18/3763 mit Änderungsantrag der Fraktionen der CDU und der FDP, Drucks. 18/3993.

hier: Einladung zur mündlichen Anhörung

Sehr geehrter Herr Schlaf,
sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst einmal möchte ich meinen ausdrücklichen Dank für die o.a. Einladung und die damit verbundene fachliche Wertschätzung gegenüber meiner Behörde übermitteln. Gleichwohl darf ich Sie informieren, dass ich bzw. ein Vertreter meines Hauses nicht an der mündlichen Anhörung teilnehmen werde, da das Hessische Sozialministerium - als oberste Heimaufsichtsbehörde in unserem Bundesland – beim Anhörungstermin beteiligt sein wird.

Im Kontext zum Gesetzesentwurf der Fraktionen der CDU und FDP erlaube ich mir auf folgendes hinzuweisen bzw. rege folgende Änderungen an:



► § 1 Aufgaben und Ziele

In § 1 Abs. 1 Nr. 5. sollte der Terminus „Pflege“ durch „Betreuung“ ersetzt werden. Betreuung beutet im Wortsinn, sich um jemanden kümmern, sich sorgen, die Verantwortung tragen. Unter Betreuung ist eine umfassende Tätigkeit zu verstehen, die viele Handreichungen des täglichen Lebens einschließt und die Versorgung mit Essen und Trinken umfasst, bei Krankheit und Behinderung auch die Pflege. Betreuung schließt als Oberbegriff die Pflege mit ein und geht sogar deutlich darüber hinaus (vgl. *Kunz*, in: *Kunz/Butz/Wiedemann*, Kommentar zum Heimgesetz, 10. Auflage (2004), § 1, Rn. 2, Zif. 2, S. 77; *Crößmann/ Iffland/Mangels*, Kommentar zum Heimgesetz, 5. Auflage (2002), § 1, Rn. 5, S. 55).

► § 2 Geltungsbereich

Es wird angeregt, in Abs. 1 Buchstabe d) in der Klammer die Wörter *und teilstationäre* zu streichen und lediglich vollstationäre Betreuungs- und Pflegeeinrichtungen aufzuzählen, da teilstationäre Einrichtungen der Tagespflege und der Nachtpflege bereits unter den Buchstaben a) und b) erfasst sind.

Ausdrücklich begrüße ich die Erweiterung auf den ambulanten Bereich (inkl. der Betreuung oder Pflege aufgrund der Vermittlung von Pflegekräften). Der Schutzbedarf dieser Menschen ist oftmals identisch, insbesondere dann, wenn es sich um Menschen handelt, die keine Angehörigen mehr haben und auch die Nachbarschaftshilfe versagt (vgl. hierzu auch *Giese*, der es (zu recht) als Augenwischerei bezeichnet, die isoliert lebenden Appartementbewohner auf Verbraucherschutzbestimmungen zu verweisen - in: *RsDE*, Heft 48, S. 57).

In Abs. 2 S. 1 des § 2 sollten in der ersten Zeile die Worte „für ältere Menschen“ ersatzlos gestrichen werden und damit im Ergebnis die nachfolgenden Abgrenzungskriterien auch für jüngere Pflegebedürftige sowie Menschen mit Behinderung Anwendung finden.

► § 5 Freiheitsentziehende Maßnahmen

Das zuständige Amtsgericht genehmigt gem. § 1906 BGB (oder lehnt auch ab) die konkret beantragte Maßnahme, ordnet sie jedoch nicht an.

Die Anordnungsbefugnis liegt in der Regel beim gesetzlichen Betreuer (vgl. *Börner/Crößmann/Ziller*, in: *Ratgeber Heimrecht* (Hrsg.: Fachhochschulverlag/2008), S. 80 f [81]). Insofern besteht diesbezüglich keine Wahlmöglichkeit der Einrichtung.

Deshalb wird folgende Formulierung vorgeschlagen:

„Freiheitsbeschränkende und freiheitsentziehende Maßnahmen sind auf das notwendige Maß zu beschränken. Diese Maßnahmen sind, unter Angabe der gerichtlichen Genehmigung und des für die Anordnung der Maßnahme Verantwortlichen, nachvollziehbar zu dokumentieren.“

► § 6 Mitwirkungsrecht von Bewohnerinnen und Bewohnern

Durch die angeregte Streichung in § 2 Abs. 1 Buchst. d) wird eine wenig sinnvolle Bildung von Einrichtungsbeiräten in teilstationären Betreuungs- und Pflegeeinrichtungen vermieden.

Es wird angeregt, Abs.3 des § 6 zu streichen und diese Regelung in modifizierter Form in die entsprechende Rechtsverordnung (wie bisher auch in der Bundesrechtsverordnung (Heimmitwirkungsverordnung – HeimmwV – vgl. § 1 Abs. 4 HeimmwV) aufzunehmen.

Es sollte sich, wie nach der derzeit bestehenden Rechtslage, um eine „Kann-“ und nicht „Sollbestimmung“ handeln und die Beratung auf den Einrichtungsbeirat, wie bisher auch, beschränkt bleiben. Der Gesetz- bzw. Verordnungsgeber sollte damit klar zum Ausdruck bringen, dass der Einrichtungsbeirat **das** Gremium der Mitwirkung ist und nicht andere Gremien. Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass nach dem bisherigen Recht die Möglichkeit besteht, dass sich Angehörige, sonstige Vertrauenspersonen der Bewohnerinnen und Bewohner, Mitglieder von örtlichen Seniorenvertretungen und von den örtlichen Behindertenorganisationen sowie von der zuständigen Behörde vorgeschlagene Personen in den Heimbeirat wählen lassen können (vgl. § 3 Abs. 2 HeimmwV).

► § 7 Leistungen an die Betreiber oder den Betreiber und Beschäftigte

In § 7 Abs. 1 erste Zeile sollten die Worte „und den Beschäftigten“ gestrichen werden. Die Beschäftigten sind Bestandteil des Absatzes 2.

Weiterhin wird angeregt, nicht nur Bezug auf den Mustervertrag nach § 10 Abs. 3, sondern auch auf Abs. 4, d.h. den ambulanten Vertrag, zu nehmen.

Des Weiteren bietet es sich an, auch die Betreuungs- und Pflegekräfte nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 in § 7 Abs. 1 einzubeziehen (Anm.: Abs. 2 wäre hier nicht einschlägig,

da diese Betreuungs- bzw. Pflegekräfte eigene Verträge mit den Betreuungsbedürftigen abschließen).

Sinnvoll wäre, bei Absatz 1 nachfolgenden Satz anzuhängen:

„Die vorgenannten Regelungen finden sinngemäße Anwendung bei den Pflegekräften nach § 2 Abs. 1 Nr. 3.“

► § 9 Anforderungen

Es wird hinsichtlich § 9 Abs. 1 angeregt, die Nummern 5, 6 und 7 als neue Nummern 1, 2 und 3 einzufügen und die bisherigen Nummern 1 bis 3 später folgen zu lassen. Zum einen sollte mit der Würde (und damit Art. 1 GG) begonnen werden, zum anderen korrespondiert dies mit § 9 Abs. 3 S. 2 respektive dessen Bezug auf die dort aufgeführten Nummern (sowie es jetzt geregelt ist, handelt es sich wohl offensichtlich um ein redaktionelles Versehen).

Weiterhin sollte aus der Nummer 8 der Passus „sowie die ärztliche und gesundheitliche Betreuung sichert“ herausgenommen werden und stattdessen das Wort „erbringt“ oder „gewährleistet“ eingefügt werden. Dieser herausgenommene Passus gehört in den Bereich des Absatzes 2 des § 9 (und damit zum stationären Bereich). Es bietet sich an, diesen an die dortige Nummer 3 anzuhängen.

► § 10 Betriebsaufnahme, Anzeige

In § 10 Abs. 5 wird der Terminus „Ambulante betreute Wohngemeinschaften“ eingeführt, ohne diesen zu bestimmen respektive zu definieren (Anm.: Im Bereich der Einrichtungen der Behindertenhilfe findet sich für diese Wohn- und Betreuungsform eine Definition – vgl. § 14 Abs. 2).

M.E. bietet es sich an, auf diese Begrifflichkeit im Rahmen des § 10 - im Kontext zu § 16 Abs. 8 S. 2 - zu verzichten und dafür folgende Regelung einzufügen:

„Ambulante Betreuungs- bzw. Pflegedienste sind verpflichtet, unverzüglich der zuständigen Behörde gegenüber anzuzeigen, sofern diese in einer Wohnung mehr als zwei betreuungs- bzw. pflegebedürftige Menschen ambulant versorgen. Die Anzeige muss die Örtlichkeit und eine Ansprechpartnerin oder einen Ansprechpartner enthalten.“

Anm.: Die zahlenmäßige Vorgabe: „Mehr als zwei“ resultiert aus der Überlegung, dass durchaus auch ein Ehepaar in einer Wohnung pflegebedürftig sein kann. Die eigentliche Abgrenzung erfolgt sodann über § 2 Abs. 2.

Der Absatz 6 in § 10 gehört redaktionell in den § 10 Abs. 2. Sodann würde aus dem Absatz 7 der Absatz 6.

► § 12 Befreiungen

Hinsichtlich der Nummer 3 des Abs. 1 wird vorgeschlagen, zwischen den Wörtern „ist“ und „verpflichtet“ folgenden Passus: „auf Verlangen der zuständigen Behörde“ einzufügen.

Darüber hinaus bietet sich folgende redaktionelle Änderung an:

*(1) Die zuständige Behörde kann auf Antrag die Betreiberin oder den Betreiber von Anforderungen nach den §§ 9 bis 11 sowie den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen befreien, insbesondere wenn dies im Sinne der Erprobung neuer Betreuungs- oder Wohnformen geboten erscheint, wenn die Erfüllung der Anforderungen und Betriebspflichten in anderer Weise gesichert ist oder die Konzeption sie nicht erforderlich macht und hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird.
Die Betreiberin oder der Betreiber ist auf Verlangen der zuständigen Behörde verpflichtet, die Erprobung neuer Betreuungs- oder Wohnformen auf ihre oder seine Kosten wissenschaftlich begleiten und auswerten zu lassen.*

► § 16 Prüfung

In § 16 Abs. 1 S. 2 sollte nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 folgender Passus eingefügt werden: „oder § 2 Abs. 1 Nr. 2 sowie Pflegekräfte nach § 2 Abs. 1 Nr. 3“.

► §§ 17, 18, 19, (22), 23

Hinsichtlich der (weiteren) ordnungsrechtlichen Instrumentarien fehlt der Bezug auf die Pflegekräfte nach § 2 Abs. 1 Nr. 3.

► § 24 Arbeitsgemeinschaften

Diesbezüglich wird zu Abs. 1 des § 24 angeregt, im letzten Satz auch die Verbraucherzentrale aufzunehmen.

► § 26 Überleitungs- und Übergangsvorschriften


Bzgl. § 26 Abs. 2 wird folgende Formulierung angeregt:

„Ambulante Betreuungs- und Pflegedienste, die bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes ihren Betrieb aufgenommen haben, müssen dies bei der zuständigen Behörde innerhalb eines halben Jahres nach Inkrafttreten des Gesetzes gemäß den Vorgaben des § 10 Abs. 1 S. 2 anzeigen.“

Mit dieser Formulierung wird Satz 2 des § 26 Abs. 2 überflüssig. Hinsichtlich der Wohngemeinschaften entfällt aufgrund des obigen Vorschlages zu § 10 Abs. 5 die Regelung des § 26 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 sowie § 26 Abs. 2 S. 3.

Für das Gesetzesvorhaben wünsche ich im Sinne des Landes Hessen alles Gute und verbleibe

mit freundlichen Grüßen



Dr. Lars Witteck
Regierungspräsident



LANDESSENIORENVERTRETUNG HESSEN E.V.

Landesseniorenvertretung Hessen e.V. • Feuerbachstraße 33, 65195 Wiesbaden

Hessischer Landtag
 Sozialpolitischer Ausschuss
 Herrn J. Schlaf
 Schlossplatz 1 – 3
 65183 Wiesbaden

Telefon: 06 11 - 9 88 71 19
 Telefax: 06 11 - 9 88 71 24
 E-Mail: lsvhessen@t-online.de
 Bürozeiten: Mo - Fr 09:00 – 12:00 Uhr
 Internet: <http://www.sozialnetz.de/lsvh>

Wiesbaden, 28. Juli 2011

Be/ak

Mündliche Anhörung im Sozialpolitischen Ausschuss

zum Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein Gesetz zur Neuregelung des Wohnens mit Pflege und Betreuung in Hessen, Drucks. 18/2512 und Gesetzentwurf der Fraktion der CDU und der FDP für ein Hessisches Betreuungs- und Pflegegesetz (HBPG), Drucks. 18/3763 mit Änderungsantrag der Fraktion der CDU und der FDP, Drucks. 18/3993

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir beziehen uns auf Ihre Schreiben vom 1. und 27. Juni 2011 und danken Ihnen für die Übersendung der oben bezeichneten Gesetzentwürfe und die Möglichkeit der mündlichen Anhörung.

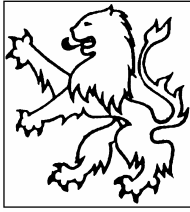
Als Anlage senden wir Ihnen die Stellungnahme der Landesseniorenvertretung Hessen zu dem Gesetzentwurf für ein Hessisches Betreuungs- und Pflegegesetz (HBPG). Zu dem Gesetz zur Neuregelung des Wohnens mit Pflege und Betreuung in Hessen (HWPEG) hat die LSVH am 11. Februar 2010 gegenüber der SPD-Landtagsfraktion bereits eine schriftliche Stellungnahme abgegeben und an einer mündlichen Anhörung teilgenommen.

An der mündlichen Anhörung am 8. September 2011 werden Ingrid Bernhammer, die Vorsitzende der LSVH und 2 weitere Vorstandsmitglieder teilnehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Ingrid Bernhammer
 Vorsitzende

Anlagen



LANDESSENIORENVERTRETUNG HESSEN E.V.

Stellungnahme

27. Juli 2011

**zum Gesetzentwurf der Fraktion der CDU und der FDP für ein Hessisches
Betreuungs- und Pflegegesetz (HBPG), Drucks. 18/3763 mit Änderungsantrag
der Fraktion der CDU und der FDP, Drucks. 18/3993**

Vorbemerkungen

Die Landesseniorenvertretung Hessen e. V. (LSVH) , ein Zusammenschluss von derzeit 124 kommunalen Seniorenvertretungen, setzt sich seit Jahren für die Verbesserung der Lebensqualität von betreuungs- und pflegebedürftigen Menschen in Hessen ein. Seit 5 Jahren werden mehrtägige Schulungen für externe Heimbeiratsmitglieder und Heimfürsprecher durchgeführt, da in vielen Einrichtungen die Bewohnerinnen und Bewohner häufig gesundheitlich nicht mehr in der Lage sind, eine Beiratstätigkeit auszuüben. Inzwischen haben 104 Externe an den Schulungen teilgenommen.

Die LSVH hat sich intensiv mit den Gesetzentwürfen (18/3763 und 18/3993) zum HBPG auseinandergesetzt. Sie sieht sich auf Grund von Erfahrungen in der Zusammenarbeit mit Heimbeiräten und kommunalen Seniorenvertretungen in der Lage, sich im Folgenden zu den vorgelegten Gesetzentwürfen qualifiziert zu äußern:

Zu § 2 - Geltungsbereich

Ziff. 2

Die LSVH hält eine stärkere Differenzierung von Einrichtungen mit eingeschränktem Leistungsangebot für vorteilhafter, weil dadurch Wohnformen mit Betreuungsangeboten unterhalb der Schwelle vollstationärer Versorgung in den Schutz des Gesetzes einbezogen werden.

Zu § 3 - Informationspflichten

Abs. 2

Die Verpflichtung, die Vertragspartner schriftlich auf die Beschwerdestellen hinzuweisen, wird begrüßt.

Zu § 4 – Anregungen, Hinweise und Beschwerden

Die Einrichtung eines Beschwerdetelefon mit landeseinheitlicher Rufnummer wird ausdrücklich begrüßt. Leider ist es nur für Pflege und Betreuung in Einrichtungen vorgesehen. Es sollte auch für Beschwerden im ambulanten bzw. häuslichen Bereich genutzt werden können.

Zu § 6 – Mitwirkungsrechte von Bewohnerinnen und Bewohnern**Abs. 2**

Alle Möglichkeiten, Bewohnerinnen und Bewohner möglichst umfassend an der Gestaltung ihrer Lebensverhältnisse zu beteiligen, sollen genutzt werden. Die Mitwirkung ist in den meisten Fällen jedoch nur umsetzbar durch die Einbeziehung von engagierten und kompetenten Personen außerhalb der Einrichtung.

Die Schaffung eines Einrichtungsbeirats ist eine Selbstverständlichkeit. Für die LSVH ist es eine unabdingbare Notwendigkeit, dass die Möglichkeit geschaffen wird, dass auch „Externe“ (z.B. Mitglieder aus kommunalen Seniorenbeiräten) in einen Einrichtungsbeirat gewählt werden können. Auch die Übernahme des Vorsitzes durch Externe sollte als Regelfall möglich sein, wenn kein Bewohner dazu in der Lage ist. Diese Praxis hat sich in der Vergangenheit bei der Arbeit der Heimbeiräte in Hessen bewährt.

(§ 3 Abs. 2 der geltenden Heimmitwirkungsverordnung vom 25.07.2002 soll in den § 6 des Gesetzes übernommen werden.)

Abs. 3

Die LSVH hält die verpflichtende Bildung eines Angehörigen-, Betreuerinnen- und Betreuerbeirates in Altenpflegeeinrichtungen auf Grund ihrer Erfahrungen nicht für notwendig (s. Abs. 2).

Abs. 4

Die LSVH hält es für erforderlich, vor Erlass einer Rechtsverordnung hinsichtlich des Mitwirkungsrechts der Betreuungs- und Pflegebedürftigen gehört zu werden.

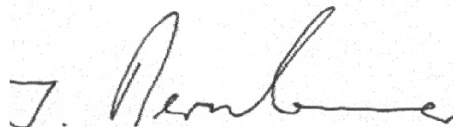
Zu § 9 – Anforderungen**Abs. 4 – Nr. 1**

In der vorgesehenen Rechtsverordnung ist die Einzelbelegung der Zimmer festzuschreiben, damit die Würde, die Intimsphäre sowie die Interessen und Bedürfnisse der Pflegebedürftigen gewahrt werden.

Zu § 24 – Arbeitsgemeinschaften**Abs. 2**

Die LSVH begrüßt es, dass sich die Arbeitsgemeinschaften mit dem Abbau der Bürokratie im Rahmen der Dokumentation und Prüfung befassen sollen.

Der Aufwand für die Dokumentationen darf nicht dazu führen, dass der individuelle Betreuungs- und Pflegeprozess beeinträchtigt bzw. nicht qualifiziert umgesetzt wird.



Ingrid Bernhammer
Vorsitzende der LSVH

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

Stellungnahme

28. Juli 2011

**Entwurf eines Gesetzes
für ein Hessisches Betreuungs- und Pflegegesetz (HBPG)
(Hessisches Betreuungs- und Pflegegesetz – HBPG, Drucksache
18/3763)
mit Änderungsantrag zu dem Gesetzentwurf
für ein Hessisches Betreuungs- und Pflegegesetz
(HBPG, Drucksache 18/3993)
Stand: 10.06.2011**

I. Zusammenfassung

Generelle Bewertung

Die kontinuierliche Verbesserung der Lebensqualität von betreuungs- und pflegebedürftigen Menschen ist ein vorrangiges Ziel der Arbeit der Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen. Insofern begrüßen wir es, dass das Land Hessen nunmehr einen Gesetzentwurf vorgelegt hat.

Mit Bedauern nehmen wir zur Kenntnis, dass die Verfasser durch die generelle Einbeziehung aller Formen professioneller Pflege den Rahmen der ordnungsrechtlichen Gesetzgebungskompetenz der Länder so weit, dass aus unserer Sicht ein unverhältnismäßiger und damit unzulässiger Eingriff in Artikel 12 GG vorliegt. Darüber hinaus verstößt der Landesgesetzgeber gegen seine grundgesetzlich gewährten Gesetzgebungskompetenzen, indem er bundesgesetzliche Regelungen (WBVG, SGB XI und SGB XII) an sich zieht.

Weiterhin führt der Gesetzentwurf zu einer exorbitanten Mehrung des Kontroll- und Bürokratieaufwandes.

Zudem wird der Gesetzentwurf dem erklärten Ziel des Landesgesetzgebers nicht gerecht, betreuungs- und pflegebedürftige Menschen besonders zu schützen.

Die Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen weist entschieden den Tenor des Entwurfes zurück, der professionelle Pflege und Betreuung und damit die dort tätigen Personen unter einen nicht akzeptablen Generalverdacht stellt.

Die Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen lehnt auch den zweiten Entwurf für ein hessisches Betreuungs- und Pflegegesetz (HBPG) in weiten teilen ab und empfiehlt eine nochmalige Überarbeitung.



Diakonie 



Liga der
Freien Wohlfahrtspflege
in Hessen e. V.

Luisenstraße 26
65185 Wiesbaden

Fon: 0611/30814-34
Fax: 0611/30814-74

info@liga-hessen.de
www.liga-hessen.de

Konto-Nr. 41067101
BLZ 51091500
Rheingauer Volksbank
eG
Geisenheim

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

Begründung des Gesetzes

1. Geltungsbereich

Die Intention des Gesetzentwurfs, das Gesetz grundsätzlich auf die Bürgerinnen und Bürger auszurichten, jedoch nicht auf bestimmte Wohn-, Lebens- und Einrichtungsformen impliziert ein Schutzbedürfnis, welches für den ambulanten Bereich nicht in dieser Form konstatiert werden kann. In der Gesetzesbegründung heißt es hierzu auf Seite 20: *„Betreuungs- und Pflegebedürftige sollen vor Gefahren für ihre körperliche und seelische Integrität geschützt werden. ... Daher ist es notwendig, nicht nur Bewohnerinnen oder Bewohner von vollstationären Einrichtungen vom Anwendungsbereich dieses Gesetzes zu umfassen oder in bestimmten Wohnformen ab einer gewissen Größenordnung, sondern auch ambulant betreute Personen. Diese Menschen benötigen genauso Schutz und Hilfe.“*

Die Liga der Freien Wohlfahrtspflege verkennt nicht den Schutzanspruch betreuungs- und pflegebedürftiger Menschen auch in der Häuslichkeit beziehungsweise in einer ambulant betreuten Wohnform. Gleichwohl haben die betroffenen Menschen gerade durch den Verbleib in der eigenen Häuslichkeit beziehungsweise der Entscheidung für eine ambulant betreute Wohnform ihre Selbstbestimmung klar zum Ausdruck gebracht. Die betroffenen Menschen entscheiden selbst, welche Leistungen sie in Anspruch nehmen oder eben nicht. Dies gilt auch für die Wahl, ob sie sich von Angehörigen, Freunden oder professionellen Diensten pflegen und betreuen lassen.

Sie sind auch in der Lage, die Qualität der erbrachten Leistungen einzuschätzen und zu bewerten.

Zudem sind die betreuungs- und pflegebedürftigen Menschen bei Inanspruchnahme von Pflegediensten ausreichend geschützt, da zumindest bei Unzufriedenheit mit den erbrachten Leistungen eine Kündigung des Dienstleisters jederzeit möglich ist.

Die Einbeziehung jeder Form professioneller Betreuung und Pflege installiert ein vorauseilendes und fachlich nicht begründbares Fürsorgeprinzip in Gestalt staatlicher Kontrolle und Überwachung.

Vor diesem Hintergrund ist uns unverständlich, weshalb die ambulante Pflege und Betreuung aufgenommen, die stationäre Behindertenhilfe aber aus dem Geltungsbereich herausgenommen wird. Die Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen fordert, beides im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu korrigieren und sie dazu erneut anzuhören.

Die Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen fordert im Sinne einer Vermeidung von Doppelregelungen und -prüfungen klar abgrenzende und verfassungsrechtlich zulässige Zuständigkeitsregelungen. Dies bezieht sich sowohl auf die Abgrenzung der Aufgaben zwischen der nach dem HBPG zuständigen Behörde, MDK, Sozialleistungsträgern und Gesundheitsamt, als auch die Abgrenzung zwischen bundesgesetzlichen Regelungen nach WVBG, SGB XI und SGB XII und ordnungsrechtlichen Landesgesetzgebungskompetenzen.

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

2. Fokussierung der Schutzbedürftigkeit auf Formen professioneller Pflege

Die Liga der Freien Wohlfahrtspflege widerspricht entschieden dem im Gesetzesentwurf zum Ausdruck kommenden Generalverdacht, dass pflege- und betreuungsbedürftige Menschen ausschließlich ein Schutzbedürfnis vor professionellen Pflege- und Betreuungskräften haben.

Vielmehr ist das Phänomen häuslicher Gewalt gegen pflegebedürftige Menschen oftmals verknüpft mit der Überlastung pflegender Angehöriger, was in der Folge zu Übergriffen in Form von direkter und indirekter Gewalt führen kann. Laut einer Veröffentlichung des Deutschen Ärzteblattes kann „die große körperliche und seelische Nähe zwischen Pflegenden und Gepflegten“ zu Aggressionen führen, „weil nicht verarbeitete Beziehungskonflikte aufbrechen und Angehörige durch die Pflege überfordert werden“ (<http://www.aerzteblatt.de/archiv/63107/>, Abruf am 25.2.2011). Die Gefährdung von pflegebedürftigen Menschen durch direkte und indirekte Gewalt geht also in erster Linie nicht von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ambulanter Dienste, sondern in großem Maße von den Angehörigen im familiären Nahraum aus. Oftmals sind es gerade die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der ambulanten Pflegedienste, die Formen von Verwahrlosung und/oder die Anwendung von Gewalt erkennen und entsprechende Präventions- bzw. Reaktionsmaßnahmen zum Schutz der Betroffenen einleiten.

Dementsprechend kommt gerade die in der Gesetzesbegründung (S. 27) aufgeführte Studie aus Großbritannien „UK Study of Abuse and Neglect of Older People - Prevalence Survey Report“ zu folgendem Ergebnis:

„Overall, 51% of mistreatment in the past year involved a partner / spouse, 49% another family member, 13% a care worker and 5% a close friend.“

(<http://assets.comicrelief.com/cr09/docs/elderabuseprev.pdf>, Abruf am 25.2.2011). Damit wird deutlich, dass in mindestens 87 Prozent der Fälle eine Form von Gewalt und Missbrauch durch Familienangehörige resp. Freunde begangen wurde und begangen wird.

Im Sinne der o.g. Studie ist die Einrichtung eines Beschwerdetelefons für alle pflege- und betreuungsbedürftige Menschen ein sinnvolles Instrument.

3. Bestimmtheit

Im Gesetz werden an zentralen Stellen unbestimmte Rechtsbegriffe, wie z. B. die Worte "angemessen" und "aussagekräftig" verwendet, die zu Unklarheiten in der Anwendung führen werden (vgl. § 9 Abs. 1, Nrn. 3 und 8, Abs. 2, Nrn. 1 und 6, Abs. 3). Dem grundgesetzlich geforderten Bestimmtheitsgrundsatz wird damit nicht ausreichend Rechnung getragen.

4. Gesetzesverordnungen

Der Gesetzesentwurf enthält eine Reihe von Verordnungsermächtigungen, die wesentliche Regelungen für alle Beteiligten beinhalten werden, welche der Gesetzgebungskompetenz des Parlaments damit entzogen sind.

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

II. Zu den Gesetzesvorschlägen im Einzelnen

Zu § 1 Aufgabe und Ziel

Abs. 1:

Der Absatz erweckt den Eindruck, professionelle Pflege würde in besonderem Maße mit Formen der direkten und indirekten Gewalt einhergehen. Dies weisen wir entschieden zurück. Hierzu verweisen wir auch auf die Erläuterungen zu § 2.

Abs. 2:

Der Absatz ist komplett zu streichen, da es sich nicht um Aufgaben des Ordnungsrechts handelt.

Abs. 3:

Die Gesetzesformulierung erfasst nicht den Regelungszweck. Wir empfehlen daher, folgende Formulierung aufzunehmen: „Die rechtliche Betreuung nach §§ 1896 ff. BGB fällt nicht in den Anwendungsbereich des Gesetzes“.

Abs. 4:

Wie schon in der Präambel aufgeführt, stellt dieses Gesetz einen übermäßigen Eingriff in die Selbständigkeit der Betreiber dar. Regelungsdichte und –tiefe des Gesetzes stehen nach wie vor in völligem Widerspruch zum Anspruch des Abs. 4.

Zu § 2 Geltungsbereich

Abs. 1, Nr. 2:

Die Ausweitung des Geltungsbereichs auf ambulante Pflegedienste ist abzulehnen. Hierzu ist noch ergänzend anzufügen, dass die auf S. 28 der Gesetzesbegründung erwähnte dpa-Meldung vom 02.12.2009 über die Qualität der ambulanten Pflegedienste in Rheinland-Pfalz nicht als Begründung für die Kontrollnotwendigkeit der ambulanten Pflege heranzuziehen ist. Zum einen sind etwaige Verhältnisse in Rheinland-Pfalz grundsätzlich nicht auf die Situation in Hessen übertragbar, zum anderen haben sich die Prüfergebnisse der nach § 114 SGB XI durchzuführenden Qualitätsprüfungen nach der Pflege-Transparenzvereinbarung für den ambulanten Bereich gemäß § 115 SGB XI mittlerweile hin zu einer höheren Repräsentativität (7.796 geprüfte Pflegedienste bundesweit, Stand 07.03.2011) verändert, so dass aktuell eine Durchschnittsnote nach der PTVa von 2,0 bescheinigt werden kann. In Hessen beträgt die Durchschnittsnote für ambulante Dienste 1,9. Aus dieser Note lässt sich keinesfalls eine gesteigerte Kontrollnotwendigkeit ableiten.

(vgl. http://www.vdek.com/vertragspartner/Pflegeversicherung/Newsletter_Pflegenoten/dcs_monatliche_statistik_20110307.pdf, Abruf am 8.3.2011).

Abs. 1, Nr. 3:

Im Gesetz sind kaum konkrete Anwendungsbereiche festgelegt, wie vermittelte Pflegekräfte beaufsichtigt und kontrolliert werden sollen. Diese Regelung geht in ihrer derzeitigen Fassung daher praktisch ins Leere. So ist es z.B. nicht einmal

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

möglich, dass ein betroffener pflegebedürftiger Mensch oder seine Angehörigen sich nach § 4 beschweren können, da sich das Beschwerderecht nur auf Einrichtungen bezieht. Hier ist aus unserer Sicht eine Ausweitung geboten.

Abs. 2:

In Satz 1 ist das Wort „ältere“ ersatzlos zu streichen, um klarzustellen, dass betreute Wohnformen generell, für alle Altersgruppen unter den hier genannten Voraussetzungen diesem Gesetz nicht unterliegen. Weiterhin ist in diesem Absatz der Begriff „Bewohnerinnen und Bewohner“ durch (Mieter) zu ersetzen.

Zu § 3 Informationspflichten

Abs. 2, Nr. 1, 1. Halbs. sowie § 3 Abs. 3

Beide Regelungen sind ersatzlos zu streichen, da hier in den Wirkungsbereich des SGB XI, des SGB XII und WBGV eingegriffen wird.

Es ist originäre Aufgabe der Pflegekassen/Pflegestützpunkte sowie der Sozialhilfeträger auf Beratungsstellen hinzuweisen.

Im WBGV sind die Vertragsbeziehungen und Informationspflichten abschließend geregelt.

Abs. 3:

Zur Klarstellung sollten hinter „§ 20“ die Worte „dieses Gesetzes“ gesetzt werden. Im Übrigen weisen wir darauf hin, dass es für ambulante Dienste keine Prüfberichte nach § 20 HBPG gibt.

Zu § 4 Anregungen, Hinweise und Beschwerden

Wir begrüßen die Einrichtung eines solchen Beschwerdetelefon. Der Anwendungsbereich sollte auf die vermittelten Pflegekräfte gem. § 2 Abs. 1 Nr. 3 dieses Gesetzes erweitert werden.

Zu § 5 Freiheitsentziehende Maßnahmen

Der Grundsatz der weitestgehenden Vermeidung freiheitsentziehender Maßnahmen in der Pflege und Betreuung älterer Menschen ist grundsätzlich zu begrüßen. Die Einrichtungen sind aber der falsche Adressat, denn das jeweils notwendige Mittel der Freiheitsentziehung wird in der richterlichen Anordnung konkret benannt. Für die in § 5 geforderte Wahl des mildesten Mittels besteht für die Einrichtung i. d. R. daher kein Spielraum mehr, wenn die richterliche Anordnung erlassen worden ist.

Die Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen schlägt daher die Übernahme von § 13 Abs. 1, Nr. 9 Heimgesetz vor.

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

Zu § 6 Mitwirkungsrechte von Bewohnerinnen und Bewohnern

Die Förderung von Teilhabe und Selbstbestimmung der in stationären Einrichtungen der Altenhilfe lebenden Menschen ist ein wichtiges Ziel, welches durch die Stärkung der Mitwirkungsrechte der Bewohnerinnen und Bewohner durch einen Einrichtungsbeirat umgesetzt werden kann. Die entsprechenden Regelungen des Gesetzentwurfes sind deshalb zu begrüßen.

Die Liga der Freien Wohlfahrtspflege fordert aber die Streichung des Angehörigen-, Betreuerinnen- und Betreuerbeirates. Ein derartiger Beirat führt zur Doppelung und Interessenkonflikten zu dem Bewohnerbeirat. Die derzeitige Regelung in der Heimmitwirkungsverordnung, wonach diese Personen beim Heimbeirat mitwirken können, ist ausreichend.

Darüber hinaus entsteht ein erheblicher Bürokratieaufwand. Die Einrichtung eines Angehörigen-, Betreuerinnen- und Betreuerbeirates auf freiwilliger Basis bleibt unbenommen.

Zu § 7 Leistungen an die Betreiberin oder den Betreiber und Beschäftigte

Der Gesetzgeber stellt nicht klar, was er unter geringwertigen Aufmerksamkeiten gemäß § 7 Abs. 3, Nr. 2 des Entwurfes versteht.

Abs. 4:

Hier sollte der Behörde ein Genehmigungsrecht (nachträgliche Zustimmung) eingeräumt werden, um im Ausnahmefall „unproblematische Zuwendungen“ heilen zu können.

Abs. 6, Satz 1:

Der Absatz sollte wie folgt gefasst werden: „Durch Rechtsverordnung können die Betreiberinnen und Betreiber verpflichtet werden, die Einhaltung ihrer Pflichten nach Abs. 3 Nummer 2 und der nach Abs. 5 Satz 1 erlassenen Vorschriften auf ihre Kosten regelmäßig sowie aus besonderem Anlass prüfen zu lassen und den Prüfbericht der Behörde vorzulegen (...).“

Zu § 8 Recht auf besonderen Schutz

Der Gesetzgeber geht durch die Formulierung des § 8 offensichtlich davon aus, dass Gewalt in der Pflege in erster Linie von Beschäftigten der Pflegeeinrichtungen ausgehe, obwohl Untersuchungen (siehe oben) dieses Problem in erster Linie in der Sphäre der Familienangehörigen im häuslichen Bereich verorten. Diese Formulierung ist ein Beleg für Wahrnehmungsstörungen der Politik auf die Probleme der Pflege. Damit ist sie erneut ein Beispiel dafür, dass vor allem die stationäre Pflege durch die Medien und die Kranken- und Pflegekassen in bedenklicher Weise permanent kriminalisiert wird, was die Motivation der Beschäftigten in der Pflege in besorgniserregender Form und dauerhaft belastet.

Hierzu ist ergänzend anzumerken, dass es originäre Aufgabe der Betreiberinnen und Betreiber von Pflegeeinrichtungen stets war und immer noch ist, die Gestaltung der Pflege in den von ihnen betriebenen Einrichtungen in einer gewaltfreien

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

und menschenwürdigen Form zu gestalten. Zudem war und ist das Strafrecht auch in Einrichtungen der Pflege anwendbar und regelt den vom Landesgesetzgeber hier angesprochenen Bewohnerschutz. Parallele Vorschriften sind überflüssig. Wir schlagen daher vor, diesen im Übrigen unklaren § 8 zu streichen.

Zu § 9 Anforderungen

Abs. 1, Nr. 3:

Mit den Kostenträgern vereinbarte Entgelte sind stets als angemessen anzusehen. Dies ergibt sich aus dem WBVG sowie aus dem SGB XI und SGB XII. Es muss klar sein, dass sich Prüfrechte ausschließlich auf Entgelte beziehen, die nicht mit den Kostenträgern vereinbart werden.

Abs. 1, Nr. 4:

Die Qualität wird in den Rahmenvereinbarungen gemäß dem SGB XI und SGB XII zwischen Leistungserbringern und Leistungsträgern festgelegt. Auf dieser Ebene wird auch die entsprechende Finanzierung geregelt. Ein Eingriff des Landesgesetzgebers in die bundesgesetzlichen- und landesrahmenrechtlichen Regelungen durch Einführung eines (zusätzlichen) „Qualitätsmanagementsystems“ wird abgelehnt. Richtig wäre es, auf das Qualitätsmanagement abzustellen.

Abs. 1, Nr.6:

Die Hilfeplangestaltung ist im Bereich der Behindertenhilfe in den Rahmenvereinbarungen gemäß § 79 SGB XII abschließend geregelt, daher muss die Regelung entfallen. Im ambulanten und stationären Altenhilfebereich gibt es keine Förder- und Hilfepläne.

Abs. 1, Nr. 7, Abs. 2 Nr. 4 und 5:

Die zeitliche Festschreibung eines Schulungsintervalls ist abzulehnen. Es obliegt der primären Verantwortung der Träger, für die Fachlichkeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Sorge zu tragen und den notwendigen Schulungsbedarf individuell festzulegen. Gemäß der entsprechenden Regelungen im SGB XI (etwa in § 72 Abs. 3 Nummer 2 SGB XI, der Möglichkeit der landesindividuellen Regelung durch Rahmenverträge gem. § 75 SGB XI sowie der Regelungen in den Maßstäben und Grundsätzen zur Sicherung und Weiterentwicklung der Pflegequalität gem. § 113 SGB XI) ist ein weitergehender Regelungsanspruch der Prüfbehörde nach dem HBPG abzulehnen.

Unabhängig davon weisen wir darauf hin, dass es keine anerkannten Methoden zur Vermeidung freiheitsentziehender Maßnahmen gibt.

Abs. 1, Nr. 8:

Die Verpflichtung zur Gewährleistung ärztlicher und gesundheitlicher Betreuung muss ersatzlos gestrichen werden.

Hier werden zusätzliche Pflichten (s. Gesetzesbegründung i.d.F. vom 22.02.2011, Seite 37) formuliert, die über die gesetzlich und vertraglich geschuldeten Leistungen nach SGB V, XI und XII hinaus gehen. Auch an dieser Stelle wird in die Gesetzgebungskompetenz des Bundes eingegriffen.

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

Grundsätzlich merken wir an, dass die gesundheitliche Betreuung der Bewohnerinnen und Bewohner vor allem eine Aufgabe in der Verantwortung der Ärztinnen und Ärzte ist und deshalb seitens der vollstationären Einrichtung nur bedingt sichergestellt werden kann. Die rückläufige Tendenz von (Haus-)Arztbesuchen in den Einrichtungen, aufgrund der angeblich inadäquaten Honorarsituation, lässt Zweifel aufkommen, ob auch in Zukunft die gesundheitliche/medizinische Versorgung der Bewohnerinnen und Bewohner sichergestellt werden kann.

Abs. 2, Nr. 7:

Da die Verwaltung von Geldern und Wertsachen keine Regelleistung ist, sollte klargestellt werden, dass die Maßnahmen nur im vertraglich vereinbarten Einzelfall dokumentiert werden müssen. Unabhängig davon ist klar zu stellen, dass sich eine Verwaltung von „Geldern“ nur auf die Bargeldverwaltung und nicht auf Bankgeschäfte jedweder Art bezieht.

Abs. 3, Satz 1:

Hier werden Tätigkeitsvoraussetzungen geregelt, die abschließend Gegenstand von Vorschriften des SGB XI (§§ 71 ff.) sind. Satz 1 ist somit ersatzlos zu streichen, um die vorrangige Geltung der bundesgesetzlichen und speziellen Regelungen zu sichern. Ergänzend weisen wir darauf hin, dass im Ordnungsrecht keine neuen regelhaften Leistungsverpflichtungen von Betreibern (wie hier die Angehörigenberatung) statuiert werden können.

Abs. 3, Satz 2:

Dieser Satz soll die vermittelten Pflegekräfte betreffen und ist daher systematisch gesondert zu regeln.

Zu § 10 Betriebsaufnahme, Anzeige

Abs. 1, Nr. 3:

Hier ist klarzustellen, dass neben der Anzahl der Mitarbeiterstellen lediglich der zeitliche Umfang der regelmäßigen wöchentlichen Vollarbeitszeit anzugeben ist.

Abs. 2, Nr. 2, Satz 2:

Wir regen an, Satz 2 in die Nr. 1 als 2. Satz einzufügen.

Darüber hinaus weisen wir auch hier darauf hin, da die hier aufgeführten Tatbestände bereits Regelungsgegenstände des SGB XI sind.

Abs. 2, Nr. 4:

Innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Dreimonatsfrist wird meist kein Versorgungsvertrag vorzulegen sein, da dieser in der Regel erst kurzfristig vor Inbetriebnahme ausgehandelt ist.

Abs. 4:

Zur Klarstellung sollten vor das Wort „anlaßbezogen“ die Worte „auf deren Verlangen“ eingefügt werden.

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

Abs. 5:

Die Einbeziehung ambulanter Dienste sowie des ambulant betreuten Wohnens in der Behindertenhilfe in den Regelungsbereich des Gesetzes ist generell abzulehnen. Die Anzeigepflicht in der Behindertenhilfe muss leer laufen, weil dort ambulant Betreutes Wohnen unabhängig von Pflegediensten angeboten wird. Daneben wäre es auch unangemessen, ambulanten Pflegediensten die Meldepflicht für betreute Wohngemeinschaften aufzuerlegen, da der Pflegedienst keine Möglichkeit hat, die nach § 10 meldepflichtigen Daten beim Betreiber einer Wohngemeinschaft (§ 14 und § 15) zu erheben. Zudem herrscht in ambulant betreuten Wohngemeinschaften eine Wahlfreiheit der Mieter hinsichtlich des leistungserbringenden Pflegedienstes, so dass nicht zwingend vom Vorhandensein nur *eines* Dienstes pro Wohngemeinschaft ausgegangen werden kann. Unklar bleibt zudem, welcher Ansprechpartner im Sinne des Abs. 5 gemeint ist.

Abs. 7, Nr. 2:

Die Regelung ist ersatzlos zu streichen, da die Meldepflichten für die in der Gesetzesbegründung aufgeführten Fälle (Infektionsmeldungen, Brandfälle) bereits spezialgesetzlich geregelt sind. Darüber hinaus ist der Entwurfstext zu unbestimmt und damit rechtswidrig.

Zu § 11 Transparenz

Nr. 1b:

Diese Verpflichtung geht über die Vorgaben des vorrangig geltenden § 92c SGB XI hinaus und ist auf dessen Regelungsumfang zu begrenzen.

Nr. 2:

Es muss klargestellt werden, dass die Einrichtungen nicht mit den Kosten für das erweiterte Führungszeugnis belastet werden.

Nr. 3:

Diese Regelung ist wegen Unbestimmtheit der entsprechenden Pflichten zu streichen.

Zu § 12 Befreiungen

Abs. 1, Nr. 2 u. 3:

Die Aufnahme einer Erprobungsregelung in den Gesetzentwurf ist grundsätzlich zu begrüßen. Allerdings ist die unter Nummer 3 aufgeführte, generelle Verpflichtung der Betreiberin beziehungsweise des Betreibers zur wissenschaftlichen Begleitung und Auswertung der Erprobung dahingehend zu verändern, dass die Notwendigkeit einer wissenschaftlichen Begleitung stets im Einzelfall festgestellt werden muss. Der Grundsatz der verpflichtenden wissenschaftlichen Begleitung ist nicht realitätsgerecht und erschwert die Erprobung neuer, innovativer Wohnformen. Die alleinige Verpflichtung der Betreiberin bzw. des Betreibers zur Übernahme der Kosten der wissenschaftlichen Begleitung und Auswertung ist dahingehend abzuändern, dass

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

seitens der Betreiberin bzw. des Betreibers eine Finanzierung durch Drittmittel möglich ist, wobei die entsprechende Initiative seitens der Betreiberin bzw. des Betreibers angeregt werden muss.

Zu § 13 Qualitätsberichte

Die ordnungsgemäße Buchführung ist bereits in einschlägigen Gesetzen (Buchführungsverordnung, HGB etc) geregelt. Die Dokumentation der Qualitätssicherungsmaßnahmen ist in SGB XI und XII sowie den entsprechenden Rahmenvereinbarungen festgelegt. Daher ist die vorliegende Regelung entbehrlich. In der Gesetzesbegründung wird darauf verwiesen, dass eine ungenügende Dokumentation der Pflegeplanung ausreiche um eine Gefährdung des Wohls der Pflegebedürftigen anzunehmen. Dieser Sichtweise widersprechen wir nachdrücklich. Formalfehler und mangelhafte Pflege können nicht gleichgesetzt werden.

Zu § 14 Einrichtungen- und Dienstportal

Abs. 1:

Die in Abs. 1 aufgeführten Qualitätsanforderungen sind rein inhaltlicher Art und demzufolge umfassend und abschließend im SGB XII, dem Landesrahmenvertrag nach § 79 SGB XII und der Zusatzvereinbarung „Betreutes Wohnen für Menschen mit Behinderungen“ (im Folgenden Zusatzvereinbarung „Betreutes Wohnen“ genannt)¹ geregelt. Es besteht insoweit keine Gesetzgebungskompetenz des Landesgesetzgebers im Rahmen des Ordnungsrechts.

Insbesondere widerspricht die in Nr. 2 festgehaltene Erstellung und Dokumentation von Förder- und Hilfeplänen den sozialrechtlichen Regelungen des § 7 der Zusatzvereinbarung „Betreutes Wohnen“, die ein Hilfeplaninstrument vorsehen. Sofern diese Regelung so beibehalten wird, besteht die Gefahr, dass es bei Prüfungen durch die zuständige Behörde zu Beanstandungen kommt, wenn die Betreiber statt Förder- und Hilfeplänen die in der Rahmenvereinbarung vorgesehenen Hilfepläne vorweisen.

Abs. 2:

Die hier vorgenommene Definition entspricht nicht den fachlichen Vorgaben des Betreuten Wohnens im Sinne der Behindertenhilfe. Nach der Zusatzvereinbarung „Betreutes Wohnen“ findet betreutes Wohnen als ambulantes Angebot außerhalb einer stationären Einrichtung² entweder in Form des Betreuten Einzelwohnens, des Wohnens in Partnerschaft und/oder mit Angehörigen oder in Form der Wohngemeinschaft statt.

Zudem handelt es sich bei den Menschen, die die Angebote des Betreuten Wohnens nutzen, nicht um Bewohnerinnen und Bewohnern, sondern um „Mieterinnen und Mieter“, da es sich um ein ambulantes und kein stationäres Angebot der Behindertenhilfe handelt.

¹ Zusatzvereinbarung „Betreutes Wohnen für Menschen mit Behinderungen“ zum Rahmenvertrag nach § 93 d Abs. 2 BSHG/§ 79 SGB XII für ambulante Einrichtungen vom 01.07.2002

² Vgl. § 1 Abs. 4 Satz 1 Zusatzvereinbarung „Betreutes Wohnen für Menschen mit Behinderungen“

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

Die Liga der Freien Wohlfahrtspflege spricht sich im Übrigen gegen die Aufnahmen von Regelungen zur der ambulanten Behindertenhilfe in das HBPB aus. Sollte der Landesgesetzgeber dabei bleiben, die ambulante Behindertenhilfe in den Anwendungsbereich des Gesetzes mit aufzunehmen, hat er strikt darauf zu achten die Regelungsbereiche des Sozialhilferecht nicht mit denen des Ordnungsrechts zu vermengen und somit vermehrt dazu beizutragen, dass es zu weniger Doppelprüfungen und Bürokratieaufbau kommt.

Zu § 15 Beratung

Abs. 1:

Bei den in § 15 des Entwurfes aufgeführten Qualitätsanforderungen an eine Betreute Wohngruppe handelt es sich um keine speziellen Angebote der (ambulanten) Behindertenhilfe, sondern die unter diesem Paragraphen aufgeführten Angebote können sowohl dem ambulanten als auch dem stationären Behindertenhilfebereich unterliegen. Damit gehen die hier getroffenen Regelungen zum Teil (bezüglich ambulanter Angebote in Verbindung mit Rufbereitschaft) über die Festlegungen der landesrahmenrechtlichen Regelungen im Bereich SGB XII hinaus. Wir verweisen hierzu wiederum auf unsere in Nr. 1 auf Seite 2 letzter Absatz aufgenommene Kritik bezüglich der Vermischung von Gesetzgebungskompetenzen.

Abs. 2:

Bei den in § 15 Abs. 2 Satz 2 aufgeführten Formen des Betreuten Wohnens der Außenwohngruppen, des stationär begleiteten Wohnens und des Trainingswohnens handelt es sich um Angebote der stationären und nicht der ambulanten Behindertenhilfe. Diese Angebote sind damit in den Katalog des § 2 Abs. 1 Nr. 1 aufgenommen werden.

Der Sinn der Gesetzesbegründung (Seite 46, letzter Satz „sofern in diesen Wohnformen entgeltliche Pflege und Betreuung stattfindet, findet § 3 dieses Gesetzes Anwendung“) erschließt sich nicht. Wir bitten hier um Klarstellung.

Abs. 3:

Ausnahmen vom Geltungsbereich dieses Gesetzes sollten der Rechtsklarheit wegen in § 2 aufgenommen werden. Möglich wäre die Ausnahme vom Geltungsbereich entweder als eigenen Abs. 3 bzw. als Unterpunkt zu § 2 Abs. 2 des Entwurfs aufzunehmen.

Zu § 16 Prüfung

Abs. 1:

Doppelprüfungen und -beurteilungen sind unter Berücksichtigung vorangegangener Prüfungen gemäß SGB XI und SGB XII auszuschließen. Insbesondere die in der Gesetzesbegründung angesprochene Wirtschaftlichkeit und Ergebnisqualität ist Gegenstand der Prüfungen nach SGB XI und XII. Eine Abgrenzung zwischen den Prüfungen nach den Sozialgesetzbüchern und nach HBPB dient dem verkündeten Gesetzeszweck des Bürokratieabbaus nachhaltig und vermeidet unnötige Kostenbelastungen.

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

Abs. 3:

Zunächst erscheint es sinnvoll, dass die Behörde, wie in Abs. 3 geregelt, den Umfang der regelmäßig wiederkehrenden Prüfung in angemessener Weise verringern sollte. Da insbesondere die Pflegekassen den geprüften Einrichtungen ggf. Maßnahmen auferlegen, die innerhalb einer Frist umzusetzen sind, macht eine zusätzliche Prüfung durch die Heimaufsicht jedoch keinen Sinn. Die Umsetzung der Maßnahmen wird ohnehin regelmäßig, spätestens jedoch nach einem Jahr gemäß §§ 114ff SGB XI überprüft.

Die Inhalte der Prüfungen nach dem SGB XI, insbesondere §§ 114 ff, sowie SGB XII und solchen nach dem HBPG sind strikt voneinander zu trennen.

Abs. 4:

Abs. 4 ist in Anbetracht der Regelung in Abs. 5 und der danach gebotenen Zusammenarbeit überflüssig. Es muss aber klargestellt sein, dass Doppelprüfungen ausgeschlossen sind.

Abs. 6:

Der Landesgesetzgeber betont in der Begründung zu Absatz 1, dass schwerwiegende pflegerische Defizite nicht kurzfristig beseitigt werden könnten. Der Erkenntnis, dass die Ankündigung einer Prüfung die Personalplanung für die Einrichtung erleichtert, ist zuzustimmen. Durch die Vorhaltung adäquater personeller Kapazitäten für die Dauer der Prüfung kann den Prüferinnen und Prüfern die Durchführung der Prüfung erleichtert und damit dem Prüfauftrag besser entsprochen werden. Die angemeldete Prüfung ist deshalb als Regelprüfung vorzusehen und eine unangemeldete Prüfung soll nur erfolgen, wenn der Zweck der Prüfung durch eine vorherige Anmeldung nicht erreicht werden kann (etwa bei Gefahr im Verzug).

Abs. 7, Satz 2:

Hier sollte nach „.....haben Betreiberinnen und Betreiber am Ort der Einrichtung oder des Trägers...“ eingefügt werden. Eine doppelte Aufbewahrung u.a. von Personalakten ist abzulehnen.

Abs. 8, Nr. 7, Satz 2:

Die hier vorgenommene Ergänzung sollte als eigene Regelung aufgenommen werden; sie passt inhaltlich nicht zu einer Regelung über die Vertraulichkeit von Gesprächen.

Abs. 9:

Die Hinzuziehung weiterer fach- und - sachkundiger Personen sollte nur in begründeten Einzelfällen stattfinden dürfen. Sie darf nicht zu einer erhöhten Kostenbelastung der Einrichtung führen.

Die Beteiligung der Spitzenverbände an Prüfungen ist Ausdruck der grundgesetzlich garantierten Vereinigungsfreiheit von Einrichtungsträgern, so dass sie wieder in die gesetzliche Regelung aufzunehmen ist (vgl. § 15 Absatz 8 HeimG).

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

Zu § 18 Individueller Lebensraum

Abs. 1:

Die Vermeidung der Unangemessenheit zwischen Entgelt und der Leistung kann sich nur auf Ausnahmefälle beziehen, in denen keine Entgeltvereinbarungen zwischen Sozialleistungsträgern und Einrichtungen vorliegen.

Die Versagung der aufschiebenden Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage ist rechtlich hochproblematisch und sachlich nicht erforderlich (siehe hierzu die Ausführungen zu § 22 Abs. 4).

Zu § 20 Prüfberichte

Ergänzend zu den Anmerkungen zu § 16 Abs. 3 ist auch im Hinblick auf die Vermeidung sich widersprechender Prüfberichte verschiedener Prüfinstitutionen dringend zu fordern, die Prüfinhalte und damit auch die Inhalte des Prüfberichts nur auf Kriterien zu beziehen, welche nicht bereits im Zuge einer anderweitigen Prüfung erhoben wurden.

Der Verweis auf § 17 HBPG ist nicht nachvollziehbar, weshalb vermutet werden darf, dass hier stattdessen ein Verweis auf § 16 HBPG von den Verfassern vorgesehen war. Eine Veröffentlichung des HBPG-Prüfberichts – neben schon veröffentlichten Prüfberichten – wird abgelehnt.

Zu § 22 Untersagung des Betriebs

Abs. 2, Nr. 2 :

Hierzu verweisen wir auf unsere Ausführungen zu § 9 Abs. 1 Nr. 7, Abs. 2 Nr. 4 und Nr. 5 und betonen nochmals, dass die Sicherstellung einer fachlich einwandfreien und menschenwürdigen Pflege und Betreuung der pflegebedürftigen Personen grundsätzlich in der Verantwortung der Betreiberin bzw. des Betreibers liegt. Hierzu gehört auch die Entscheidung über die konzeptionelle Einbettung der Pflege und Betreuung sowie die Entscheidung über das Angebot erforderlicher Schulungsmaßnahmen. Zudem sind die Begriffe „Konzeption“ und „Schulungsmaßnahmen“ zu unkonkret formuliert, um hieraus dezidierte Verpflichtungen der Betreiberin beziehungsweise des Betreibers ableiten zu können. Die von den Verfassern formulierte Konzeptions- und Schulungsverpflichtung stellt deshalb einen grundsätzlichen Eingriff in die Berufsfreiheit der Betreiberin bzw. des Betreibers gem. Artikel 12 GG dar und ist deshalb abzulehnen.

Abs. 3:

Da nach dem BGB nicht notwendigerweise die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer vertretungsberechtigt ist, ist die Aufzählung ab „insbesondere gegenüber der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer.... eingetragener Vereine“ zu streichen.

Die Untersagung des Betriebes ist der rechtlich schärfste und nachhaltigste Eingriff in die grundgesetzlich geschützten Rechte am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb sowie der Berufsfreiheit (Artikel 14 und 12 GG) der von der Maßnahme betroffenen Betreiber. Eine derartige Verfügung darf folglich nur zur Sicherung überragender Interessen der Allgemeinheit ergehen oder zur Wahrung von Grund-

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

rechten Dritter, z. B. von Bewohnerinnen und Bewohnern, wenn mildere Mittel nicht zur Verfügung stehen. Vor diesem Hintergrund empfehlen wir dringend, die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage - gegen Untersagungsverfügungen - aufrecht zu erhalten. Die aufschiebende Wirkung (Suspensiv-effekt) dieser Rechtsbehelfe ist auch nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichtes ein fundamentaler Grundsatz des öffentlich-rechtlichen Prozesses (E 35, 272). Der Suspensiveffekt sichert die Rechtsschutzgarantie des Artikel 19 Abs. 4 GG im vorläufigen Verfahren und muss deshalb der Regelfall bleiben. Soweit im Einzelfall ein sofortiger Vollzug von Maßnahmen erforderlich ist - insbesondere zum Schutz von Bewohnerinnen und Bewohnern - mag die zuständige Behörde dies gemäß § 80 Abs. 2, Nr. 4 VwGO begründen und anordnen. Ein genereller Ausschluss des Suspensiveffektes beeinträchtigt die Rechtsposition der Betreiber hingegen in unverhältnismäßiger Weise und ist zur Sicherung eines angemessenen Bewohnerschutzes nicht erforderlich.

Zu § 24 Arbeitsgemeinschaften

Wir begrüßen die Ergänzung des § 24 Abs. 1 letzter Satz. Die Regelung sollte allerdings ergänzt werden um den Inhalt des § 20 Abs. 6 HeimG (vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege). Dies würde auch dem Grundsatz des § 5 SGB XII entsprechen.

Abs. 2:

Der Abbau von Bürokratie sollte eine der Hauptaufgaben der Arbeitsgemeinschaften gem. § 24 werden. Dem wird die Begrifflichkeit „befasst sich auch“ nicht gerecht.

Zu § 26 Überleitungs- und Übergangsvorschriften

Der Abs. 2 Nr. 1 und 2 sollten ersatzlos gestrichen werden. Das alle Pflegedienste, die bereits vor Inkrafttreten des HBPG ihren Betrieb aufgenommen haben dies bei der zuständigen Behörde anzeigen und ein Pflegekonzept vorlegen sollen, ist eine Bürokratie fördernde Regelung. Den Verbänden der Pflegekassen ist bekannt, welche Dienste am Markt sind, weil die Dienste von den Pflegekassen eine Zulassung (Versorgungsvertrag) benötigen. I.d.R. wird vor Abschluss des Versorgungsvertrages auch das Pflegekonzept des Dienstes vorgelegt. Die Heimaufsicht kann diese Daten also bei den Pflegekassen erhalten (s. § 24 Arbeitsgemeinschaften). Sollte ein Pflegekonzept ausnahmsweise nicht vorliegen, könnte es auf Anforderung der Heimaufsicht vom Dienst vorgelegt werden.

Unter Abs. 2 Nr. 2 bleibt offen, wer die Wohngemeinschaften bei der zuständigen Behörde anzeigen soll und wer mit dem „Ansprechpartner“ gemeint ist. Es gibt insoweit i.d.R. keinen ausschließlich zuständigen Pflegedienst. Wir verweisen auf unsere Ausführungen zu § 10 Abs. 5. Im Übrigen weisen wir daraufhin, dass der Obersatz des Abs. 2 sprachlich nicht an die Ausführungen unter Nr. 2 dieses Absatzes anschließt.

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

Zu § 27 Maßnahmen der zuständigen Behörde

Es gibt begrifflich keine „Pflegeheime für Volljährige“.

Das HBPG sieht eine Vielzahl von Rechtsverordnungen (insgesamt 5) vor, die das Gesetz unübersichtlich machen und weitere überbordende Bürokratie befürchten lassen. Dies sollte dringend vermieden werden.

28.07.2011

Mit freundlichen Grüßen



Nils Möller

Vorsitzender des Liga-Arbeitskreises
„Gesundheit, Pflege und Senioren“

Die Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen ist der Zusammenschluss der sechs hessischen Wohlfahrtsverbände. Sie vertritt die Interessen der hilfebedürftigen und benachteiligten Menschen gegenüber der Politik ebenso, wie die Interessen ihrer Mitgliedsverbände. Mit ca. 5000 Einrichtungen und Diensten sind die Mitgliedsverbände ein bedeutender Faktor für die Menschen, für eine soziale Infrastruktur und für die Wirtschaft in Hessen. Nah an den Menschen und ihren Bedürfnissen wissen 150.000 hauptamtlichen und 52.000 ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Pflegeeinrichtungen, Behinderteneinrichtungen, Werkstätten, Tagesstätten, Bildungsstätten, Beratungsstellen, in den Frühförderstellen, ambulanten Diensten und anderen Einrichtungen um die sozialen Belange und die realen Rahmenbedingungen in Hessen. Diese Kenntnisse bringt die Liga in die politischen Gespräche auf Landesebene und mit Verhandlungspartnern und Kostenträgern ein.



Stellungnahme

zum Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein Gesetz zur Neuregelung des Wohnens mit Pflege und Betreuung in Hessen, Drucks. 18/2512
und zum Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP für ein Hessisches Betreuungs- und Pflegegesetz (HBPG), Drucks. 18/3763 mit Änderungsantrag der Fraktionen der CDU und der FDP, Drucks. 18/3993

Die Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Landesverband Hessen e. V. begrüßt es, dass die Fraktionen des Hessischen Landtags die Initiative ergriffen und Gesetzentwürfe zur Ablösung und Neufassung des Heimrechts vorgelegt haben. Die Lebenshilfe nimmt zu den vorstehenden Gesetzentwürfen wie folgt Stellung. Dabei wird nur auf die wesentlichen Regelungsinhalte eingegangen. Untergeordnete Detailfragen bleiben außer Acht.

I. Vorbemerkung

Das Heimgesetz von 1975 war ein erster und wichtiger Schritt, die zivil- und ordnungsrechtliche Problematik der Institution Heim zu regeln. Bereits in dem ursprünglichen Gesetz wurde eine Mitwirkung der Heimbewohner eingeführt, die in den nachfolgenden Änderungsgesetzen erweitert wurde. Durch das Bekanntwerden zahlreicher Vorfälle in den Heimen ergab sich auch die Notwendigkeit, die Heimaufsicht durch Kontroll- und Überwachungsbefugnisse zu stärken. Durch die Entwicklung neuer Wohn- und Unterstützungsformen war eine klare Abgrenzung zwischen vollstationärer und ambulanter Hilfe nicht mehr möglich. Auch bei Fortbestehen der Bundeskompetenz für das Heimrecht wäre eine grundsätzliche Überarbeitung dieser Rechtsmaterie notwendig geworden. Soweit die Bundeskompetenz fortbesteht – wie im Bereich des Zivilrechts – hat der Bundesgesetzgeber mit dem Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBVG) neue zivilrechtliche Regelungen für die Verknüpfung von Wohn- und Betreuungsleistungen geschaffen, die eine Unterscheidung zwischen vollstationärer und ambulanter Hilfe überflüssig macht.

Der Landesgesetzgeber ist nunmehr in Konsequenz dieser Entwicklung gehalten, entsprechende ordnungsrechtliche Regelungen zu treffen.

II. Zu den Einzelnormen:

1. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Gesetzes ist in den vorliegenden Gesetzentwürfen gesetzssystematisch unterschiedlich geregelt. Während der Gesetzentwurf der SPD-Fraktion den Geltungsbereich nach dem Umfang der strukturellen Abhängigkeit von unterstützungs- oder pflegebedürftigen volljährigen Personen bestimmt (§§ 4, 5 und 6 des Entwurfs) und im Übrigen sich im Anwendungsbereich des WBVG hält, lehnt sich der Koalitionsentwurf zwar an die Definition des WBVG an (§ 2 des Entwurfs), geht aber noch darüber hinaus. In § 2 Abs. 1 Nr. 2 wird anders als im SPD-Entwurf auch der ambulante Bereich außerhalb des Geltungsbereichs des WBVG in den Anwendungsbereich einbezogen. Diese weite Ausdehnung des Anwendungsbereichs ist bedenklich, da hier anders als bei einer weitgehenden Vollversorgung hierfür kein Schutzbedürfnis gegeben ist. Hinsichtlich ambulanter Hilfen für pflegebedürftige und in anderer Weise unterstützte Menschen mit Behinderung bestehen im Übrigen im SGB XI und SGB XII hinreichende Kontroll- und Prüfungsmechanismen, so dass diesbezüglich kein zusätzlicher Regelungsbedarf besteht.

Durch die in den letzten Jahren sich verstärkenden strukturellen Veränderungen im vollstationären Wohnen, hin zu kleineren Wohneinheiten und Auslagerung von Wohngruppen ist es auch zweifelsfrei notwendig geworden, im Schutzbedürfnis der Menschen mit Behinderung keine Lücken entstehen zu lassen. Andererseits sind auch das Selbstbestimmungsrecht und die freie Wahl der Wohnformen, die mittlerweile auch durch die UN-BRK in Artikel 19 gewährleistet werden, zu beachten. Danach behindert eine zu große Kontroll- und Regelungsdichte die Entwicklung frei gewählter Wohnformen.

2. Wohngruppen und Wohngemeinschaften

In diesem Zusammenhang sind auch die besonderen Qualitätsanforderungen an betreute Wohngemeinschaften und Wohngruppen nach § 14, 15 des Koalitionsentwurfs zu sehen.

Nach diesen Regelungen werden alle Formen von Wohngemeinschaften und Wohngruppen von Menschen mit Behinderung mit Ausnahme des betreuten Einzel- und Partnerschaftswohnens ebenfalls in den Geltungsbereich des Gesetzes einbezogen.

Der Entwurf unterscheidet zwischen dem Betreiber einer betreuten Wohngemeinschaft (§ 14) und dem Betreiber einer betreuten Wohngruppe (§ 15). Die Differenzierung erfolgt in etwa nach dem Umfang des Hilfebedarfs. Eine ambulant betreute Wohngemeinschaft soll danach vorliegen, wenn die Bewohner in der Lage sind, ihre Lebens- und Haushaltsführung weitgehend selbstbestimmt zu gestalten, und die erbrachten Betreuungsleistungen nicht auf die ständige Anwesenheit des Betreuungspersonals ausgerichtet sind. In diesem Fall hat der Betreiber einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft sicherzustellen, dass die erbrachten Betreuungsleistungen dem allgemein anerkannten Stand der fachlichen Erkenntnisse entsprechen, individuelle Förder- und Hilfepläne aufgestellt sowie deren Umsetzung dokumentiert werden und die Teilhabe der Bewohner am Leben in der Gesellschaft und ihre möglichst selbstständige Lebensführung unterstützt werden.

Ob hierfür eine Einbeziehung in das Gesetz erforderlich ist, dürfte zweifelhaft sein. Das in vorstehender Weise definierte betreute Wohnen unterliegt bereits heute den Rahmenverträgen nach §§ 79 ff. SGB XII und den Rahmenvereinbarungen zwischen dem LWV Hessen und der Liga der freien Wohlfahrtspflege. Individuelle Hilfe- und Förderpläne sind bereits heute obligatorisch.

Ferner soll eine betreute Wohngruppe nach § 15 des Entwurfs vorliegen, wenn die Bewohner kontinuierliche Unterstützung und Hilfe bei der Lebens- und Haushaltsgestaltung benötigen. In diesem Fall hat der Betreiber sicherzustellen, dass Art und Umfang der Betreuung dem individuellen und sich verändernden Betreuungsbedarf der Bewohner angepasst werden. Hier ergäbe sich eine Kollision mit dem nach § 8 Abs. 4 WBVG möglichen Ausschluss der Pflicht des Betreibers zur Anpassung seiner Leistungen an den individuellen sich verändernden Bedarf des Bewohners. Die hier geregelte Pflicht zur Anpassung der Leistungen kollidiert somit mit dem Ausschluss dieser Pflicht nach dem WBVG.

Eine weitere Problematik ergibt sich auch dann, wenn im Partnerschaftswohnen – das nicht unter das Gesetz fallen soll – die Partnerschaftsbeziehung beendet wird. Hier fände das Gesetz wiederum Anwendung. Die Anwendung des Gesetzes hinge also von den persönlichen Beziehungen der Bewohner ab. Es bedürfte somit möglicherweise intimer Nachforschungen, um die Frage der Anwendbarkeit des Gesetzes zu klären. Hier sollte - so wie in § 6 des SPD-Entwurfs geregelt - diese Form der Wohngemeinschaft völlig aus dem Anwendungsbereich des Gesetzes heraus gelassen werden.

Durch vorstehende Regelungen würde zwar die schwierige Abgrenzung zwischen ambulanten und vollstationären Wohnformen entbehrlich, aber die vorgesehene Ausweitung des Geltungsbereichs insbesondere auf nahezu alle Formen des Zusammenwohnens mit Ausnahme des Einzel- und Partnerschaftswohnens führte zur Anwendung aller bürokratischen, technischen und baulichen Anforderungen des Heimordnungsrechts. Diese Anforderungen dürften ein Hemmnis bei der Entwicklung neuer Wohnformen darstellen. Die Möglichkeit, eine Befreiung von der zuständigen Behörde nach § 12 des Gesetzentwurfs zu beantragen, schafft nur bürokratische Hemmnisse und löst die Problematik nicht.

Im Gesetzentwurf der SPD-Fraktion scheint die Abgrenzungsproblematik von Einrichtungen nach dem jeweiligen Abhängigkeitsgrad der Bewohner und dem abgestuften Leistungsangebot der Betreiber (Einrichtungen mit umfassendem, mit eingeschränktem Leistungsangebot und selbst organisierte Wohngemeinschaften - §§ 4, 5 und 6 des Entwurfs) systematisch besser und leichter handhabbar zu sein, als nach dem Entwurf der Koalitionsfraktionen.

3. Beratungs- und Informationspflichten

Die in beiden Gesetzentwürfen (§ 3 des Koalitionsentwurfs, § 15 des SPD-Entwurfs) geregelten umfangreichen Beratungs- und Informationspflichten der zuständigen Behörden sind dem Grunde nach zu begrüßen. Angesichts des erweiterten Personenkreises, der diese Dienste in Anspruch nehmen können soll, wäre eine Erhöhung der personellen Kapazität bei den zuständigen Behörden zwingend erforderlich. Eine diesbezügliche Absicht des Gesetzgebers sind den Gesetzentwürfen nicht zu entnehmen.

4. Mitwirkung der Bewohner

Beide Entwürfe entsprechen weitgehend den bisher geltenden Regelungen im Bundesheimgesetz. Allerdings wird im Koalitionsentwurf (§ 6) die Mitwirkung auf vollstationäre Einrichtungen im Sinne von § 2 Nr. 1 d des Entwurfs) beschränkt. Dadurch gewinnt wiederum die Abgrenzungsproblematik zwischen stationären und ambulanten Wohnformen an Bedeutung. Dagegen sieht der SPD-Entwurf auch für Einrichtungen mit eingeschränktem Leistungsangebot (§ 5) die Mitwirkung der Bewohner vor, unabhängig davon, ob es sich auch bei dieser Einrichtung um ein Heim handelt oder nicht.

Die Mitwirkungsmöglichkeiten der Bewohner sind ein besonderes Anliegen der Lebenshilfe. Die Mitwirkung darf nicht von dem Ort der Leistung und deren formaler Zuordnung zu teil- oder vollstationären Wohnformen abhängig gemacht werden. Neben dem Mitwirkungs-gremium der Menschen mit Behinderungen sollte auch eine Vertretung von Angehörigen und gesetzlichen Betreuern verbindlich vorgesehen werden. Die bisherige „Kann“-Regelung in § 1 Abs. 4 der Heimmitwirkungsverordnung sollte daher durch eine „Ist“-Vorschrift ersetzt werden. Die Priorität des Mitwirkungs-gremiums der Menschen mit Behinderung würde dadurch nicht beeinträchtigt, dem Wunsch zahlreicher engagierter Angehöriger würde jedoch dadurch Rechnung getragen.

5. Leistungsannahmeverbot

Beide Entwürfe normieren ein Leistungsannahmeverbot des Betreibers (§ 7 des Koalitionsentwurfs, § 12 des SPD-Entwurfs). Es wird weitgehend der bisherige § 14 des Heimgesetzes übernommen. Der SPD-Entwurf beschränkt das Verbot auf Heime und die heimähnliche Versorgung (§§ 4, 5 des Entwurfs), während der Koalitionsentwurf eine Ausweitung des Leistungsannahmeverbots auch auf den ambulanten Bereich vorsieht jedoch – wie bisher – einen Genehmigungsvorbehalt der Heimaufsicht beibehält.

In § 14 Heimgesetz ist den Betreibern von Heimen die Annahme von Leistungen von Bewohnern oder zugunsten von Bewohnern untersagt. Das Leistungsannahmeverbot wird insbesondere durch das Bundesverfassungsgericht mit dem besonderen Abhängigkeitsverhältnis und dem Schutz der Heimbewohner vor Beeinflussung ihrer Vermögensdispositionsfreiheit durch den Heimträger begründet. Darüber hinaus wird gleichfalls die Testierfreiheit der Angehörigen von Heimbewohnern eingeschränkt, denn den Heimträgern ist es untersagt, zu ihren Gunsten testamentarisch angeordnete Zuwendungen anzunehmen. Damit soll nach der Rechtsprechung eine Bevorzugung oder Benachteiligung aufgrund von Zuwendungen an den Heimträger vermieden und so der Heimfrieden gewahrt werden. Die aus der Heimsituation resultierende besondere Abhängigkeit der Bewohner rechtfertigt das Leistungsannahmeverbot und die damit korrespondierende Einschränkung der Testierfreiheit, so das Bundesverfassungsgericht.

Die Regelung in § 7 des Koalitions-Entwurfs erweitert den Kreis der Adressaten des Leistungsannahmeverbots auch auf den Betreiber ambulanter Einrichtungen. Dieses auf der speziellen Heimsituation beruhende Schutzbedürfnis kann im ambulanten Bereich nicht vorausgesetzt werden und schlägt daher in eine Bevormundung und in eine nicht gerechtfertigte Einschränkung der Handlungs- und Testierfreiheit um.

Daher sollte der ambulante Bereich wie bisher von der Anwendung des Leistungsannahmeverbots ausgenommen bleiben. Darüber hinaus sollte die Möglichkeit für Zuwendungen an den Heimträger über die bisherigen Restriktionen hinaus erweitert werden. Von Angehörigen, insbesondere Eltern von behinderten Heimbewohnern, besteht ein großes Interesse von testamentarischen Zuwendungen an Heimträger. In Zeiten knapper Mittel in den öffentlichen Haushalten sollte eine private finanzielle Unterstützung von Heimträgern geradezu gefördert und nicht noch eingeschränkt werden. Der SPD-Entwurf enthält noch nicht einmal eine Genehmigungsmöglichkeit solcher Zuwendungen durch die Heimaufsicht. Eine solche restriktive Regelung kann daher nicht akzeptiert werden.

6. Anforderungen an den Betrieb

§ 9 stellt einen Katalog von Anforderungen an den Betrieb von Einrichtungen auf, die hinsichtlich des stationären Bereichs weitgehend den bisherigen Regelungen im Heimgesetz entsprechen. Bedenken bestehen jedoch wiederum gegen die Übertragung solcher Anforderungen auf den ambulanten Bereich. Hier muss wiederum auf die grundsätzlichen Vorbehalte gegen die Ausweitung auf den ambulanten Bereich verwiesen werden, zumindest in soweit, wo sogar der Geltungsbereich des WBVG überschritten wird. Betreuung oder Pflege findet häufig im familiären Umfeld oder in dem eigenen Haushalt des Betreuungs- oder Pflegebedürftigen statt. Die Anforderungen für Heime dürfen nicht auf solche Lebensformen übertragen werden. Es sollte daher deutlich – insbesondere in dem Koalitions-Entwurf - klarer zwischen den Anforderungen für den ambulanten und stationären Bereich differenziert werden, etwa in § 15 des Entwurfs.

7. Sonstige Regelungen

Die sonstigen Regelungen der Gesetzentwürfe entsprechen weitgehend den noch geltenden Vorschriften des Heimgesetzes, den einschlägigen Regelungen im SGB XI und den Rahmenvereinbarungen nach dem SGB XII. Es soll jedoch noch der Erwartung Ausdruck verliehen werden, dass in den noch ausstehenden Verordnungen keine Absenkung des bisherigen Anforderungsniveaus, insbesondere bei der Fachkraftquote und den baulichen Mindestanforderungen bezüglich der entsprechenden Einrichtungen erfolgt.

Peter Dietrich